Pol. g.
373

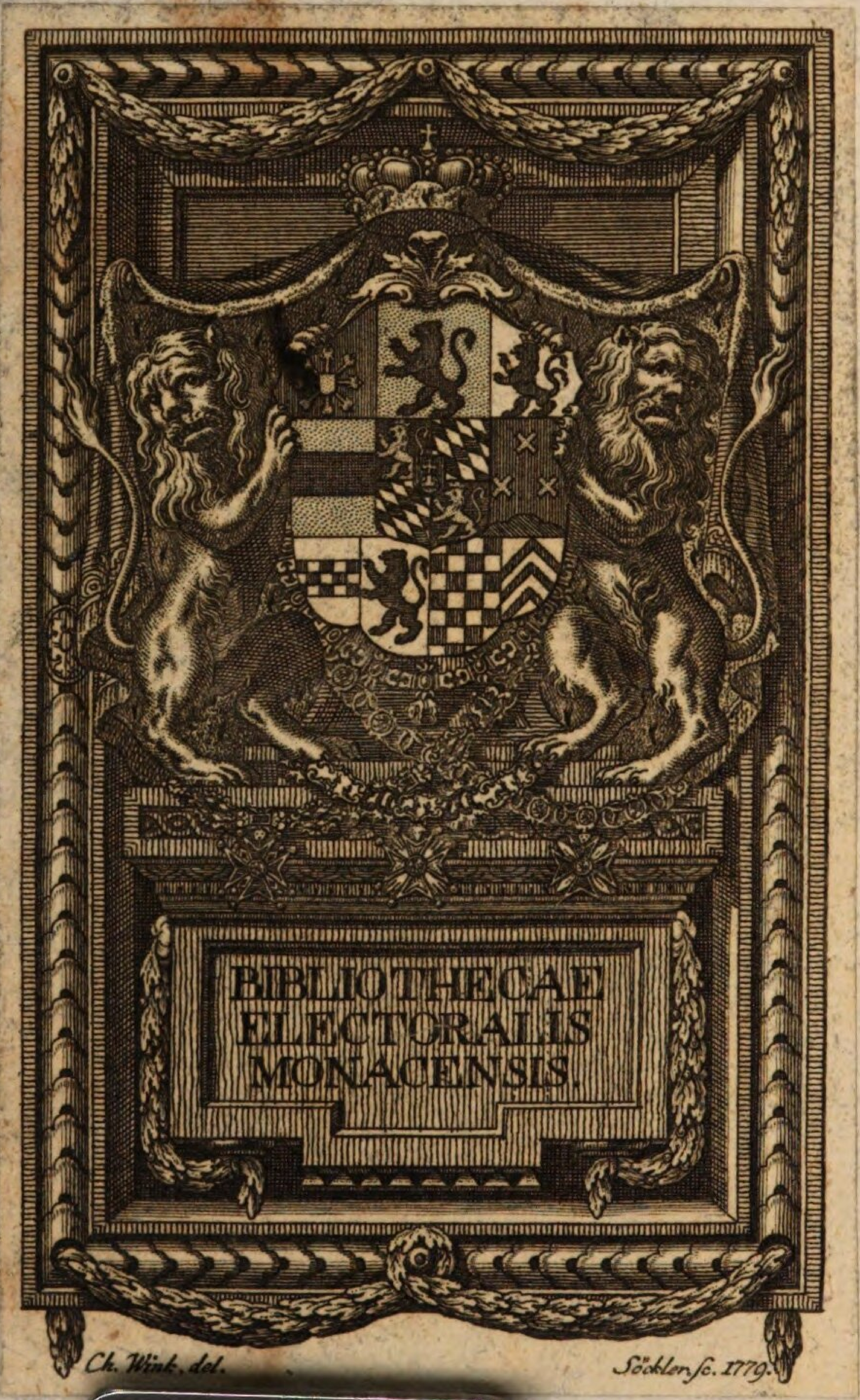
BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

<3661073751001 2

<3661073751001 2

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. 1224.a.

Ph. 9 [illegible] 373

# Hieropolis.

Ein Versuch

über das

wechselseitige Verhältniß des Staates

und der Kirche;

nebst

einigen Winken,

der Kirche durch eine höhere Bildung

ihrer Lehrer aufzuhelfen.

Allen Religionslehrern gewidmet

von

Johann Christoph Greiling,

Prediger zu Neu-Gattersleben im Herzogthum Magdeburg.

Magdeburg,

bey G. Ch. Keil, 1802.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

# Vorrede.

Welche Veranlassung ich zunächst gehabt haben mag, zum Aufbau einer Hieropolis ein Scherflein beyzutragen, kann bey einer philosophischen Schrift, die ihren Gegenstand im allgemeinen faßt, sehr gleichgültig seyn. Eine solche Untersuchung schien mir wenigstens nicht überflüßig zu seyn, sollte dieselbe auch nur dazu dienen, die Untersuchung aufs neue anzuregen. Mir scheint die Sache, die ich behandle, von ihrer rechtlichen Seite angesehen, noch da zu liegen, wo Moses Mendelsohn sie ließ, wenigstens ist mir das Fortrücken der Untersuchung unbekannt, und da ich nie gern über einen Gegenstand lese, über welchen ich denken will, so hoffe ich Verzeihung zu

erhalten, wenn die Untersuchung durch gegenwärtigen Versuch um nichts weiter rücken sollte. In diesem Falle würde die Sache nur in einer besonderen eigenthümlichen Manier dargestellt.

Die Kultur des kultivirenden Predigerstandes ist jetzt ein Lieblingsthema unserer Zeit geworden. Eine so allgemein wichtige Angelegenheit kann aber nur gedeihen, wenn sie der Gegenstand eines öffentlichen Interesse wird. Es giebt daher auch keine einzige Schrift dieser Art, welche nicht den Staaten ihre Pflicht vorhielte, und ihnen bisweilen sogar tüchtig den Text läse. — Nach meiner Ansicht muthet man aber öfters den Staaten Dinge an, welche sie, genau genommen, nichts angehen, und wo der ächte Menschenfreund beym Lesen der Geschichte wünschen muß, daß die Staaten Dinge, die nicht das Bürgerglück betreffen, gar nicht vor ihren Richterstuhl möchten gezogen haben. Von den Staaten, deren Reich nur von dieser Welt, und deren Zweck eine juridische Weltord-

nung ist, erwartet man billig keinen anderen Gesichtspunkt, als einen Staatsherrlichen. Dinge aber, die einen absoluten Werth haben, werden herabgewürdiget, die öffentliche Meynung in Absicht derselben wird sogar verdorben, wenn dieselben nur aus dem Gesichtspuncte der bürgerlichen Brauchbarkeit angesehen und betrieben werden. Bey der öffentlichen Veredelung der Menschen kömmts aber nicht blos darauf an, daß etwas Zweckmäßiges geschehe, sondern daß es auch um des rechten Zweckes willen geschehe. Wie eingeschränkt aber die Staaten vom öffentlichen Unterrichte, von Erziehung, von Religion denken, wie ihnen dabey nur immer der Staatszweck vorschwebt, und unter ihren Händen diese Gegenstände in blose Staatserziehung, und Staatsreligion ausarten, und Gegenstände einer Zwangsgewalt werden, wodurch der absolute Charakter dieser Güter der Menschheit ganz verwischt wird, — ist doch wohl Kennern der Geschichte etwas Bekanntes.

Es ist daher ein sehr merkwürdiger Zug in der Charakteristik unserer Zeit, daß man kein anderes öffentliches Interesse kennet, als blos das bürgerliche, und daß Gegenstände eines öffentlichen Interesse und Gegenstände der Staaten für einerley gehalten werden. Indem man nun die Staaten auf das Kirchengebiet einladet, und von ihrem Machtworte die Durchsetzung moralischer Angelegenheiten erwartet, so thut man einen Fehlgriff wenigstens in der Methode. Kein Wunder, daß die Kirche in Mißcredit gekommen, ihr Zweck in der öffentlichen Meynung verkannt, daß sie nur für das Machwerk einer Offenbarungsreligion angesehen wird, und nicht als eine Vereinigung, deren Nothwendigkeit im ursprünglichen Charakter der Menschheit gegründet ist. Immer mehr und mehr wird daher die unmittelbare Sache der Menschheit als eine mittelbare Angelegenheit der Staaten vorgestellt, und betrieben, wodurch der Staat die Kirche immer mehr verschlingt. Die Schriftsteller, die

darauf hinwirken, die öffentliche Meynung in so fern verdrehen, verdienen nach dieser Ansicht wenig Dank, und die wissenschaftliche Kritik sollte in diesem Punkte wohl strenger seyn. Indem die Kirche den Arm der Staaten ohne Aufhören anflehet, verfährt sie wie die schwach gewordenen Römer, die auswärtige Völker in ihr Land riefen, und eben dadurch ihren Untergang bewirkten. —

Diesem gegenwärtigen Versuch ist es daher um Grundsätze einer genauen und strengen Scheidung des Staates und der Kirche, versteht sich nicht in der Wirklichkeit, sondern im Begriffe beyder, zu thun, um die Seite hervorzuheben, wo die Kirche ein: noli me tangere! ist. Ein sicheres Fundament für die Bemühungen, den öffentlichen Religionslehrerstand für den Zweck der Kirche brauchbarer zu machen, ist daher meine Hauptabsicht. Leicht wäre es gewesen, die Untersuchung weiter zu führen, tiefer einzugehen, die aufgestellten Grundsätze erfahrungsmäßig anzuwenden,

wenn es die Idee desjenigen Publicums, das ich vor Augen hatte, verstattet hätte. — Ich habe nicht einmal gezeigt, wie der ächte Protestantismus in seinem wesentlichen Princip, welches die Reformatoren wirklich sich zur Maxime machten, mit der aufgestellten Theorie harmoniere. — Unter Protestantismus verstehe ich aber die Grundsätze, nach welchen die großen Reformatoren handelten, von welchen sie ausgiengen, nicht die Reihe von Sätzen, die sie nach ihrer Exegese und Philosophie aufstellten. Diese Sätze sind nur der protestantische Leib, jene Grundsätze sind aber der protestantische Geist, und ohne diesen Geist ist jener Leib ein elendes Kadaver. —

Um des auswärtigen Publicums willen muß ich noch eine Anmerkung hinzufügen. Ich spreche hin und wieder von Anstellung der Invaliden in Schulen. Unkundige möchten leicht veranlaßt werden zu glauben, als wenn ich von etwas Wirklichem redete. Allein dieß ist der Fall nicht, und daß er es nicht werde, dafür sind die Con-

ſiſtoria da. Auch über dieſen Gegenſtand rede ich in allgemeiner philoſophiſcher Beziehung, nicht in Beziehung auf ein beſtimmtes Land. Mir iſt es daher gleichgültig, ob ein ſolches Projekt in Riphon oder auf Otahiti exiſtire, und ich habe es mit der Idealität, nicht mit der Localität der Sache zu thun. Daß es überhaupt verwerflich ſey, liegt am Tage. Will man Invaliden in ſchlechten Stellen verſorgen, ſo muß freylich darauf geſehen werden, daß der Mann nicht blos ein Aemtchen, ſondern das Amt auch einen Mann erhalte. Aber dabey ſcheint das ſtillſchweigende Bekenntniß zum Grunde zu liegen, daß man die ſchlechten Stellen nicht verbeſſern wolle. Ueberdieſes iſt der öffentliche Geſichtspunkt eben nicht pädagogiſch, indem man bürgerlich verbrauchte Menſchen für brauchbar und gut genug noch für die Kirche erklärt. Dem Lehrerſtande macht man auch eben kein Compliment, indem man vorausſetzt, Menſchen in dieſen Stand einſchieben zu können, die weder in Abſicht der Ver-

standes noch der Sitten-Kultur für den Schulzweck sind gebildet worden. Warum sollen auch kleine und arme Oerter mit einem Lehrer vorlieb nehmen, der nicht absichtlich sich zu diesem wichtigen und schweren Fache gebildet hat? — Daß vielleicht der Invalide einen Schneider zum Vorfahren hatte, ist schon eine Ungebühr, auf deren Abstellung man bedacht seyn sollte, nicht auf ihre Verewigung. Man soll und will die Schulen verbessern. Wäre dieß wohl ein Mittel dazu? Die öffentliche Achtung des Lehrerstandes soll gehoben werden. Wird dieß gelingen durch solche Collegen? Das Projekt, als eine öffentliche Maxime, hat daher etwas Befremdendes für den, der mit D. Luther weiß, was für ein großer Mann ein rechter und tüchtiger Schulmeister ist. — Provideant igitur consistoria, ne respublica ecclesiastica aliquid detrimenti capiat!

Der Verfasser.

# Einleitung.

Unter allen Beschäftigungen der Menschen innerhalb der Ringmaueren der Staaten gehört die eines moralischen Religionslehrers gewiß zu den edelsten und würdigsten in ihrem Zwecke, zu den schönsten und geistreichsten in ihren Mitteln. Die edelsten Kräfte der Menschen zu dem edelsten, absolut höchsten Zwecke zu kultiviren, durch Grundsätze und Ueberzeugungen auf die Gesinnung zu wirken, durch diese die äußere Thätigkeit anzuordnen, und der Leitung des moralischen Gesetzes, dem Gotte in uns und über uns zu unterwerfen; die heilige Dreyeinigkeit der Wahrheit, der Tugend und Religion

in ihrer Würde an sich, in ihrem Einflusse auf die Menschheit und Staaten, in ihrem Zusammenhange zur Herbeyführung einer erleuchteten, gerechten, moralisch-goldenen Zeit zu jedermanns Erkenntniß gelangen zu lassen; was kann edler, würdiger, vortreflicher seyn? Die intellektuelle und moralische Kultur der Mit- und Nachwelt, Psychagogie der ganzen ethischen Gemeine, welch ein Wirkungskreiß! — Aber wie reich überhaupt, wie geistreich insbesondere sind die Mittel, welche dem Lehrerstand der Religion zu Gebote stehen! die Ausbeute aller Wissenschaften, der rationellen und empirischen, sie betreffen die Natur in uns oder außer uns, das Sinnliche oder das Uebersinnliche, das Theoretische oder das Praktische, alle kann der Religionslehrer verarbeiten zu seinem Zwecke. Je mehr er das ganze Gebiet des menschlichen Wissens, das System menschlicher Zwecke überschauet, je mehr er seinen Standpunkt

und seine Verbindung in und mit diesem organischen Ganzen kennet, desto besser. Die Weisheit des Philosophen nach allen ihren Theilen, die Schätze der Geschichte und Menschenkunde, die Kenntnisse des Philologen, die Talente des schönen Künstlers in Wort und Sprache, kann und soll der Religionslehrer um seines Zweckes willen besitzen, anwenden. Die ruhige Ueberzeugungsart des Philosophen, die Wohlredenheit des Redners, das Feuer und der Schwung des Dichters, der Ernst eines Vaters, die Herzlichkeit eines Freundes, die Freymüthigkeit eines Apostels, — was steht nicht alles einem Religionslehrer zu Gebote!

So wie aber Väter und Mütter nach den strengen Forderungen einer Pädagogick selbst erzogen werden müssen, wenn sie erziehen sollen und um erziehen zu können, so muß auch der geistliche Stand vorher kultivirt werden, ehe er kultivire, so muß seine Fackel

brennen und unaufhörlich für alle Lichttheile eine anziehende Kraft haben, ehe er Andern das Lämpchen in der Nacht anzündet. Durch Wissenschaft und moralische Kultur, und durch Verdienste, die er sich durch jene beyde erwirbt, muß der geistliche Stand eine allgemeine Achtung sich erwerben, und in der moralischen Schätzung des Menschen- und ständischen Werthes den Rang sich vindicieren, der ihm gebühret. Treulich hat der Obervormund der Menschen, der Kaiser und Könige, der Staaten und Kirchen, ich meine die in einem wissenschaftlich gemeinen Wesen öffentliche Vernunft, wo sie als intelligible Macht auftritt, gearbeitet, den Stand der Geistlichen zur Erkenntniß des Heils zu bringen, und seine — etwas schwerfälligen — Füße auf den Weg des Friedens zu lenken. Der Geist der Philosophie hat diesem Stande als Engel des Tages vorzüglich geleuchtet, hat als Gespenst der Nacht ihn satyrisch geneckt

und erschreckt, und ihm vielfältiges Unrecht gethan. Hätten die Philosophen die dicke Wolke des Kirchenglaubens zerrissen, und sich nicht vor den Blitzen und dem Hagel gefürchtet, womit dieser Kirchenglaube angefüllt war, sich noch nicht ganz entlediget hat, ja von Zeit zu Zeit sich immer wieder mit tödtender Materie füllet; hätte die Philosophie bündiger gezeigt, daß in der menschlichen Natur ein ursprüngliches unvertilgbares Licht vorhanden sey, und daß es keines Prometheus bedürfe, der aus dem Sitze der Götter das Feuer entwende, sondern daß man es nur aus seinem eigenen Busen hervorlangen dürfe; hätten Staat und Kirche aus Mißverstand dem Geiste ihrer Lehrer nicht alle Mannheit und Selbstständigkeit zu rauben gesucht; ja, sähe man die Religionslehrer nur als solche in diesen unsern Zeiten an, und hielte sie nicht blos für Kirchenlehrer, wo der Kirchenglaube sich auf den Stuhl des reinen Reli-

gionsglaubens setzt, und thut, als wenn Er Herr in dem moralischen Hause der Welt wäre; schrie man den Geistlichen nicht ewig in die Ohren, was sie von Gott — und Vernunft — wegen seyn sollten, sondern suchte man zu bewirken, daß sie seyn dürften, was sie gerne seyn und werden wollen: gewiß der geistliche Lehrerstand würde nicht den Leichenzug der Wahrheit und reinen moralischen Religion anführen, hinter welchem die Wahrheitsfreunde, in Trauer gehüllt, sich die Augen wischen.

Doch die Scene hat sich geändert. Die Philosophie hat die vim inertiae vertrieben, und eine thätige Kraft in dem geistlichen Stande entwickelt. In diesem Stande ist eine Anziehungskraft rege, die alle rationellen und historischen Kenntnisse gewaltig nach ihrem Mittelpunct hinreißt. Die Philosophie, die Freye, ist äußerlich frey geworden. Sie wandelt vor allen Wissenschaften voraus, und

möchte wohl schwerlich je wieder die Schleppenträgerin der historischen Theologie werden. Der geistliche Stand selbst hat ihre Fackel ergriffen, und diese Fackel in der einen, den Kirchenglauben in der andern Hand, fällt mancher Funke auf diesen Kirchenglauben. Von innen heraus, aus ihm selbst, kommt jetzt die Bildung des geistlichen Standes, er kultivirt sich selbst. Der Staat, besser: die Kirche schämt sich jetzt nicht mehr, von den Gelehrten zu lernen, wenigstens sie anzuhören. Viele Vorschläge, die auf dem gelehrten Gebiete erwogen worden, werden jetzt durch die öffentliche Macht gesetzmäßig eingeführt. Allein, da der öffentliche Religionslehrer eine sehr zusammengesetzte Person ist, da man ihn als Bürger, als Kirchenlehrer, als Religionslehrer, als Gelehrten betrachten kann, wo er in jeder Rücksicht in einem andern Verhältniß zu einem andern Herren stehet, so scheint mir große Vorsichtig-

keit nöthig zu seyn, wenn er nicht durch ausschließende Begünstigung des einen Verhältnisses für ein anderes Verhältniß gelähmt und vernichtet werden soll. Eine Untersuchung, wie die gegenwärtige, scheint mir daher nicht überflüssig zu seyn, zumal da diese schwierige Materie seit einiger Zeit ganz außer Nachfrage gekommen ist.

Und doch hat diese Untersuchung einen doppelten Reitz, sowohl um ihrer Wichtigkeit, als um ihrer Schwierigkeit willen. Eine sichere und veste Bestimmung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche ist auch nichts weniger als wissenschaftlich geschlossen, und möchte es vielleicht auch so bald nicht werden. Die politische Macht erlaubt zwar jetzt der Kirche keine Eingriffe mehr in ihr Gebiet, und zwar mit Recht, da die Kirche ihre äussere Existenz innerhalb des juridischen gemeinen Wesens nur einem Erlaubnißgesetze des Staates verdankt, destomehr scheinet es, als

wenn die weltliche Macht ihre blos für den bürgerlichen Zweck constituirte Gewalt mit gleichem Rechte auf dem Kirchengebiete anwenden wollte, in Dingen, die das Seelenheil betreffen. Es ist aber ein Irrthum, wenn der Staat wähnt, in der einen Hand den Zügel der sichtbaren, in der andern den Zügel der unsichtbaren Welt zu halten. Eine unsichtbare Welt giebt es für den Staat nicht, und eine moralische (unsichtbare) Vereinigung der Menschen unter einem unsichtbaren göttlichen Oberhaupte, steht nur unter dem Staate in Ansehung ihrer Sichtbarkeit, und dessen, was in dieser Verbindung die äußere Form Rechtens hat. Ecclesia phaenomenon. Der Staat hat hier nur das negative Recht, sich gegen die Kirche zu verwahren, daß für ihn kein Unheil daraus entspringe. Insofern aber das Staatsoberhaupt zugleich auch Kirchenoberhaupt ist, obgleich er in der letzteren Rücksicht weder Gesetzgeber noch Richter seyn

kann, da der Staat weder den Glauben einer Kirche noch das Daseyn derselben dekretiren kann, so ist eine doppelte Vorsicht von Seiten des Staates, und eine Verwahrung der Kirche gegen den Staat nöthig, daß dieser seine bürgerliche Macht nicht in Ansehung des Kirchen-Zweckes geltend mache, und durch Zwangsmittel die Kultur der Freyheit vernichte. Keine Unterscheidung ist dem Staate fremder, als die: inwiefern der geistliche Stand als zum Kirchenwesen, (sichtbare Anstalt zu einem öffentlichen Gottesdienst für das Volk,) gehörig unter dem Staate stehe, hingegen als Religionslehrer, als Verkündiger eines göttlichen moralischen Gesetzes, und der Tugendgesinnung alle Zwangsgesetze verschmähe, und in dieser Rücksicht kein Unterthan irgend eines Menschen sey. Wenn nun der Stand der Geistlichen, wie unten gezeigt werden soll, einen Zweck befördert, der über alle Zwangsgesetze erhaben ist, und der nicht in-

nerhalb, sondern über der Bürgersphäre liegt, zu dessen Beförderung er mithin vom Staate, der es nur mit der Sicherung eines rechtlichen Zustandes zu thun hat, weder eingesetzt noch abgeschafft werden kann, sondern vielmehr als von der allgemeinen moralischen Vernunft, oder in religiöser Hinsicht als von der moralischen Vorsehung und Weltregierung eingesetzt betrachtet werden muß: so ist es gar leicht möglich, daß Verordnungen an den Religionslehrer in Absicht des bürgerlichen Zweckes dem höheren Zwecke bisweilen widerstreiten; und bürgerliche Regulative die innere und äußere Freyheit der Kirche antasten.

Die theologische Fehde zwischen dem reinen Religionsglauben, dem Sohn der Freyen, und zwischen dem auf historische Urkunden, Statute und Symbole gegründeten Kirchenglauben, dem Sohn der Magd, wo beyde sich um das ausschließende Recht der Erbschaft eines ewigen Lebens zanken, mithin wechsels-

weise die gegenseitigen Ansprüche abläugnen, — erregt in unseren Zeiten aufs neue wiederum bedeutende Auftritte. So lange man die Vernunft, als einen Lügner vom Anfang, und als unmündig bevormundschaftet, und ihr einen Glauben vorhält, vor dem sie niederfallen und anbeten soll, an welchem Glauben sie aber keinen Antheil haben kann und darf, wenn sie nicht vor ihrem eigenen Product niederfallen und Selbstabgötterey treiben soll; so lange wird auch diese Fehde nicht aufhören. Wenn ferner der Staat auf die Seite der Hierarchie tritt, welche letztere nur den Sohn der Magd zum Nachtheil des Sohnes der Freyen begünstigt; wenn der Staat dem Pfaffenthum, welches den Kirchenglauben für allein seligmachend erklärt, seinen Arm leihet, so müssen durch Verordnungen an die Kirchenlehrer die Religionslehrer unwirksam gemacht werden. Wenn aber der Staat sein Rechtsgebiet für die Spähre aller

menschlichen Zwecke, und die statutorische Kirche sich für die rein moralische hält, und ihren historischen Kirchenglauben zum allgemeinen Menschenglauben erheben will, woraus ein catholicismus hierarchicus entsteht: so trägt der Staat seine Rechtsgewalt auf ein Land über, wo er nichts zu beschützen hat, und die Kirche vergißt, daß sie despotisch im moralischen Reiche nichts zu befehlen und keineswegs den Auftrag hat, durch Gewalt die Freyheit zu moralisiren, und durch sinnliche Zwangsmittel übersinnliche Gesinnungen hervorzuzaubern. Es ist daher ganz in dem Geiste der Hierarchie gehandelt, wenn man den Geistlichen als Kirchenlehrer für das in Anspruch nimmt, was er als Litterator that, ob er gleich in der letzteren Rücksicht nicht als vom Staate und der Kirche beauftragt handelt, nicht an seine Gemeine, sondern an die im litterarischen Gemeinwesen befindliche Vernunft sich wendet, wo mithin die Statute

ihn nicht wissenschaftlich binden, an die er für den Kirchenzweck gebunden ist. Das δος μοι ποῦ ςω ist daher nicht nur für den Geistlichen höchst wichtig zu wissen, und dessen sich bewußt zu bleiben, wenn er nicht Rechte und Freyheiten, die ihm im litterarischen Publiko zukommen, widerrechtlich auf das Kirchengebiet ausdehnen soll; sondern es muß auch billig dem Staate und der Kirche daran liegen, ihre Stand- und Grenz-Puncte im Systeme menschlicher Zwecke zu kennen und zu beobachten, wenn sie nicht beyde die Zwecke des Rechts und der Moralität zerstören, sondern aufbauen wollen.

Die Erörterung des Zusammenhanges und des Unterschiedes zwischen Staat und Kirche hat aber auch ihre große Schwierigkeit. Von der Geschichte läßt sich in solchen Fällen wenig erwarten. Denn diese giebt nur an, was geschah, ob? und warum? es recht sey, lehrt nicht Geschichte, sondern eine von dieser

unab-

unabhängige, nicht nach den Beobachtungen des Geschehens, sondern nach den Gesetzen des Sollens angestellte Ueberlegung. Vor der Entscheidung dieser rationellen Frage kann die Geschichte nur glückliche Versuche oder unglückliche Mißgriffe aufstellen, und nur dadurch, daß man hinterher über das Geschehene nach Grundsätzen reflektirt und die Erfahrung nach praktischen Ideen beurtheilt, wird die Geschichte Lehrerin der Klugheit und der Weisheit, und Wegweiserin für die Zukunft. Was diese Untersuchung aber so sehr erschwert, ist nicht nur das Ineinanderlaufen der Zwecke und Gewalten des Staates und der Kirche, sondern auch die nothwendige doppelte Ansicht der Kirche und Religion. Mit Recht sagt Mendelssohn in seinem Jerusalem: Man siehet bald die Kirche ihr Merkmal weit in das Gebiet des Staates hinübertragen, bald den Staat sich Eingriffe erlauben, die, den angenommenen Begriffen zufolge, eben so ge-

waltsam scheinen. Noch verwickelter wird das Verhältniß, wo die Staats- und Kirchengewalt in Einer Hand gehalten, und wechselsweise beyde als Mittel für den Zweck der andern angewendet werden. — Kirche und Religion müssen aber ferner immer in einer doppelten Beziehung, als etwas Aeusseres und Sichtbares, und als etwas Inneres und blos Intelligibles erwogen werden. Die Vereinigung der ganzen Menschheit, ihre moralischen Angelegenheiten, das Seelenwohl, gemeinschaftlich zu befördern, welches nur eine urbildliche Idee ist, läßt sich in der Erfahrung nicht anders realisiren, als durch besondere Gesellschaften, welche dann nothwendig in einem äußeren Verhältniß nach Rechtsgesetzen stehen. Die innerlich auf morali-sche Gesetze unter moralischen Triebfedern gegründete Vereinigung, welche insofern von aller politischen Macht unabhängig ist, außer dem Gebiete der letzteren liegt, erscheint in

der Wirklichkeit gegründet auf Rechtsgesetzen, und abhängig von der politischen Macht. Die Religion, eine innere Herzensgesinnung, nämlich die gewissenhafte Erfüllung jeder Pflicht als eines göttlichen Gebotes unter einem allerhöchsten moralischen Oberhaupte, erscheinet äußerlich als ein Kultus, als eine gesetzliche Anordnung gottesdienstlicher Handlungen, die den moralischen Handlungen, dem moralischen Lebenswandel, bald gleich, bald über denselben gesetzt werden. Es entstehet in der Kirche ferner ein gemischter, aus zwey ganz verschiedenen Elementen bestehender Glaube, nämlich ein auf moralische Vernunft und ein auf historische Offenbarung gegründeter Glaube, wovon der erstere Bestandtheil allgemein und nothwendig für jedes vernünftige Wesen überhaupt, der andere aber zufällig ist, und nur so weit bekannt seyn kann, als die Nachricht von den Thatsachen reichet, auf welche er sich stützet.

Trennen wir nun in Gedanken diese ganz heterogenen Theile des Glaubens, so erhalten wir einen auf Schrift und deren Auslegung, auf Geschichte und Statute sich gründenden — und einen auf moralische Vernunft gegründeten, daraus zu entwickelnden, mithin jedermann mittheilbaren Glauben, wovon man den ersten den Kirchenglauben, den zweyten den reinen eigentlichen Religionsglauben nennet. Es wäre eine sehr absurde Vorstellung, wenn man annehmen wollte, daß z. B. in der christlichen Kirche zwey Glauben vorhanden wären. Nein, in dem vorhandenen Glauben findet der Philosoph zwey ganz verschiedene Elemente und Quellen des Glaubens, die aber zu Einem Glauben verbunden sind, und welche nur der zergliedernde Philosoph in zwey Glauben trennet, und den auf Thatsachen beruhenden Kirchenglauben, und den in jedermanns Vernunft liegenden, und daraus zu entwickeln-

den Glauben reinen Religionsglauben nennet. Indem der Philosoph beyde wiederum vereiniget, dadurch, daß er den historischen Glauben dem rationellen, die Statute den moralischen Gesetzen unterordnet, und den ersten nur für ein Mittel und Vehikel des letzteren ansiehet, so ist der Philosoph von dem Verdacht eines Doppelglaubens frey. Nur die Schriftgelehrten, welche das Historische als schon an sich moralisch und seligmachend, die Statute für moralische Gesetze, die Ritus für Herzensreligion halten, folglich die beyden Elemente des gemischten Glaubens einander koordiniren, beyde für Zweck an sich ansehen: diese haben in der That einen Doppelglauben, den sie aus Mangel an philosophischer Unterscheidungsgabe für Einen, gleichsam aus Einem Stücke bestehend halten. Auf dieser Unterscheidung beruhet aber alle religiöse Aufklärung, welche verhüten soll, daß man das Mittel nicht für den Zweck, ein

Vehikel des Glaubens, nicht für einen Artikel desselben halte. Diese Aufklärung ist auch schon längst mit dem besten Erfolge betrieben worden, ehe Kant das Verfahren der Aufklärung wissenschaftlich deducirte. Um so unbegreiflicher ist es, daß Theologen, welche praktisch jene Unterscheidung einräumen, und z. B. die Abendmahlsfeyer für ein Beförderungs- und Erweckungsmittel der rein moralischen Gesinnung, nicht für die Moralität an sich, halten, dennoch theoretisch die Nothwendigkeit dieser Unterscheidung läugnen, und die wissenschaftliche Sanktion derselben für Grillenfängerey ausgeben.

Diese Unterscheidung ist aber dem Staate, als solchem, ganz fremde. Er richtet die Kirche, wie er sie findet, als etwas Aeußeres, ohne auf die Tendenz der Kirche zu achten, nach welcher sich dieselbe der Idee einer allgemeinen ethischen Gemeine aller Menschen zu nähern sucht. Um diesen moralischen Uni-

versalismus bekümmert sich der Staat nicht, er siehet die Kirche, den Kirchenglauben und Kirchenlehrer nur aus dem Gesichtspunkte an, wie diese für das sichtbare politische gemeine Wesen theils unschädlich, theils nützlich gemacht werden können. Der Staat ist bestrebt, die Religion, eine Angelegenheit der Menschen unter der Gesetzgebung Gottes, in eine bürgerliche Angelegenheit, die unter Zwangsgesetzen stehet, zu verwandeln, den moralischen Universalismus aufzuheben, und die moralische Religion, die unsichtbare Verbindung der Menschen unter Gott, in ein Nonens, in eine Staatsreligion zu verwandeln. Daß der exoterische Kirchenglaube sich auf einen esoterischen Religionsglauben beziehe, daß jener nur mittelbares, dieser unmittelbares Interesse für die Kirche (Tugendgemeine) habe; daß die Kirche selbst zu einer doppelten Gesetzgebung sich bekenne, zu der bürgerlich-juridischen unter dem Staatsoberhaupte, und

zu der rein-moralischen unter einem allverpflichtenden Oberhaupte — diese Reflexion macht der Staat nicht. Ihm ist das Kirchenwesen nur eines von den vielen Mitteln gehorsame Bürger zu erhalten, der Kirche hingegen ist das Kirchenwesen eine Anstalt, gute Menschen zu bilden. Der Staat hält daher den Kirchenglauben für den ganzen Glauben der Kirche, und bey seinen Verordnungen an die Kirchenlehrer ist es ihm mehr um den Einfluß auf das Volk, als seine Unterthanen, als um die innere moralische Kultur derselben unter der göttlichen Gesetzgebung zu thun. Der Kirche liegt aber an dem letzteren Alles, und darum fühlt sich die letztere durch manche Verordnungen des Staates beengt, und in dem Hinstreben zu ihrem Zwecke aufgehalten. Enthüllet, verräth aber dadurch nicht der Staat seine eingeschränkte niedrige Ansicht, daß es ihm nicht um nothwendige Ausbildung der Menschheit und aller

menschlichen Anlagen zum Zwecke der Moralität, sondern nur um die in willkührliche Grenzen eingeschlossene Bürgerbildung für den Bürgerzweck zu thun sey? So hält der Staat sein Rechtsgebiet für die unendliche Sphäre aller menschlichen Zwecke, und vernichtet den an das Unendliche anstrebenden Zweck der Kirche, indem er diese mit sich selbst verschmelzt und sich dieselbe unterordnet, wodurch die äußere Freyheit der Kirche, ihre Unabhängigkeit von der politischen Macht gefährdet, und ihr moralisch nothwendiger Zweck in einen bürgerlich-bedingten verwandelt wird.

Hier kömmt noch überdieß die unaufgeklärte Kirche dem Staate zu Hülfe, indem diese bestrebt ist, ein Pfaffenthum zu errichten, eine Verfassung der Kirche, wo statutorische Gebote für Principien der Sittlichkeit, Observanzen und Cerimonien, für moralische Handlungen gelten sollen. Das

Pfaffenthum giebt mithin das äußere Vehikel des Kirchenglaubens für einen inneren Artikel des Religionsglaubens aus. Es verwandelt die Orthodoxie, die mit dem öffentlich geltenden Kirchenglauben, Symbolen ꝛc. übereinstimmende Lehrart in den Orthodoxismus, in die Maxime des afterreligiösen Wahnes, daß der Kirchenglaube hinreichend zur Seligkeit sey, daß mithin der historische Glaube den reinen moralischen vertrete. Ueberall, wo das Aeußerliche, welches ein sinnliches Erweckungsmittel des Innerlichen ist, für etwas Wesentliches, das Mittel für den Zweck ausgegeben wird, da herrscht Pfaffenthum, welches eine Modification des Heidenthums ist. Indem nun die Kirche selbst durch ihre Gewaltigen, die es aus Unverstand mit dem Heidenthume halten, ihre moralische, göttliche Gesetzgebung, ihren in der Unendlichkeit liegenden Zweck einer nach Heiligkeit hinstrebenden, continuirlich sich

läuternden Tugend, aufgiebt, und von der Vernunft abfällt, so fällt sie in die Bothmäßigkeit der Willkühr, und es widerfährt ihr eine Ehre, wenn sie als dumm gewordenes Salz, um doch zu etwas noch zu nützen, zum Staatsdünger verwendet wird.

Das Verhältniß der Kirche zum Staate, eigentlich ein Wechselverhältniß einer und derselben Menschengemeine unter verschiedenen Gesetzgebungen, und zu verschiedenen Zwecken, ist daher ein sehr zusammengesetztes, künstliches Verhältniß, welches aber, wenn es nicht dem blinden Wurfe des Zufalls Preiß gegeben werden soll, Vernunftideen gemäß eingerichtet seyn muß. Es läßt sich schon im voraus erkennen, daß der Geistliche als Bürger und als Kirchenlehrer unter den Gesetzen des Staates, aber nicht dem Inhalt und Methode seiner Lehre nach; als Religionslehrer hingegen, als Beförderer eines moralischen Glaubens und Lebens, so wie in der

Qualität eines Gelehrten unter der öffentlichen Vernunft in einem litterarisch-gemeinen Wesen stehen werde.

Unsere Untersuchung wird daher in zwey Abschnitte zerfällt werden müssen, wovon der erste, das gegenseitige Verhältniß des Staates, der Kirche, und der Religionslehrer untereinander vortragen; der zweyte, Vorschläge in Absicht einer höheren möglichen Brauchbarkeit der Religionslehrer für den Staat und für die Kirche prüfen, und eigene vorschlagen wird, um der Kirche und der Beförderung ihres Zweckes aufzuhelfen, doch alles unter der Bedingung, daß die bürgerliche Brauchbarkeit des Lehrerstandes der Aufklärung und Sittlichkeit nicht Eintrag thue, und die Wissenschaft und Praxis der Religionslehrer nicht in mechanischen Empirism und Mechanism ausarten, folglich die Lehrer nicht aus dem Gebiete der Wissenschaften

exiliret, und als bloße Werkleute an die Fessel der Statute angeschmiedet werden.

---

## Erster Abschnitt.

### Ueber das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche und der Religionslehrer zu beyden.

Indem schon die Ueberschrift das Verhältniß des Staates und der Kirche, folglich auch deren Lehrer, durch den Begriff der Wechselwirkung oder der Gemeinschaft bestimmt, so schließt dieses bestimmte Verhältniß jedes andere aus. Die Kirche ist demnach keine nähere Bestimmung, keine Eigenschaft eines Staates. Beyde unterscheiden sich vielmehr ihrem Wesen nach in Ansehung des Gesetzgebers, der Beschaffenheit der Gesetzgebung, des Zweckes und der Mittel. Die Kirche ist kein Prädicat von dem Subjecte Staat, und mit diesem ist jene keineswegs gegeben.

Aber eben so wenig stehet die Kirche mit dem Staate in dem Verhältnisse der Dependenz, wie die Wirkung zu ihrer Ursache, der Sohn zu seinem Vater. Beyde sind vielmehr besondere Schöpfungen, wie Adam und Eva. Doch wie die Eva einen Adam voraussetzt, so setzt die Kirche einen Staat voraus, aber ohne das Gewächsel des Staates zu seyn. Die Kirche ist eine ganz eigenthümliche Vereinigung zu einem vom Staatsbürgerlichen ganz verschiedenen Zwecke. Kirche und Staat stehen vielmehr in dem Verhältnisse zweyer freyer Personen, die auf einander einfliessen, gegenseitig Rechte haben, und dadurch einander beschränken, folglich in dem Verhältnisse der Gemeinschaft. Stünde die Kirche zum Staate in dem Verhältnisse der Dependenz, wäre die Kirche das Product des Staates, so wäre es widersprechend, von einem anderen Verhältnisse der Religionslehrer zum Staate zu sprechen, als von dem

eines Unterthanen zum Oberherrn, eines Beamten zur Regierung. Indem der Religionslehrer eigentlich der Kirche angehört, einen vom Zwecke des Staates verschiedenen Zweck betreibt, wozu er von der Kirche, nicht vom Staate den Auftrag erhalten hat, nur daraus gehet ein besonderes Verhältniß hervor. Er lebt auf bürgerlichem Boden, wirket für den Zweck der Kirche, und, da die moralische Gesetzgebung der Kirche die juridische des Staates der Materie, obgleich nicht der Form nach in sich begreift, so wirkt er mittelbar auch auf das Bürgerthum. Der Stand der Religionslehrer gehört daher unmittelbar dem Staate an als Bürger, in Ansehung ihrer Existenz und Rechte als Personen. Ueber ihre bürgerlichen Verbrechen entscheidet der bürgerliche Richter nach dem bürgerlichen Gesetz, ohne daß die Kirche oder ein hierarchisches Oberhaupt derselben den Gang der Gerechtigkeit abändern könnte. In

Ansehung seines Wirkungskreises und seiner Thätigkeit wirket er nicht auf etwas Aeusseres, Sichtbares, sondern nur auf Gegenstände des inneren Sinnes, auf den Geist. Gedanken, Empfindungen, Begehrungen sind die Veränderungen, die er hervorbringet. Der Zweck seiner Thätigkeit liegt demnach in der unsichtbaren Welt, in der kirchlichen Sphäre. Seinem Berufe nach gehört der Lehrerstand unmittelbar der Kirche an, und zwar nach Leib und Seele, indem die letztere in ihrer Thätigkeit mit Naturnothwendigkeit an den ersteren gebunden ist, so daß mithin der Staat nicht etwa den Leib, und die Kirche die Seele der Lehrer in Anspruch nehmen könnte. Da aber die geistigen Veränderungen, welche der Lehrerstand hervorbringt, durch Handlungen in der Sinnenwelt sich äußern, folglich auch den Bürgerstand afficiren, so tritt insofern der Lehrerstand mit dem Staate in ein neues mittelbares Verhältniß, wo

das negative Recht des Staates, sich gegen unbürgerliche Handlungen der Kirche zu verwahren, gültig ist. Schon aus der zeitherigen bloßen Analyse und den gezogenen Folgerungen ergiebt sich, daß der Staat nach dem ersten unmittelbaren Verhältnisse zu den Religionslehrern als Bürgern anders sprechen könne, als zu ihnen nach dem mittelbaren Verhältnisse, wo sie unmittelbar der Kirche und dem Kirchenzwecke, mittelbar aber nur dem Staate angehören.

So verwebt und künstlich in einander geschlungen jetzt Staat und Kirche sind, so wenig man vielleicht in der Erfahrung die Grenze des einen von der Grenze der andern genau unterscheiden kann, indem sich beyde wechselseitig auf dem Gebiete des andern niedergelassen haben: so sind doch beyde durch ihre Begriffe und Zwecke streng von einander abgesondert, und nur die Wirkungen beyder fließen in einem öffentlichen Zustande zusammen,

Der Staat, als die Vereinigung der Menschen unter öffentlichen Gesetzen des Rechts, realisirt einen Theil der nothwendigen praktischen Gesetzgebung der Vernunft, nämlich die Geltung des äußerlichen, vollkommenen, mit der Befugniß des Zwanges verbundenen Rechtes. Eine durchgängige Herrschaft des Rechts in allen Handlungen und Verhältnissen aller Personen, die in Gemeinschaft mit einander stehen, ist dessen Zweck, und da vermöge der Kugelfläche unserer Erde das ganze Menschengeschlecht mit einander in Gemeinschaft kommen kann, und vermittelst der Handelsverhältnisse immer mehr mit einander in Gemeinschaft wirklich kömmt, so kann der Zweck eines Staates in der Idee, und folglich auch der wirklichen Staaten kein anderer seyn, als Garantie und gesetzmäßige Vertheidigung des äußeren Rechtes, der äußeren Freyheit aller Personen auf unserer ganzen Erde. Da aber dieses gesetzmäßige Ver-

fassungen nach der Idee des Staatsrechtes auf der ganzen Erde, und ein gesetzmäßiges Verhältniß der Staaten unter einander nach der Idee des Völkerrechtes voraussetzt, wovon bis jetzt weder das eine, noch das andere auf der ganzen Erde Statt findet, so stehet bey weitem nicht jedes Volk, geschweige jeder einzelne Mensch unter dem Schutze des Rechts gegen die rechtslose Willkühr. Es möchte daher wohl die Kirche für jetzt diesen Leck der Staaten ausbessern müssen, indem diese vermittelst der Religion jeden Menschen unter den Schutz der Menschlichkeit, der Menschenliebe und des moralischen Kosmopolitismus stellet, da ja das heilige juridische Weltbürgerrecht so frech verspottet und gemißhandelt wird. — Der Staat und die nur durch ihn mögliche Garantie der äußeren Freyheit unter den Schranken allgemeingültiger öffentlicher Gesetze macht nun erst ein Zusammenleben der Menschen, Wechselwirkung derselben

unter einander, und gemeinschaftliche Beförderung gemeinschaftlicher, nicht in der Privat-Willkühr, sondern in der Vernunft überhaupt gegründeter Zwecke möglich. Kultur der Menschheit, Wissenschaften, Moralität sind ohne gesetzliches Zusammenleben, ohne Sicherung der äußeren Freyheit, ohne einen öffentlichen Zustand des Rechtes unmöglich. Der Staat ist mithin die äußere (nicht die innere) Bedingung aller Menschenbildung, aller Glückseligkeit. Daher ist auch der Staat der Boden, der Elephant, der die kirchliche Welt trägt, und was die Sinnenwelt für unser sinnliches Handeln ist, nämlich die ruhende Grundlage desselben, das sind die Staaten für das moralische Handeln, für alle höhere Geisteskultur.

Eben darum, weil der Staat die einzig mögliche Bedingung der Sicherung gemeinschaftlicher Rechte gegen gesetzlose Willkühr ist, so ist es auch Rechts- und Gewissenpflicht in

Staaten zu treten, den öffentlichen Schutz der Rechte nur von dem öffentlichen Gesetze zu erwarten, und öffentlich die Rechte Anderer zu garantiren. Wer mit seines Gleichen zusammenleben, auf sie und ihre Welt mitwirken will, muß sich den Vernunftbedingungen eines rechtlich-möglichen Zusammenseyns unterwerfen, seine äußere Freyheit beschränken, daß sie mit der Freyheit Aller nach einem allgemeinen Gesetze übereinstimme. Wer diesen Bedingungen sich nicht unterwirft, nur seiner privat- nicht der öffentlichen Vernunft gehorchen will, kann in keiner Gesellschaft geduldet werden, weil alle in dem Zustande des Krieges gegen ihn stehen müssen, indem er durch gesetzlose Willkühr die Bedingung aller Gesellschaft aufhebt. Und wenn selbst eine Kolonie der Seligen auf unserer Erde sich niederließe, sey es, daß sie sich mit uns vermengten, oder eine für sich geschlossene Gesellschaft ausmachen wollten, so müßten sie

uns doch Gewähr unserer Sicherheit leisten, und über den Boden mit uns contrahiren, den sie einzunehmen gedächten. Sie müßten sich mithin Rechtsgesetzen unterwerfen.

Um dem Staat in seiner Verschiedenheit von der Kirche ganz zu kennen, ist es noch nicht hinreichend, die Gesetzgebung des Staates und deren mögliches Object, so wie den ihm zu realisiren obliegenden Zweck zu kennen, sondern dazu gehöret auch die Verfahrungsweise des Staates, wie er dem Gesetze Gesetzeskraft und Einfluß auf die Handlungen verschafft, als wodurch der Staat sich von dem Verfahren der Kirche wesentlich unterscheidet. Das äußere Recht und die Garantie desselben durch Staaten ist nämlich nothwendig mit der Befugniß zu zwingen verbunden, oder durch Anwendung physischer Gewalt die Rechtsverletzung zu verhindern. Der mögliche Zweck des Zwanges ist nur die äußere legale Handlung, nicht die Bestim-

mung des Willens durch das Gesetz. — Soll nun das Recht, die äußere Freyheit, als die Bedingung alles menschlichen Seyns und Wirkens in der Sinnenwelt, gelten, so muß das Widerspiel des Rechts, das Unrecht äußerlich aufgehoben werden. So wie nun das Unrecht das Recht aufhebt, so stellt die durch physischen Zwang bewirkte Verhinderung des Unrechts das Recht wieder her, und mit dem Setzen des äußeren Rechtes wird daher auch zugleich der Widerstand und Zwang gegen alles äußere Unrecht gesetzt. So wie das Unrecht die äußere Freyheit beschränkt und verhindert, welche Beschränkung nicht in dem Alle beschränkenden Gesetze, sondern nur in gesetzloser Willkühr gegründet seyn kann, so stellt der Widerstand gegen das äußere Unrecht die äußere Freyheit wieder her, und setzt sie aus der Beschränkung durch Willkühr in die Sphäre der Beschränkung durch das allgemeine Gesetz. Das Recht, das und in

wie fern es die äußere Freyheit, und dasjenige, was in den Handlungen äußerlich, mithin Object des äußeren Gesetzes ist, betrift, ist seiner Natur nach mit sinnlich-physischen Zwange verbunden. Der Staat wendet sich daher nicht an den Geist, das Eigenthum der Kirche, um diesen durch Ueberzeugungen, Empfindungen, Maximen zu bestimmen, sondern an das äußere Gefühl, um Handlungen hervorzubringen, der Mensch mag dabey denken und gesinnt seyn, wie er will. Denn seine Gesetzgebung hat es nicht mit dem inneren Menschen, nicht mit Bestimmungen des inneren Sinnes zu thun, sonst wäre sie moralisch, ethisch, und zwischen ihm und der Kirche wäre kein Unterschied. Die Triebfeder, durch welche der Staat disciplinirt und civilisirt, ist daher die die Neigungen einschränkende Furcht, gegründet auf schmerzhaften Zwang. Die Triebfeder, durch welche die Kirche moralisirt, wird daher von

der Triebfeder des Staates durchaus verschieden seyn müssen.

Dieses ganze Gebiet der äußeren rechtlichen Freyheit soll nach seinem ganzen Umfang und Inhalt durch die Staaten ausgemessen werden, damit eine öffentliche Herrschaft des Rechtes entspringe, und die äußere Freyheit ungehindert sich rege. Dieses Recht soll aber eine solche überwindliche Macht zur Seite haben, daß es den Menschen eben so wenig einfalle, ein Rechtsgesetz zu übertreten, als es ihnen beyfallen kann durch die Lüfte zu fliegen, und eine Spatzierfahrt nach dem Monde zu machen. Wenn die Rechtsgesetze gleich den Naturgesetzen gelten, dann wird Menschenleben erst möglich, dann hat die Vernunft Einen Schritt vollendet, und die erste und nothwendigste ihrer Ideen realisirt. Denn alsdann ist ein haltbarer sicherer Grund und Boden für das freye moralische Handeln erst vorhanden.

Aber dieses äußere Recht, die Harmonie der äußeren Freyheit erschöpft die ganze Gesetzgebung der Vernunft, die völlige Freyheit und Thätigkeit der Menschen noch nicht. Staaten geben nur die ersten Elemente der Menschenerziehung, nämlich die rechtliche Zucht, um die vernunft- und gesetzwidrige Thätigkeit zu verhindern. Die Vernunft ist aber auch praktisch an und für sich selber, wo nicht blos die Richtung des Willens im Gesetze, und die Triebfeder außer dem Gesetze in sinnlichen Gefühlen liegt, sondern wo beydes, Richtung und Triebfeder im Gesetze bestimmt ist. Da aber die sinnliche Natur des Menschen nicht verändert wird, wenn wir denselben im Verhältniß zu einer anderen Gesetzgebung betrachten, folglich der Widerstand gegen gesetzmäßige Einschränkung der Neigungen immer bleibt, so muß bey dieser Gesetzgebung statt des fremden und äußeren Zwanges ein Selbst- und innerer Zwang ein-

treten. Dieser Selbstzwang liegt in dem Begriffe der Pflicht, welche eine Nöthigung der freyen Willkühr durch das Gesetz ausdrückt. Wenn nun die Pflicht nicht blos die Richtung, sondern zugleich die Triebfeder des Willens bestimmen; wenn der Mensch folglich nicht blos der Pflicht gemäß, sondern aus Pflicht handeln soll, so muß der Zwang als Selbstzwang gedacht werden. Die Gesetzgebung, welche in diesem Falle nicht als eine äußere vorgestellt werden kann, heißt dann die moralische, und der durch den Pflichtbegriff als Triebfeder bestimmte Wille moralisch. Die moralische, ethische Gesetzgebung gehet aber nicht etwa nur auf eine besondere Art von Pflichten, etwa auf Pflichten der Güte, sondern sie umfaßt alles, was Pflicht überhaupt ist, folglich auch die Rechtspflichten. Nur die Gesetzgebung und Triebfeder sind verschieden, und die moralische Gesetzgebung ist nicht, wie die juridische, eine

bloße äußere Zucht der Freyheit, sondern eine innere Kultur derselben. Der nächste Zweck der juridischen Gesetzgebung sind Handlungen, die Triebfedern mögen seyn welche sie wollen. Der nächste Zweck der moralischen Gesetzgebung sind Maximen, subjective Regeln des Handeln, die mit dem objectiven allgemeinen Gesetze übereinstimmen. Wenn daher die äußere Gesetzgebung des Staates den äußeren Menschen disciplinirt, so moralisirt die moralische Gesetzgebung den inneren Menschen.

Je mehr nun der Pflichtbegriff über einen Menschen vermag, und je weniger physischer Zwang bey ihm nöthig ist, desto größer ist eines Menschen Selbstständigkeit und Freyheit. Diese innere Stärke des Willens in der Befolgung der Pflicht aus Pflicht heißt nun die Tugend. Diese kann und will aber der Staat nicht befördern. Seine Gesetzgebung ist nur eine äußere, sein Zweck gehet

nur auf Handlungen, und der Zwang, von welchem dessen Gesetze begleitet sind, sind ganz das Gegentheil des moralischen Selbstzwanges, der Willensbestimmung durch die Idee der Pflicht. Die moralische Gesetzgebung kann daher nie eine äußere seyn, wenn nicht dadurch gerade alle Moralität vernichtet werden soll. Für die Moralität thut daher unmittelbar der Staat nichts, weil es ohnehin unmöglich und widersprechend ist, unmittelbar für die Kultur der moralischen Freyheit etwas zu thun. Aus dem Gesichtspuncte der Kirche angesehen, bildet der Staat auch nicht einmal die G e s i n n u n g der Gerechtigkeit aus, denn seine äußere Gesetzgebung hat mit der inneren Gesetzgebung, mit dem selbstständigen freyen Wollen nichts zu thun. Soll nun das moralische Gesetz über die ganze Menschheit walten, und die Tugend gleich dem Rechte etwas allgemeines, für einen Herzenskündiger etwas Oeffentliches werden, so

ist das nur in einer moralischen Gesellschaft, durch eine Vereinigung der Menschen nach Tugendgesetzen möglich. Zu der Elementarzucht des Staates muß mithin eine ganz außer den Grenzen des Staates und seiner Macht gelegene Gesetzgebung und Veranstaltung hinzukommen, wenn der andere Theil der Vernunftgesetzgebung, nämlich der ethische realisirt werden soll. Wie kann und mag eine solche znm Zwecke der Tugend vereinigte Gesellschaft entspringen, und wie können wir dieselbe uns als möglich denken?

Da aus dem vorigen erhellet, daß mit dem Staate eine moralische Vereinigung der Menschen unter Tugendgesetzen, und zum Behufe der Tugend noch gar nicht constituirt ist, so folgt, daß die in einem öffentlichen juridischen Zustande lebenden Staatsbürger in Ansehung der Tugendgesetzgebung immer noch in dem Stande der moralischen Wildheit, in einem m o r a l i s c h e n Naturzustande le-

ben können, so wie die Erfahrung die Wirklichkeit dieser Behauptung erweiset. Der Staat ist auch schlechthin unvermögend eine solche Tugendgesellschaft zu errichten, weil demselben kein anderes Mittel als äußerer Zwang zustehet, Zwang aber keine auf moralische Zwecke gerichtete Verfassung errichten, sondern nur vernichten kann. In Ansehung der moralischen Gesetzgebung kann demnach mitten in dem öffentlichen gemeinen Wesen ein ethischer Naturzustand Statt finden, wo jeder sein eigener Gesetzgeber ist, und für seine Gesinnung niemanden außer sich, am wenigsten dem Staate, sondern nur sich selbst verantwortlich wäre. Die moralische Gesetzgebung der Vernunft umfaßt aber das ganze menschliche Geschlecht, und es ist keine besondere Einwilligung nöthig, um sich dem moralischen Gesetze zu unterwerfen, sondern kraft seines Daseyns und seiner Menschheit steht jeder Mensch unter den Bedingungen der

ein

Menschheit, von welchen die moralische die höchste ist. Die Tugend soll daher wie das Recht etwas absolut Allgemeines, für einen anderen als menschlichen Beobachter, etwas Oeffentliches seyn. Die Einheit der Vernunft berechtiget uns, die ganze Menschheit als Eine Person zu denken. Die moralische Tugendgesinnung soll demnach als über die ganze Menschheit verbreitet gedacht werden. Dieses ist aber in der Wirklichkeit nur möglich, wenn alle menschlichen Individuen die moralische Gesetzgebung in sich anerkennend sich vereinigen, um eine solche über die ganze Menschheit sich erstreckende Vereinigung unter Tugendgesetzen zu bewerkstelligen, um dadurch die im ethischen Naturzustande herrschenden Verhinderungen des Guten aufzuheben, und dem moralischen Gesetze eine allgemeine und öffentliche Herrschaft zuzusichern. Diese Vereinigung wäre mithin eine absolut freye, und alle Menschen müßten sich schon

als durch Ein und dasselbe Gesetz, und durch Eine und dieselbe Bestimmung vereinigt denken, um diese ideale Vereinigung äußerlich zu realisiren. Wenn wir nun diese äußere Vereinigung als hervorgehend aus der ursprünglichen Idee einer moralischen Vereinigung betrachten, so wird das menschliche Geschlecht schon als gut, und seine moralische Verbindlichkeit anerkennend vorgestellt, da doch die äußere Vereinigung unter Tugendgesetzen die Hindernisse des Guten hinwegräumen, und zu der Idee einer intelligiblen Vereinigung, (unsichtbaren Kirche) hinführen soll. Auch würde hier die Gemeine als selbstgesetzgebend, die Einheit des Gesetzes als der allgemeine collective Wille angesehen werden müssen, die innere Gesetzgebung würde in eine äußere verwandelt, die Moralität zerstört, und das ethische gemeine Wesen in ein juridisches ausarten. Da nun Moralität, als etwas absolut Inneres, nicht unter öffentlichen mensch-

lichen Gesetzen stehen kann, so müssen wir zum Behufe der Idee eines ethisch gemeinen Wesens eine andere Idee zu Hülfe nehmen. Diese Idee, wenn durch sie die Aufgabe gelöst werden soll, kann keine andere seyn, als die eines obersten allverpflichtenden Wesens, in Ansehung dessen alle wahre Pflichten seine Gebote sind, dessen Gesetzgebung mit der moralischen Selbstgesetzgebung durchaus identisch ist. Dieses Wesen muß aber zugleich auch allwissender Zeuge und Richter der Gesinnungen und Maximen seyn, in Ansehung dessen, für dessen Anschauung eine öffentliche Herrschaft der Tugendgesinnung möglich ist, welche sich uns nur in einem durchaus legalen Lebenswandel offenbaret. Dieß ist aber die Idee eines moralischen Weltbeherrschers und Richters. Ein ethisches gemeines Wesen, welches die ganze Menschheit umfaßt, ist demnach nur gedenkbar als eine Vereinigung nach Tugendgesetzen unter Gott, dem mora-

lischen Oberhaupte. Der Begriff eines Tugendstaates, welcher die ganze Menschheit umschlingt, und der Begriff eines Volkes Gottes, sind mithin identisch. Eine Vereinigung durch Gesetze der Tugend zur Bewirkung einer allgemeinen Herrschaft derselben nennt man aber eine Kirche. Eine Kirche ist daher nur möglich durch Religion, oder durch Erfüllung aller ethischen Pflichten als einer Verehrung Gottes, des obersten moralischen gemeinsamen Gesetzgebers.

Ein ethisches gemeines Wesen unter der moralischen Gesetzgebung Gottes, oder eine Kirche zu stiften, ist so wenig ein Werk des Staates, und überhaupt der Menschen, daß vielmehr dieselbe in der idealen Beurtheilung nur als göttliche Stiftung angesehen werden kann. Allein deshalb ist es den Menschen nicht erlaubt, nur zu wünschen, daß — und zu warten, bis — ein Reich Gottes komme, sondern da ein ethisch gemeines Wesen in der

Idee des Geistes, zufolge der praktischen Gesetzgebung wirklich vorhanden ist, und intelligible Realität hat gleich dem Sittengesetze, so ist jeder Mensch verpflichtet in der Gemäsheit jener Idee zu handeln, in jeder Pflichthandlung sich als im Dienste Gottes stehend, und unter ihm zu einer moralischen Gemeine vereinigt zu betrachten, und in Gesinnung und That die ganze Menschheit zu umarmen. Und nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, daß das Reich Gottes komme in der Zeit. Das Reich Gottes in der Zeit ist dann die Anschauung unseres moralischen Handelns und des Produktes desselben, und der Mensch muß doch wohl erstlich handeln, ehe er sein Handeln wahrnehmen und anschauen kann.

Es kann nichts in die Vernunft hineinkommen, was nicht ursprünglich in ihr seinen Sitz hätte. Diese aufgestellte Idee der Kirche ist der Vernunft nicht etwa ursprünglich

erst durch Erfahrung an die Hand gegeben worden, welche sie etwa dann nach ihrer Art veridealisirt und ins Riesenmäßige verarbeitet hätte. Denn alsdann wäre eine Kirche und bliebe dieselbe ein historisch gegebener Begriff, und bliebe der Vernunft auch ewig fremd. Denn dadurch, daß die Vernunft eine gegebene Kirche vorstellte, würde diese nicht das Produkt der Vernunft, und diese nicht die ursprüngliche Schöpferin von jener. Alle, wenigstens moralischen Gegenstände, die in den Kreiß des menschlichen Handelns und Denkens eintreten, müssen in der handelnden Vernunft den Ursprung ihres Daseyns haben. So liegt auch die Idee eines ethischen Menschenstaates, eines Volkes Gottes, ursprünglich in der Vernunft. Allein, sobald der Mensch durch sein Handeln in der Sinnenwelt Ideen realisirt, so schrumpfen diese zu einem wahrnehmbaren Gegenstande, bedingt durch Raum und Zeit, bedingt durch sinnli-

che Kraft des Menschen, zusammen. Wenn daher eine sichtbare Kirche der urbildlichen Idee jener unsichtbaren nicht völlig entspricht, so ist deshalb diese reine Idee keine Chimäre und muthwilliges Gebilde der Phantasie, vielmehr ist jeder Versuch Ideen zu realisiren unvollkommen, und einer unaufhörlichen Vervollkommnung fähig und bedürftig, weil alle sinnliche Darstellung bedingt, und an nothwendige Beschränkungen gebunden ist. Wirkliche Kirchen auf Erden können daher nur für eben so viele Versuche angesehen werden, jene Idee in der Erfahrung darzustellen, und werden mithin alle das Gepräge einer sinnlichen Beschränkung an sich tragen, welche ringen, den reinen Geist zu verkörpern. Nur was in der sichtbaren Kirche der Idee der unsichtbaren entspricht, ist wahr, macht sie zur wahren Kirche. Das Original ist mithin die reine Idee der Kirche, das Nachbild ist die wirkliche, die nur ein Versuch seyn kann,

jene darzustellen. Was mithin wesentlich zu einer Kirche gehöre, kann nie die Vernunft von der Erfahrung lernen, muß vielmehr die Erfahrung von der Vernunft annehmen, und letztere ist für die erstere gesetzgebend, nicht umgekehrt.

Zufolge der reinen urbildlichen Idee der Kirche muß jede Kirche in der Erfahrung, wenn sie die Vereinigung der Menschen unter moralischen Gesetzen zu einem ethischen Gemeinwesen darstellen soll, numerische Einheit haben, der Zahl nach, (welches schon eine sinnliche Bedingung ist,) schlechterdings nur eine einzige seyn. Denn außerdem wäre sie ja nicht Darstellung der Vernunftidee, hätte die Anlage nicht, das ganze Menschengeschlecht mit sich zu vereinbaren. Ihre Gesetzgebung könnte dann nicht die allverpflichtende moralische seyn. Eine wahre Kirche muß daher eine nothwendig allgemeine seyn, so daß es unmöglich ist, die

Menschen auch nur unter einer anderen Gesetzgebung, als der moralischen, zu denken. Jede Kirche demnach, welche dem moralischen Dienste Gottes einen anderen, der dann nur auf Statuten, Heteronomie, beruhen kann, gleich setzet; zum Wohlgefallen Gottes einen andern, eben so sicheren Weg außer der Moralität zeigt; jede Kirche, welche historische Glaubenssätze den reinen Religionssätzen gleich setzt, oder gar vorzieht; jede Kirche, in welcher ein schimmerndes Heidenthum, Pfäffenthum und Sektenspaltung herrschen, ist nach der urbildlichen Idee eine falsche. Falsch ist jede katholicistische Kirche, welche den Statuten allgemeine Gültigkeit verschaffen will, als wenn sie göttliche, moralische Gebote wären. Aus diesem Katholicismus, der nur hierarchisch ist, folgt Sektirerey und Ketzersucht.

Ihrer Beschaffenheit nach ist die wahre Kirche ferner ächt, rein moralisch,

strebend nach Lauterkeit der Tugend, die keine andere Triebfeder anerkennt, als die allein aus dem moralischen Gesetze abstammt. Die wahre Kirche ist mithin rein und frey vom Blödsinn des Aberglaubens, welcher in praktischer Bedeutung der Wahn ist, durch gottesdienstliche Handlungen des Cultus, z. B., Beten, Singen rc. Gott wohlgefällig zu werden. Coloss. 2, 23. Dahin gehört die antibiblische Lehre: von der Sündenvergebung zur Besserung, und von der Begnadigung zur Tugend überzugehen. Die wahre Kirche ist ferner auch rein vom Wahnsinn der Schwärmerey, welcher in moralischer Hinsicht der Wahn ist, eine unmittelbare Liebe zur Tugend zu besitzen, ohne der reinen Triebfeder der Pflicht zu bedürfen; so wie in religiöser Hinsicht der Wahn durch gottesdienstliche Handlungen in eine unmittelbare Vereinigung mit Gott zu treten. Die falsche

Kirche ist mithin diejenige, die einen abergläubischen und schwärmerischen Gottesdienst, Superstition und Mysticismus hat, welche die gottesdienstlichen Handlungen nicht als Mittel zur Erweckung und Belebung der Religionsgesinnung, sondern für diese selber hält.

Ihrem Verhältnisse nach ist die wahre Kirche unabhängig von aller politischen Macht. Keine politische Macht hat mithin das Recht, die innere Constitution der Kirche nach ihrem Sinne einzurichten, der Kirche einen bestimmten Glauben vorzuschreiben, oder zu verordnen, daß sie ewig bey demselben historischen Glauben bleiben, und sich nie reformiren solle. Sie ist ferner frey und unabhängig unter sich, und duldet keine Priesterherrschaft, Hierarchie, noch eine Herrschaft seyn wollender Inspirirter, Ochlokratie, sondern ist ein Freystaat. Die Lehrer der

Kirche sind nicht Herren des Glaubens, (ουχ ὅτι κυριευομεν ὑμων της πιςεος, 2. Cor. 1, 24.) sondern das Organ der Wahrheit und Moralität. Durch Ueberzeugung von der erstern, und durch die Kraft der letzteren in Lehre und Beyspiel, regieren, leiten sie die Kirche als Seelenhirten. Eine andere Macht außer der Ueberzeugung und des moralischen Exempels haben sie nicht. Nicht sie, sondern durch sie regieren Wahrheit und moralische Gesinnung. Sehr wahr sagt daher Melanchthon in der Apologie: doctores ecclesiae repraesentant Christum, als das Ideal der Wahrheit und Tugend, non proprias personas. Jede Kirche demnach, welche theils einer fremden Macht, z. B. dem Staate unterthänig ist, oder unter den Zwangsgesetzen herrschsüchtiger Priester stehet, ist keiner moralischen Gemeinschaft fähig, welche Freyheit erfordert, und ist mithin eine falsche.

In Ansehung ihrer bestimmten Art und Weise zu seyn ist die wahre Kirche in ihrer Constitution unveränderlich, nothwendig. Das Constitutionsgesetz der Kirche ist nämlich das in dem moralischen Bewußtseyn eines jeden befindliche moralische Gesetz der Vernunft selbst, nur vorgestellt in religiöser Beziehung als Wille Gottes. Von diesem Gesetze, durch welches gleichsam der Vereinigungs- und Unterwerfungs-Akt zu einem Volke Gottes bestimmt wird, kann die Kirche nie abgehen, wenn sie sich selbst nicht zerstören soll. Damit verträgt sich aber gleichwohl sehr gut die Veränderlichkeit, und nach Befinden wirkliche Veränderung der Symbole, verbrauchter Anstalten, der Aufklärung widerstreitender Ritus, z. B. Exorcismus; die Einführung zweckmäßiger Lehr- Gesangbücher, Liturgien u. s. w. Ja, es liegt dieses schon in dem Wesen einer sichtbaren Kirche, die immer nur ein Versuch ist,

die übersinnliche Idee eines ethisch gemeinen Wesens, welches die ganze Menschheit umfaßt, sinnlich darzustellen. Sie wird daher immer an sich zu bessern finden, um ihrem Ideal immer näher zu rücken. Die wahre Kirche ist daher in ihrer Constitution unveränderlich, in ihrer Administration fortschreitend mit dem Geiste der Zeiten, perfektibel. Die falsche Kirche ist das Gegentheil.

Was wir bis jetzt suchten und fanden, ist der Vernunfturſprung der Kirche, eines Stromes, der bis ins ewige Leben reicht, auf welchem die moralisch Gläubigen hingleiten, um an der Küste des andern Lebens fröhlich zu landen. Da der Begriff der Kirche ein praktischer Begriff, und die Vernunft für ihn gesetzgebend ist, so konnten wir a priori die Merkmale und Eigenschaften einer jeden Kirche bestimmen, und dieses ist in der Erörterung des Begriffes der Kirche

geschehen. Die weit schwierigere Untersuchung ist nun diese: Unter welchen Bedingungen eine Kirche in der Erfahrung gegründet, durch welche Mittel dieselbe, als intelligibler Gegenstand, etwas Sensibles in der sichtbaren Welt werden könne?

Es ist nämlich gar keine Neuigkeit, daß es in der Erfahrung gemeiniglich ganz anders, oft gerade verkehrt zugehet, als es nach der Vernunft zugehen sollte. Die Erfahrung, der Spiegel der Vernunft, stellt die Dinge verkehrt dar, und was der Vernunft rechts ist, ist in der Erfahrung links. Es fände gar keine Schwierigkeit Statt, wenn das moralische Bewußtseyn in jedem Menschen entwickelt, und mit ihm der reine Religionsglaube, als der allein zur Gründung und Erhaltung einer wahren Kirche tauglich ist, allenthalben vorhanden wäre. Es ist zwar wahr, daß dadurch, wenn jeder seine Privat-

pflicht erfüllt, eine zufällige Uebereinstimmung Aller zu einem gemeinschaftlichen Guten entstehen könnte, welche nur für einen anderen, als menschlichen Zuschauer eine öffentliche Herrschaft des guten Princips seyn könnte. Da aber eine Herrschaft sittlicher Grundsätze die allgemeine Forderung der Vernunft überhaupt, und jeder Mensch ein Werkzeug dieser Vernunft ist; so fordert die Vernunft eine allgemeine öffentliche Vereinigung, als den Grund der Möglichkeit, die intelligibele Vereinigung der Menschen unter dem Sittengesetze in der sinnlichen Wirklichkeit darzustellen, und das, was in der Vernunft wirklich ist, auch in der Erfahrung wirklich zu machen. Nur durch absichtliche Vereinigung zu einem gemeinen Wesen unter moralischen Gesetzen, wodurch der Antimoralismus in Lehre und That niedergeschlagen, und der Moralismus durch vereinigte, und dadurch verstärkte Kraft zur allgemeinen

Herrschaft erhoben würde, ließe sich demnach eine solche Zusammenstimmung mit Sicherheit erwarten. Diese Vereinigung könnte ferner aber nur durch Religion bewerkstelliget werden, wodurch die innere Selbstgesetzgebung des Gewissens in eine äußere öffentliche verwandelt wird. Diese Vereinigung aller moralischen Weltwesen zu einem Volke Gottes könnte freylich nur in der sinnlichen Form einer sichtbaren Kirche ausgeführt werden, welche aus mancherley Gesellschaften bestehen würde, die aber unter sich durch Einen Geist, durch Eine Constitution verbunden, in einer allgemeinen Vereinigung durch moralische Grundsätze, und gleiche Richtung ihres Strebens stünden.

Allein der Spiegel der Erfahrung zeigt uns gerade die Dinge verkehrt. Denn in dem obigen Raisonnement wird die moralische Gesinnung schon vorausgesetzt, aus welcher selbst der Impuls zur Errichtung einer Kirche

hervorgehen soll. Die Errichtung einer Kirche soll demnach von einer Ursache, von einem Punkte ausgehen, der in der Wirklichkeit nicht allgemein vorhanden ist. Der Ausgangs-punkt der Vernunftforderung ist vielmehr in der Erfahrung der Endpunkt, nach welchem hin-gegangen werden soll. — Ueberdieß setzt diese Errichtung einer Kirche durch Menschen eine Weisheit der Einsicht und eine Güte des Willens voraus, welche wir wenigstens jetzt in der Kirche, geschweige denn vor derselben, nicht finden. Dazu kömmt, daß in der menschlichen Natur, ein sinnlicher Hang und eine Trägheitskraft vorhanden ist, nach welcher der natürliche Mensch durch Freyheit sich nicht über sich selbst erheben mag, und Anstalten, die ihn höher heben sollen, vielmehr zu sich herabzieht, und so sich in seiner natürlichen Trägheit bevestiget. Die innere ins Herz geschriebene Religion verwandelt sich daher bald in einen äussern Gottesdienst, wo man auf Hand-

lungen, die mit der inneren moralischen Religion nichts gemein haben, einen um so größeren Werth legt, je beschwerlicher dieselben sind, und weil sie sonst zu gar keiner Absicht taugen, als sie um Gotteswillen zu thun, und dadurch Gott seinen Gehorsam zu bezeugen. Neben dem moralischen Gottesdienst, der schwerer ist, nimmt man einen moralisch indifferenten feyerlichen Gottesdienst, der beschwerlich ist, zu Hülfe, um jenem ersteren Dienste auszuweichen. Dieser Hang zu einem blendenden Heidenthum (ethnicismus speciosus) ist so mächtig in der menschlichen Natur, daß ein solches Heidenthum sich nicht nur gar bald in die moralische Kirche des Evangeliums einschlich, sondern auch allen Frommen, die sich ihr Rechtverhalten lieber unter dem Titel der Gottesfurcht, als der Tugend und Rechtschaffenheit denken, bald stärker, bald schwächer eigen ist. Dadurch geschieht aber der

reinen Religionsgesinnung nicht nur Abbruch, indem man der rechtmäßigen Gattin des Herzens ein solches Kebsweib an die Seite setzt, sondern dieses weiß auch durch ihre buhlerischen Künste jene nach und nach zu verdrängen. So setzt sich das Mittel, ächte Religionsgesinnung zu befördern, rebellisch an die Stelle des Zweckes, und man hat dann den Anblick eines verkehrten Endes aller Dinge. — Daß eine Kirche von der Gemeine der Menschen nach ächter moralischer Gesinnung durch Religion einmüthiglich gestiftet werde, dazu ist demnach gar keine Hoffnung vorhanden, wenn auch die Geschichte es nicht anders lehrte, auf welche wir aber hier keine Rücksicht nehmen können, da wir die Sache nur aus Vernunft vorstellig machen wollen.

Durch einen Druck der Freyheit auf sich selbst könnte wohl der Mensch aus seinem natürlichen Zustande der moralischen Lethargie sich erheben. Es kann, ja es soll jeder durch

Freyheit sich über sich selbst erheben. Wenn das geschieht, so erblickt sich der Mensch in seiner Würde, alle Natur, auch die Seinige erblicket er dann zu seinen Füßen. Er wandelt und handelt dann in einer Spähre, die im Vergleich mit der, die er verließ, eine übernatürliche ist, wo die Gedanken, Gesinnungen und Bestrebungen, die ihn beleben, nicht von der Natur, sondern von einem höheren Geiste ausgehen. Man kann mit Sicherheit annehmen, daß unter den Menschen doch wenigstens Einer sich emporheben werde von der Natur zur moralischen Freyheit. Diesem gehet dann ein Licht auf; das moralische Reich thut sich ihm auf, und er erblickt Gott auf seinem Throne. Dieser Erhabene würde sich ohne Zweifel berufen fühlen, es müßte ihm nothwendiger Zweck seyn, auf Andere zu wirken, ein Licht zu seyn den Verfinsterten, und sie einzuladen zum moralischen Reiche Gottes.

Wie der Erleuchtete zu seiner neuen höheren Einsicht gelangte, die der moralische Geist in seinem Innern ihn begeisternd an die Hand giebt, kann ihm, ohne der Wahrheit den geringsten Eintrag zu thun, selbst unbekannt seyn. Denn die Handlung der Vernunft, welche die Wahrheit unmittelbar producirt aus sich, und die Handlung der Vernunft, die über das Produkt reflectirt, und die Wahrheit mittelbar durch Reihen von Schlüssen erklärt und aus Grundsätzen ableitet, sind ganz verschieden, wie — gesunder Verstand und wissenschaftliche Vernunft, wovon der erste aus innerem bestimmten Drange bewußtlos aus sich heraus denkt, was hinterher die wissenschaftliche Vernunft erklärt. So hat noch nie die philosophirende Vernunft ursprünglich der Menschheit Wahrheit gegeben, sondern nur die vorhandene erklärt, deducirt, gesichtet, geordnet. Der Akt einer Entdeckung ist nie schulgerecht, sondern leuchtet

wie eine Eingebung, gleich einem Blitze durch die Seele.

Wie wird mithin dem Erleuchteten, dem sich das moralische Reich aufthat, und der entzückt ward bis in den dritten Himmel, sein Fund sich dargestellt haben? Als ein Fund, den er nicht mittelbar durch methodisches Denken suchte, sondern der sich ihm aufdrang, anbot, zu dem er gelangte, ohne zu wissen, wie? welches wie? nur eine wissenschaftliche Vernunft erklärt, die nicht produktiv, sondern spekulativ ist. Auf dem moralischen Standpunkte, auf welchem ein solcher Weise handelnd, nicht wissenschaftlich stehet, kann er sich nur als von Gott unmittelbar erleuchtet denken, dem die Wahrheit ohne sein (methodisches) Zuthun zu Theil ward. Da er sich nicht an ein gelehrtes Publikum, sondern an das Volk wendet, um Andere zu erleuchten, so wird er seine Wahrheit als unmittelbare göttliche Sprüche, von

Gott empfangen, und das moralische Gesetz als Wille, als Gebote Gottes aussprechen. Die reine Religion sollte wohl den Menschen kein Geheimniß seyn, und keiner Offenbarung bedürfen. Aber subjektiv, auf dem Standpunkte, wo die Menschen wirklich stehen, ist sie ihnen ein Geheimniß, daß einer Offenbarung bedarf. Diese reine Religion kann daher weder auf dem Standpunkte, wo der Gotterleuchtete, noch auf dem Standpunkte, auf welchem die Zuerleuchtenden stehen, als menschliche Weisheit, gegründet in menschlicher Vernunft, angekündigt werden. Obgleich die Religion, ihrem moralischen Wesen nach, (und Moralität ist der Anfang und das Ende ihres Wesens;) der wissenschaftlichen Vernunft lange hinter her als natürlich, durch Vernunft findbar, und keiner Offenbarung bedürftig erscheinen mag, so kann sie doch nicht als solche angekündiget werden, weil dieses eine Bil-

dung voraussetzt, die noch nicht da ist, sondern erst hervorgebracht werden soll. Der Erleuchtete wird mithin seinen Fund nicht als mittelbar, aus Gründen gewisse Wahrheit, sondern als unmittelbare Gewißheit, mithin positive aussprechen, da er ja auch die verkündigte Wahrheit aus Intuition, nicht aus Raisonnement her hat. Die reine moralische, natürliche Religion, wird sich mithin ankündigen als positive Religion, und diese ist das Mittel, den moralischen Sinn zu entwickeln, und eine Kirche darauf zu gründen.

Die Form, wie Religion als öffentliche Angelegenheit historisch unter die Menschen gebracht, und eine Kirche gegründet werden kann in der Sinnenwelt, ist daher positive Religion; oder Offenbarung. Die Art und Weise, wie der Erleuchtete zur neuen Einsicht kam, ist durch natürliche Ursachen keinesweges hervorgebracht, und die Wirkungsart der Freyheit ist im Vergleich mit dem

Mechanism der Naturursachen ein wahres Wunder. Es ist leicht möglich, daß man diese Wirkung der Freyheit in dem Menschen durch einen Erklärungsversuch von einem intelligiblen Wesen außer ihm ableitete, und wenn man unter dem Menschen den natürlichen, empirischen, nur durch Naturursachen bestimmbaren Menschen versteht, ist diese Ansicht so gar untadelich gewiß. Durch positive Religion wird aber das den Menschen, die auf der Stufe des Offenbarungsbedürfnisses stehen, verschlossene autonomische moralische Gesetz, als göttliches Gebot angekündigt. Das Sittengesetz erhält dadurch eine öffentliche, die Menschen zu einer Gemeine Gottes einigende Sanktion. Wie in den Staaten das in der Vernunft beschlossene Recht ein äußerliches öffentliches wird, so wird die Pflicht durch positive Religion ebenfalls etwas Oeffentliches, und so kann ein ethisch gemeines Wesen entstehen, das sich

nach und nach über die ganze Menschheit ausbreitet, dessen Constitutionsgesetz dem Inhalte nach rein moralisch ist, der Form der Bekanntmachung und der öffentlichen Introduktion nach aber als positives, statutarisches Gesetz erscheint.

Der Glaube einer Kirche wird daher immer historisch, statutorisch seiner äußeren Form nach, obgleich in seinem Princip, Gehalt und Zweck moralisch seyn. Wäre der historische Ursprung einer Kirche dem Vernunfturspruge gleich, so würde in einer Kirche nur der reine Religionsglaube herrschen, man würde von keinem anderen wissen. Da aber der natürliche Mensch durch Thatsachen zur Entwickelung der Moralität geleitet, das Geistige in sinnlicher Hülle ihm dargestellt werden muß, welches nur möglich ist, indem die Privatgesetzgebung des Gewissens als öffentliche Gesetzgebung Gottes ausgesprochen wird, so wird er vom historischen

Glauben zum moralischen Religionsglauben hinübergeführt werden müssen, und durch Eröffnung der harten Schaale zum inneren süßen Kern gelangen.

Der Glaube einer Kirche gehet zunächst auf die Person, Lehren und Statuten; wodurch der reine Religionsglaube eingeleitet und introducirt wird. Da alle diese Umstände der Vernunft fremde sind, ob sie gleich als sinnliche Anordnungen dem Vernunftzwecke der Moralität sehr gemäß seyn können, so beruhet der Glaube an sie auf Thatsachen, Tradition, oder wenn dieselben in einem Buche enthalten sind, welches um seines heiligen Zweckes willen, eine moralische Religion einzuführen und zu erhalten, heilige Schrift heißt, auf Schrift, und der Kirchenglaube ist daher seinem Ursprung und Wesen nach ein historischer, biblischer Offenbarungs-Glaube. Er heißt auch ein statutarischer, in wie fern derselbe Lehren,

Observanzen, mittelbare Verpflichtungen enthält, welche für die Vernunft zufällig sind, und nach Ort, Zeit und besonderen Bedürfnissen auch anders seyn könnten.

In Absicht dieses Kirchenglaubens ist ein doppelter Irrthum nicht blos möglich, sondern auch wirklich. Der eine ist theoretisch, und enthält eine Verirrung des Wissens, der andere ist praktisch, und äußert sich durch eine Verirrung im Handeln. Aus der ganzen zeitherigen Untersuchung gehet hervor, daß der reine moralische Religionsglaube durch positive Religion nicht als auf sein Fundament gegründet, sondern nur dadurch, in wie fern eine positive Religion moralische Lehren und Beyspiele enthält, erweckt, entwickelt, introducirt werden soll. Es ist auch der Natur moralischer und religiöser Ueberzeugungen, die diesen Namen nur verdienen, wenn sie moralisch sind, und mit der Moralität in nothwendiger Verbin-

dung stehen, ganz widersprechend, dieselben aus historischen Gründen anzunehmen, und das absolut Nothwendige auf zufällige Begebenheiten in der Sinnenwelt zu gründen. Nur ein blinder Autoritätsglaube kommt auf diese Art zu Wege, und es gehört allerdings sehr wenig Weisheit dazu, die Wahrheit einer Lehre oder einer Pflicht damit zu beweisen: hier stehts geschrieben! Der andere noch weit beträchtlichere praktische Irrthum, wodurch die positive Religion, statt eines Mittels noch heutiges Tages die moralische Religion zu introduciren, vielmehr ein Mittel wird dieselbe zu exiliren, ist der: wenn man den Kirchenglauben für den Religionsglauben selber hält, dem erstern eine moralische, seligmachende Kraft beylegt, die er doch nur mittelbar und insoferne hat, als er in Beziehung auf moralische Religion steht, und diese an ihn angeknüpft wird. Alle Verfolgungen, die nicht gegen die

Christen, sondern von den Christen verhängt wurden; jene lange Litaney von Uebeln, welche das menschliche Geschlecht und die Staaten zerrütteten, entstanden aus dem katholicistischen Glauben, gegen welchen man sich nicht blos durch den Namen „Pro„testant“ verwahrt: daß das, was beym Anfang zur Introduktion des moralischen Glaubens dienen sollte, (etwa eine an einen alten Geschichtglauben gewöhnte Nation durch ihre eigene Vorurtheile für eine neue Religion zu gewinnen, und so den Aberglauben durch sich selbst zu zerstören,) die wahre Religion selbst sey. Die schlimmste Seite eines jeden Kirchenglaubens, er sey welcher er wolle, ist die: daß er den Hang der Menschen zu einem Afterdienste Gottes begünstigt, nach welchem die Menschen so sehr geneigt sind, den Kirchenglauben dem Religionsglauben, gottesdienstliche Werke der Tugend vorzuziehen, und durch den Kirchenglauben den Religions-

glauben zu verdrängen. Ja, hierzu kommt noch, daß die auf solche Verfinsterungen folgende religiöse Aufklärung gewöhnlich vom Aberglauben Aegyptens durch die Wüste des Unglaubens in das gelobte Land des moralischen Vernunftglaubens übergehet. Indem nämlich der bloße historische Kirchenglaube sich frech an die Stelle des Religionsglaubens setzt, und eben dadurch den Religionsglauben verdunkelt; indem man folglich die Beziehung des Kirchenglaubens auf einen Religionsglauben nicht erkennet, mithin auch nicht die Hülle um der unbekannten Psyche willen ehret: so wirft man dann mit dem ersteren auch den zweyten ungläubig von sich, und indem man den Kirchenglauben gleich einem todten Kadaver behandelt, so entschlüpft unter den Händen der rohen Kriegsknechte die himmlische Psyche, der reine Geist der Religion. Wer mit dem Charakter unserer Aufklärung nicht ober-

flächlich bekannt ist, und den naturalisti-schen Geist derselben kennet, welcher die Naturgrundsätze in das moralische Reich über-trägt, und durch physische Aufklärung moralischen und religiösen Unglau-ben zum Charakter der Zeit zu machen sucht, der wird auch eingestehen, daß die Wissen-schaft, ich meine die Philosophie, ein gutes Stück Arbeit noch vor sich habe, um der Auf-klärung den Kopf zurecht zu setzen. Unter solchen Umständen einer halben und schiefen Aufklärung ist es mir begreiflich, ohne einen bösen Willen zum Erklärungsprincip zu setzen, wie Männer, welche selbst als Heerführer der Aufklärung mit vestem Schritte einherwan-delten, sich zur Fahne des Kirchenglaubens furchtsam zurücke ziehen, denselben in Schutz nehmen, um nämlich mit dem Mittel nicht auch den Zweck einzubüßen, und mit dem Bade zugleich das Kind auszuschütten. Traurig wäre es freylich, wenn man auch

bey dieser Gelegenheit, wie gewöhnlich, wo man recht kräftig empfehlen will, die Sache übertriebe, und statt zu zeigen, wie eng der Kirchenglaube an den Religionsglauben, das Kleid an den Mann sich anschmiege, vielmehr das Kleid für den Mann selbst ausgäbe. Denn also verkaufte man den Unglauben für Aberglauben, man führte die Menschen aus der verzweifelten Wüste wieder in das Land des Aberglaubens zurück, zumal wenn dem politisch gemeinen Wesen ein Dienst damit geschähe, und die meisten müßten sterben, ohne das gelobte Land auch nur von Ferne zu sehen. — Der Unglaube unserer Zeit, der von den höheren reichlichen Ständen allmählig zu den niederen übergeht, ist allerdings eine Krankheit, und zwar eine Fortsetzung des Aberglaubens. Mir scheint derselbe aber die Zeit der Krisis zu seyn, welche verständige und Kunsterfahrne Aerzte nicht unterdrücken, sondern zur Genesung benützen

müssen. Und so bestünde denn das Drama des menschlichen Lebens aus drey Aufzügen. In dem ersten spielte der Aberglaube; im zweyten der Unglaube die Hauptrolle. Und wir wollen denn von der Vorsehung gläubig erwarten, und im Glauben darnach handeln, daß die Poesie des Lebens mit dem zweyten Akte nicht zu Ende sey, und das der schaffende Genius des Lebens noch einen dritten Akt vorräthig habe, wo der vom Aberglauben und Unglauben gleich weit entfernte moralische Religionsglaube den Geist erleuchtet, den Willen stärkt, und Handlungen zur Reife bringt, die in Gott gethan sind.

Da der Begriff einer positiven Religion in unserer Untersuchung nunmehro herrschend geworden ist, da nach dem obigen eine Kirche nur auf positive Religion gegründet werden kann, nach der Geschichte darauf gegründet ist: so möchte es vielleicht auf das Vorhergehende und Nachfolgende einiges Licht

werfen, diesen Begriff einer Untersuchung zu unterwerfen.

Wenn die Religion in eine natürliche und positive, oder geoffenbarte eingetheilt wird, so ist der Geschlechtsbegriff der Begriff der Religion, und die einander entgegengesetzten Glieder sind die Arten desselben. Religion an sich, als das moralische Verhältniß, in welchem wir zu Gott stehen, oder die Erfüllung unserer Pflichten als göttlicher Gebote, ist gar nichts positives, oder auf Autorität eines Menschen, eines göttlichen Gesandten oder außerordentlicher Phänomene in der Natur Gegründetes, sondern gehet rein aus der praktischen Vernunft hervor. Diese moralische Religion, die aus dem Pflichtbegriff entspringet, sollte daher auch niemanden ein Geheimniß seyn. Anstatt, daß aber Religion aus dem moralischen Bewußtseyn hervorgehen sollte, giebt es eine Stufe der Unkultur, welche die Philosophie

a priori nachweisen kann, wo umgekehrt die Religion dazu dienen muß, das moralische Bewußtseyn zu entwickeln. Im erstern natürlichen Falle muß man vorher wissen, daß etwas Pflicht sey, um es für göttliches Gebot zu halten. Im zweyten widernatürlichen Falle, der gar nicht eintreten sollte, muß man zuvor wissen, daß etwas göttliches Gebot sey, um es als Pflicht anzuerkennen. Man siehet sogleich, daß in dem letzteren Falle die moralische Gesetzgebung nicht aus dem moralischen Bewußtseyn, das als nicht entwickelt angenommen wird, abgeleitet werden könne. Soll nun die moralische Erkenntniß an die Menschheit gelangen, ohne daß der Pflichtbegriff dadurch zerstört werde, so müssen das moralische Gesetz, und einzelne Pflichtgebote angekündigt werden als Gebote dessen, in Ansehung welches alle Pflichten überhaupt seine Gebote sind. Das moralische Gesetz muß angekündigt werden als Gottes

Gesetz. Dadurch wird das moralische Gesetz zwar nicht verändert seinem Inhalte nach, sonst würde das Wesen aller Sittlichkeit aufgehoben, und das moralische Bewußtseyn nie erweckt werden können: aber doch in Ansehung seiner Form, und seiner daraus abzuleitenden Triebfeder. Wir gewinnen hieraus den Satz: daß keine positive Religion ein anderes Verhältniß zu Gott außer dem moralischen aufstellen, kein anderes Sittengesetz, als das im moralischen Bewußtseyn gegründete, und überhaupt keine neuen moralischen Religionswahrheiten, als die aus praktischer Vernunft entwickelt werden können, der Menschheit mittheilen könne. Eben so wenig kann eine Offenbarung unsere Erkenntniß in Ansehung der übersinnlichen Ideen Freyheit, Gott und Unsterblichkeit erweitern. Denn um unsere Erkenntniß in

Ansehung dieser intelligiblen Gegenstände zu erweitern, dürfte eine Offenbarung jene Ideen nicht blos versinnlichen, wodurch dieselben nur Lebhaftigkeit, aber keine theoretische Gewißheit erhalten; sondern sie müßte uns eine andere Art der Anschauung als unsere gegenwärtige sinnliche ist, ertheilen, wodurch wir jene Gegenstände auf eine intellektuelle Weise anschaueten, und nicht blos dächten, welches unmöglich ist. Eine positive Religion muß daher nothwendig mit der rein moralischen, natürlichen, in ihrem Inhalte durchaus identisch seyn, sonst würde uns auf immer das Criterium ihrer Wahrheit fehlen.

Wenn nun die positive Religion uns keine neuen objektiven Aufschlüsse geben kann, sie müßte denn unser ganzes Erkenntnißvermögen verändern, ob sie gleich subjektive den Offenbarungsbedürftigen Geheimnisse ent-

hüllet: so folgt, daß die positive Religion sich blos in der Form, in der Art und Weise, wie sie die moralische Gesetzgebung ankündiget, von der natürlichen Religion unterscheide, und daß alles, was an einer Religion positiv ist, nicht zu ihrem möglichen Inhalt, sondern zur Methode, zur Lehrform gehöre, Religion an die Menschheit zu bringen. So wie den Kindern die Pflichtgebote ihres Verhaltens nicht als aus ihrem Gewissen folgend, welches ja erst entwickelt werden soll, sondern als positive, statutarische Verordnungen des Vaters angekündigt werden: so wird das moralische Gesetz den Menschen auf der Stufe der moralischen Roheit, die neben manchen anderen Arten der Kultur bestehen kann, als positives statutarisches Gottes Gebot geoffenbaret. Hieraus ergiebt sich die Zweckwidrigkeit, wenn man auch dann noch, nachdem das moralische Bewußtseyn entwickelt ist, und

die Offenbarung mithin ihre Dienste gethan hat, das moralische Gesetz und die Religion als etwas positives verkündigt, und fortfährt zu offenbaren, was doch kein Geheimniß mehr ist. Die auf der Stufe der moralischen Rohheit einzig zweckmäßige Methode, Religion an die Menschheit zu bringen, wird auf der Stufe einer moralischen Kultur grade die verkehrteste Methode, und ein gewaltsamer Zwang den mündigen Geist zur Unmündigkeit hinabzustoßen, die Elementarmethode in Ewigkeit beyzubehalten. Allein dieß ist nur ein Fehlgriff der Religionslehrer, die über das, was sie doch eigentlich verstehen sollten, nicht reiflich und gründlich nachgedacht haben, und keineswegs Schuld der Offenbarungsmethode überhaupt. Auch versteht es sich ja von selbst, daß die genannte Elementarmethode immer noch bey denjenigen ihre Anwendung finde, die derselben bedürfen, und daß mithin vor einer gemischten Gemeine auch

eine gemischte Lehrmethode Statt finden müsse, und daß diejenigen, die entweder blos einen reinen Religionsglauben, oder blos einen reinen Offenbarungsglauben vor Zuhörern verschiedener Kulturstufen lehren, gleich weit von der rechten Methode entfernt sind. Vortreflich sagt daher Paulus Ebr. 5, 13. Πας ὁ μετεχων γαλακτος, απειρος λογου δικαιοσυνης νηπιος γαρ εστι. Und 1. Cor. 3, 2, 3. γαλα ὑμας εποτισα, και ου βρωμα· ετι γαρ σαρκικοι εστε.

Warum sollte ich nicht hier, wo ich nur zu dem Publiko als einem gelehrten rede, und frey, Statuten- und Fessellos ein wissenschaftliches Geschäft treibe, warum sollte ich es nicht gradezu bekennen, daß es Lehr- und Gewissens-Zwang sey, wenn man die Lehrer mit Zwangsgewalt verpflichtet, dasjenige, was blos zur Form der Introduktion einer positiven Religion gehöret, als wesentlichen Inhalt einer

Weltenreligion, die für jedermann gültig ist, zu verkündigen? Die Unterscheidung dessen, was an einer positiven Religion „positiv," und was in ihr „moralisch-religiöser Inhalt" ist, sammt allen denjenigen Lehren, Gebräuchen, Observanzen, welche der Religion, d. h., der moralischen Gesetzgebung und ihren Folgen, zur Introduktion dienten, und welche jetzt nach introducirter Religion, nicht mehr Entwickelungs- aber wohl Erweckungs- und Belebungs-Mittel der moralischen Religion seyn können, wo mithin die Religion als vorhanden vorausgesetzt, und um sie zu beleben, zu den Erweckungsmitteln hingegangen wird, statt daß anfänglich von den Entwickelungsmitteln zur Religion übergegangen wurde; diese Unterscheidung wird immer dringender, wenn das Licht der Völker aus den verdunkelnden Umgebungen heraustreten, und als moralische Sonne in der moralischen Welt leuchten soll. Diese Unterscheidung wissen-

schaftlich zu vollenden, liegt den Fakultäten ob, und sie zu hindern sammt dem daraus erfolgenden Resultate, hat der Staat kein Recht, und die Kirche keine Pflicht, weil diese vielmehr zur Beförderung des Wachsthums der Erkenntniß eigentlich vorhanden ist.

So wie wir, ohne von der Erfahrung einer positiven Religion in concreto zu lernen, a priori die Form einer jeden positiven Religion im allgemeinen bestimmen konnten, eben so läßt sich auch der mögliche Inhalt einer geoffenbarten Religion im allgemeinen a priori entwerfen, wenn nur eine positive Religion wirklich Religion, unveränderliches moralisches Verhältniß zu Gott, und nicht blos Heidenthum enthält. Eine positive Religion muß demnach vor allen Religion, Ankündigung des moralischen Gesetzes als Gottes Gebot enthalten. Da das moralische Bewußtseyn als unentwickelt vorausgesetzt wird, so wird die Offenbarung zugleich auch

einzelne Pflichtgebote, Pflichtmaximen enthalten, und zwar mit Angabe der Triebfeder, die Pflicht als Unterthans- und Kindespflicht, aus Ehrfurcht und Liebe gegen Gott zu erfüllen. Dabey wird sie als positive Religion ihre Vorschriften, Verheißungen, Drohungen auf die Auktorität Gottes, um der Introduktion willen, gründen, und für ihre, der Natur der Sache nach aus moralischer Vernunft fließenden, der Form nach geoffenbarten Lehren, gläubige Annahme fordern. Neben den moralischen Geboten, dem wahren Dienste Gottes, wird eine positive Religion, um eine sichtbare Kirche zu begründen, einen sichtbaren, Hülfsgottesdienst, mithin Satute, Observanzen, Cerimorien, Einweihungs- Erhaltungs- Ritus für die Kirche enthalten müssen. Denn dieses fordert der Begriff der Gründung einer sichtbaren Kirche. So wie aber die sichtbare Kirche den moralischen Geist ihres Urbil-

des, der unsichtbaren Kirche, sinnlich darstellen, mithin auf diesen Geist hinzeigen und hinleiten muß, weil sie nur in dieser Beziehung eine Kirche seyn kann; so müssen ebenfalls alle Statute, Observanzen und Ritus Hülfsmittel für die moralische Religion seyn, auf diese hinweisen und hinleiten, und nur von dieser Beziehung ihre Bedeutung, Zweckmäßigkeit und mittelbare Verpflichtung entlehnen. Der moralische Geist, und der moralische Theil der Religion wird mithin oberster, authentischer Ausleger des Positiven, des Buchstabens seyn, da ja ohne diesen Geist, und die Beziehung auf ihn das Positive nur Gottesdienstliche Werkheiligkeit, Heidenthum und Afterdienst seyn würde, wodurch die Anbetung Gottes im Geist und in der Wahrheit, welches der Zweck ist, nicht befördert, sondern überflüßig gemacht würde, indem das Mittel die Stelle des Zweckes einnimmt. Welches nun die Statuten und

Ritus einer positiven Religion seyn mögen, kann eine reine Vernunft nicht bestimmen, wohl aber, daß sie dergleichen haben werde. Der Glaube an sie ist daher kein reiner, sondern historischer, nicht Religions- sondern nur Kirchen-Glaube.

Da Buchstabenschrift und ihre Beschaffenheit etwas Zufälliges, nur in der Erfahrung Gegebenes ist, so kann eine reine Vernunft nicht bestimmen, daß und ob eine Offenbarung eine Schrift zur Grundlage haben werde, welche um des Religionszweckes willen eine heilige Schrift heißen müßte. „Glücklich! ruft aber die Vernunft aus, wenn ein solches Buch den Menschen zu Händen gekommen ist, und wenn es neben den Statuten als Glaubensgesetzen zugleich die reinste moralische Religionslehre mit Vollständigkeit enthält, die mit jenen (als Vehikeln ihrer Introduktion) in die beste Harmonie gebracht werden kann, in welchem Falle es, sowohl

des dadurch zu erreichenden Zwecks halber, als wegen der Schwierigkeit sich den Ursprung einer solchen durch dasselbe vorgegangenen Erleuchtung des Menschengeschlechts nach natürlichen Gesetzen begreiflich zu machen, das Ansehen einer Offenbarung behaupten kann. *)

Wenn aber eine Kirche eine solche Schrift als äußere Norm ihres Glaubens besitzt, so kann eine reine Vernunft die Criterien und den möglichen Inhalt derselben im allgemeinen bestimmen. Sie müßte ihrer Qualität nach eine heilige Schrift seyn, folglich den reinen Geist der moralischen Religion, die reine moralische Gesetzgebung enthalten, und Gott als den allgemeinen moralischen Weltregierer, den Vater Aller darstellen. Daß sie daneben auch noch blos auf Auktorität gegründete Statuten enthielte, thäte ihrer Heiligkeit keinen Abbruch, da ja zu der Bekämpfung sinnlicher Hindernisse der

*) Kant in der Religion innerhalb. rc. S. 153.

Religion, homogene sinnliche Mittel der Besiegung derselben nothwendig sind. Der Quantität nach müßte sie numerische Einheit, mithin nur Ein Testament haben, indem zwey, überdieß in ihrem Geiste verschiedene Testamente nicht zur Gründung einer und derselben Kirche dienen könnten. Sie müßte auch als Grundlage einer sich zu der unsichtbaren Kirche kontinuirlich erweiternden sichtbaren Kirche nicht blos für Ein Volk, sondern für alle Völker der Erde bestimmt seyn. Ihrem Verhältnisse nach als etwas Bewirktes zu ihrer Ursache, muß sie als aus dem göttlichen moralischen Geiste, der in alle Wahrheit leitet, ausgegangen, und daß der oder die Verfasser derselben von diesem Geiste geleitet, gleichsam inspirirt wurden, vorgestellt werden können. Dieß heißt aber keineswegs, daß dieser Geist ein intelligibles Wesen außer ihnen seyn müsse, von dessen Wirkungsart auf einen menschlichen

Geist

Geist die Vernunft nichts Vernünftiges weiß. In Ansehung der Modalität, und in Beziehung auf das menschliche Erkenntnißvermögen ist eine heilige Schrift blos möglich, und nur Erfahrung kann ihre Wirklichkeit, aber weder Vernunft noch Erfahrung ihre absolute Nothwendigkeit darthun. Der Inhalt einer heiligen Schrift müßte sowohl die Elemente des rein moralischen Glaubens, als die Data des Kirchenglaubens enthalten, beydes nicht in schulgerechter, sondern Offenbarungs-Form, als etwas positives, wovon doch der erste wesentliche Theil derselben seiner inneren Form nach rationalistisch, und nur der äußeren Form nach positiv wäre. Eine Offenbarung als solche, hat demnach nicht nöthig zu beweisen; sie dekretirt. Die Stelle aller Beweise vertreten kategorische Sprüche. In ihrer Darstellung endlich würde eine heilige Schrift blos lokal und temporell seyn. Denn da die Offenbarung in der Zeit,

zu einer bestimmten Zeit, unter irgend einem bestimmten Volke zuerst erscheinen muß, so muß sie auch nothwendig sich nach der Kultur, den Sitten, der Fassungskraft dieses Volkes richten. Die nationale, individuelle, lokale, temporelle Darstellung und Manier im Vortrage kann, als etwas durch Erfahrung Bedingtes, nicht als Produkt des göttlichen, moralischen Geistes angesehen werden, gehört auch nicht zum Wesen der Religion, und niemand ist allgemein daran gebunden.

Durch Nachweisung des Vernunft- und Geschichts-Ursprunges einer Kirche haben wir zum Behufe unserer Untersuchung gleichsam die Kirche, sammt dem Glauben, zu welchem sich dieselbe bekennet, vor unseren Augen entstehen lassen, und dadurch das zweyte Glied gewonnen, welches mit dem Staate in Verhältnisse, in Wechselwirkung stehet. Und nun kann es nicht schwer seyn, dieses Wechselverhältniß selbst nachzuweisen. Religion ist

eigentlich dem Staate ganz fremde, beyde liegen in ganz verschiedenen Sphären. Ein Staat als solcher hat keine Religion, hat unmittelbar keine Interesse für sie. Denn da hat er kein jus gratificandi, vitae et necis. Aber jederzeit ist eine moralische Kirche eine Wohlthat, etwas Wünschenswürdiges für den Staat, die, als etwas Oeffentliches, seiner Beobachtung unterworfen ist, und für ihn nichts gefährliches hat; dahingegen die Winkelandachten gemeiniglich die Schlupfwinkel der gröbsten Unsittlichkeit und des gröbsten Aberglaubens sind. *) Keine Philosophie aber hat noch theoretisch, keine Gesetzgebung praktisch das eigentliche Verhältniß zwischen Staat und Kirche gelöset, und gegenwärtige Untersuchung kann und will das Problem



*) Man denke nur an die Fratricellos, die sauberen Brüderchen!

nicht lösen, sondern nur dazu beytragen, um es seiner Lösung näher zu bringen.

Da die Kirche keine dem Staate anhängende Bestimmung ist, so kann zwischen beyden nur eine synthetische Vereinigung Statt finden, nach der copula der äußeren rechtlichen Freyheit. Beyde sind von einander unabhängige Gesellschaften, und verhalten sich zu einander, wie Person gegen Person nach dem Princip der Freyheit. Beyde stehen mithin nicht in dem Verhältnisse der Dependenz, sondern der Wechselwirkung. Beyde sind durch ihre Constitution, Zweck und Mittel verschieden, und können insofern nicht kollidiren. Darum heißt es in der Augsburg. Confession: potestas ecclesiastica non impedit politicam administrationem, sicut ars canendi nihil impedit. Nam politica administratio versatur in alias res, quam evangelium. *) Der Staat ist

*) p. 38. der Ausg. in 8.

daher weder Schöpfer, noch Richter, noch natürlicher Oberherr der Kirche. Indem aber die Kirche auf den Grund und Boden des Bürgerthums sich niederläßt, so muß sie in ein rechtliches Verhältniß mit dem Staate treten, und die Gesetzgebung, die schon von ihrer Niederlassung vorhanden ist, anerkennen. Innerlich sind beyde zwar vereiniget, durch einen gemeinschaftlichen Ursprung aus Vernunft, indem der eine durch die äußere juridische, — die andere durch die innere ethische Gesetzgebung der Vernunft bestimmt ist. Aeußerlich können sie aber nur in Verbindung treten nach dem Princip der Freyheit: daß die Freyheit des einen bestehe mit der Freyheit der andern nach einem allgemeinen Gesetze. Der Staat hat demnach eben so wenig eine rechtliche Gewalt über die Kirche, als diese über jenen, doch mit dem merkwürdigen Unterschiede, daß die Kirche überhaupt gar

keine Zwangsgewalt hat, und, wenn bey eintretenden Verhältnissen eine solche ihr zukommen sollte, so muß sie erst von dem Staate damit beliehen werden. Auch in dieser Rücksicht offenbaret sich die christliche Kirche als eine ächte. Vortrefflich äußert sich hierüber die heilige Schrift 2. Kor. 10, 4. 5. und die Augsburg. Confession p. 39. Die Kirche, (im eigentlichen Sinne nach dem gemeinschaftlichen Vernunfturſprung eine Schwester des Staates, welcher jedoch der Erstgebohrne ist und Erbe aller liegenden Güter, weshalb die Kirche nach anderen Gütern freiet,) ist

1. in ihrem Wesen, Zweck, Constitution, Glauben und Gottesdienstlichen Gebräuchen frey und unabhängig vom Staate, und fordert mit Recht vom Staate in dieser Qualität anerkannt zu werden. Autonomie, Substanzialität, mo-

r'alische Persönlichkeit und Frey-
heit der Kirche.

Die Kirche ist daher nicht Sklavin, auch nicht Dienstbote des Staates, der Staat hat kein Hausherren-Recht über sie, und sie wird verletzt, ihre Unabhängigkeit wird angetastet, wenn der Staat dieselbe als eine rem utilem betrachtet, und derselben solche Bestimmungen zu geben sucht, um sie als ein fügsames Mittel zu seinen Zwecken zu verwenden. Ein unumschränktes monarchisches Recht in Glaubenssachen, etwa nach Gefallen Religions-Edikte zu geben, findet daher nicht Statt. Von Religion und Schriftgelehrsamkeit versteht der Staat, als solcher, nichts, und wenn die obrigkeitliche Gewalt hier als Kenner auftreten will, so setzt sie sich, wie Kant sagt, auf den Fuß der Gleichheit mit ihren Unterthanen; der Monarch wird Priester. Da aber auf dem gelehrten Gebiete nicht äußeres

Ansehn, weder Diademe noch Infuln, wie in dem Nachen des Charon, sondern nur die vollwichtigsten Gründe gelten; so läuft die obrigkeitliche Gewalt Gefahr, nicht nur, daß die Gelehrten im Namen des Staates erröthen, sondern auch von ihnen, als Kennern und Pflegern der Wissenschaft, öffentlich eines Andern überführt zu werden, nach dem alten Grundsatze: Caesar non supra Grammaticos. Auch ist es immer ein Unglück für den Staat, wenn er mit dem Schwerde die scholastischen Knoten der Theologen zerhauen will, welche Knoten, wie getrenntes Wasser, augenblicklich wieder sich vereinigen. Die Orientalische Reichsdogmatik, die auf diese Art entstand, ist bekannt, und die Kirche ist für den Staat von dieser Seite ein: noli me tangere. —

2. Die Kirche, als Vereinigung zu einem äußeren gemeinschaftlichen Gottesdienst, hat daher nicht ein Recht der Dul-

dung, wo der Staat sich als Hausherr betragen würde, und verweigern oder gewähren könnte, sondern der Freyheit sich im gemeinen Wesen, jedoch unter aufzuzeigenden Bedingungen, die sich auf die von der Kirche unabhängige Freyheit des Staates gründen, niederzulassen. Die Kirche, frey in ihrem ganzen Wesen (1) hat daher

3. uneingeschränkte Gewissens-Glaubens- Lehr- Religions- und Kirchenfreyheit, so lange sie die äussere Freyheit des Staates, die Sicherheit des äusserlich-vollkommnen Rechtes nicht verletzet. Alles dieses sind Gegenstände, die ausser der Sphäre des Rechtsgebietes, und nur in der Sphäre der ethischen Gesetzgebung liegen, und durch den Tugend- und Pflichtbegriff, die Sphäre der inneren moralischen Freyheit, bestimmt werden. Sie

liegen also für den Staat in der unsichtbaren Welt, wohin seine Gesetzgebung sich nicht erstreckt.

4. Die Kirche hat nach dem Princip der Freyheit (2) das ausschliessende Recht die Mittel zu ihrem gottesdienstlichen und moralischen Zwecke zu bestimmen. Kirchengesetzgebende Gewalt. Sie hat das Recht, einzelne Fälle, die unter dem Gesetze stehen, zu untersuchen, zu entscheiden, nach ihrer Entscheidung zu handeln, und sie zu realisiren, oder: Kirchenvollziehende Gewalt. z. B., Lehrer, die den Kirchenzweck aufheben, abzusetzen. Ihr allein kommt das Recht zu, über alles ein wachsames Auge zu haben, was den Zweck und die Mittel der Kirchenvereinigung betrifft. Kirchenin-

spektivgewalt. Die Kirchenregierung (regimen ecclesiasticum) kommt der Kirche selbst zu. Sie kann daher in ihren inneren Anordnungen, so lange diese das äußere vollkommene Recht nicht verletzen, rechtlich nicht gehindert werden. So wie der Staat sein Gebiet, die Sphäre des Rechts ausmißt und ausfüllt, so kann und soll die Kirche ihr Gebiet, die Sphäre der moralischen Vereinigung, so weit dieselbe sinnlich darstellbar ist, ausmessen und ausfüllen.

5. Die Kirche hat das freye Recht, das kirchliche Glaubenssymbol als äußere Norm des Kirchenglaubens (bey weiten nicht des moralischen Religionsglaubens, worüber kein Mensch verfügen kann,) und des öffentlichen Unterrichts zu bestimmen. Dieses Symbol ist der Stand- und Vereinigungspunkt der Ge-

meine, der Punkt, von welchem der öffentliche Unterricht ausgehet, durchaus nicht nach welchem, wie etwa nach einem Ziele hingegangen wird. Ausgegangen wird vom Kirchenglauben; hingegangen wird zum moralischen Religionsglauben. Das Symbol ist demnach veränderlich, und die Kirchengesetzgebende Gewalt kann etwa alle hundert Jahre, das Symbol in so weit verändern, als die Kirche in einer solchen Zeit weitergerückt ist. Der Standpunkt der Kirche im Jahre 1530. kann und soll ja nicht der Standpunkt für alle Ewigkeit bleiben, die Kirche müßte denn darauf durch irgend eine Magie gebannt seyn.

6. Die Kirche hat daher kein Recht ein unveränderliches Symbol vestzusetzen. Dadurch würde die Kirche Verletzerin ihrer eigenen Rechte. (3) Auch kann die Gemeine nicht über sich selbst

beschliessen, in ihren Erkenntnissen nicht weiter zu rücken. Was die Gemeine aber nicht kann, kann auch die Kirche nicht, die im Namen und mit dem Auftrag der Gemeine handelt.

7. **Die Kirche hat kein Recht auf besondere Begünstigungen des Staates.** Diese kann sie sich nur **erwerben**, oder sie werden ihr **geschenkt**. Fordern kann sie nur ihre Freyheit, ungekränktes Daseyn, Gerechtigkeit, aber keine Güte.

8. **Die Kirche hat kein Recht vom Staate die Besoldung ihrer Lehrer zu fordern.** Denn das wäre eine bestimmte Leistung, zu welcher der Staat nicht verbunden ist. (4) Die Kosten zur Erhaltung des Kirchenwesens fallen daher dem Theile des Volkes zur Last, der sich zu dem bestimmten Glauben bekennet. So wenig der Staat das

Recht hat, sich in das Innere der Kirche zu mischen, so wenig ist er auch verbunden, eine fremde Colonie, die sich auf seinem Grund und Boden niederließ, zu erhalten. Denn der Staat hat weder Religion noch Glauben, sondern nur das Volk. Das Volk, oder sein Stellvertreter, die Kirchengewalt, muß daher eine für den Zweck des Kirchenwesens bestimmte Finanzgewalt haben, worum der Staat sich nur in so fern zu bekümmern hat, daß durch den Reichthum der Kirche der Staat nicht verarme, und das Volk aus Sorgfalt für sein ewiges Wohl das zeitliche Wohl und Leben nicht zerstöre.

Aber auch der Staat ist eine freye, von der Kirche ganz unabhängige Gesellschaft, und überdieß die äußere Bedingung der Kirche. Denn jede Gesellschaft tritt vor allen zuerst in ein Rechtsverhältniß, ihr Zweck mag seyn, welcher er wolle, und ohne Sicherung des

äußeren Rechtes ist kein Zustand öffentlicher Tugend, keine Kirche möglich. Der Staat ist daher vollkommen berechtigt und zur Zwangsgewalt befugt

1. gegen die Kirche, jeden Eingriff in den Staat mit Gewalt abzuhalten, und die bürgerliche Gewalt nicht etwa als eine Lehn der Kirche behandeln zu lassen. Der Staat ist kein Produkt der Kirche, er sollte keiner Kirche bedürfen, vielmehr muß und sollte seine Organisation so beschaffen seyn, daß er z. B. des Eides, der unter der Gesetzgebung des Gewissens und der Religion steht, gar nicht bedürfte. Obgleich Scenen, wie der ungezogene Schlosserssohn, Gregor VII., sie spielte, nie wieder zum Vorschein kommen werden, so ist es doch nicht überflüßig, die Kirche an die Freyheit des Staates zu erinnern.

2. Der Staat ist berechtigt, gegen eine Kirche, welche die Unabhängigkeit des Staates nicht anerkennt, rechtlich zu verfahren, ihre Entstehung zu hindern, und sie als eine unächte gradezu zu verwerfen. Dieß folgt aus äußerer Theorie und aus der Natur des vollkommenen Rechtes.

3. Der Staat verpflichtet daher die Kirche vollkommen, in ihrem Wesen, Zwecke, Constitution, gottesdienstlichen Gebräuchen nichts Unbürgerliches, gegen das äußere Recht Verstoßendes, zu haben. Eine wahre Kirche hat dieses ihrer Natur nach nicht, denn sie setzt einen Zustand öffentlicher Gerechtigkeit voraus, und gehet von da aus weiter. Die Freyheit des Staates muß nicht nur mit der Freyheit der Kirche bestehen können, son-

dern die Kirche ist auch durch den Staat bedingt. So kann z. B. eine Kirche kein Asyl für einen Staatsverbrecher haben. Und wenn derselbe vor Gott sich besserte, und der Gesinnung nach kanonisirt werden könnte, so muß er nach dem Rechtsgesetze sterben.

4. **Der Staat hat daher das negative Recht, sich gegen alle widerrechtlichen Eingriffe und Einflüsse der Kirche auf den Frieden und die Sicherheit des gemeinen Wesens zu verwahren,** z. B. bey dem Streite verschiedener Kirchen und Lehrer die Eintracht des gemeinen Wesens nicht in Gefahr kommen zu lassen. **Bey Thatsachen der Kikche, die gegen die öffentliche Sicherheit sind, verwandelt sich jenes negative Recht in ein positives, die Kirche**

mit Gewalt in ihre Grenze zurückzuweisen.

5. Der Staat hat daher das Recht, die Kirche zu verpflichten, ihren Kirchenglauben, das Symbol, öffentlich zu bekennen, öffentlich dem Staate vorzulegen, und diesem Symbol öffentliche Gültigkeit vor dem bürgerlichen gemeinen Wesen zu ertheilen. Denn daß das Symbol öffentliche Gültigkeit vor dem Kirchenwesen und für dasselbe habe, wird vorausgesetzt.

Dem Staate kommt daher das vollkommene Recht einer negativen Einsicht zu, zu untersuchen, ob das Symbol nichts dem Rechte Widerstreitendes, Antibürgerliches enthalte. Denn eine positive Einsicht, ob z. B. der Kirchenglaube historische, (exegetische) und mora-

lische Wahrheit habe, kommt darum dem Staate nicht zu, weil er kein Schrift- und Religionsgelehrter ist, und bey einer solchen angemaaßten Einsicht die Glaubensfreyheit aufheben würde.

Der Staat hat das Recht, die Lehrer, welche als Kirchenlehrer ohnehin an das Symbol gebunden sind, bürgerlich auf das Symbol zu verpflichten, von der Kirche eine genaue Haltung des Symbols zu verlangen, und nicht eher ein neues einzuführen, bis der Staat nach der negativen Beurtheilung das neue Symbol bürgerlich sanktionirt hat. Das alte Symbol ist demnach so lange unveränderlich, als die Kirche dem Staate kein neues darlegt, und das alte antiquirt.

Durchaus aber hat der Staat kein Recht, welches auch ja die Kirche nicht

hat, das einmal bestehende Symbol für absolut unveränderlich zu erklären, oder die Kirche an der Abfassung eines neuen zu hindern, weil er dann den Glauben der Gemeine, die Freyheit des Gewissens und der Kirche vernichten würde. Das alte Symbol ist also bedingt unveränderlich, so lange die Kirche der Approbation des Staates kein neues vorlegt. — Diese Sätze sind so klar und einleuchtend, daß es mir unbegreiflich ist, wie reine Naturrechtslehrer so viel Staubwolken haben erregen, und den Gegenstand in ein größeres Dunkel haben verhüllen können, als er zuvor hatte. Die aus diesen Sätzen fließenden Folgen werden der Logik des Lesers überlassen. —

Da nach dieser Theorie, so wie nach dem Symbol der Protestantischen Kirche die

Kirche keine bürgerliche Jurisdiktion hat, so stehen

6. alle äusseren Rechtsverhältnisse der Kirche unter dem Gesetze des Staates, und der Staat hat das Recht, die Kirche in allen äußerlich-rechtlichen Verhältnissen seinem Gesetze zu unterwerfen, und sie vor seinen Gerichtshof zu ziehen. Z. B. die von der Kirche gewählten Lehrer zu konfirmiren. — Da der Staat Obereigenthümer ist, das Eigenthum überhaupt der Besteurung des Staates unterworfen ist, und ohne einen bestehenden Staat die Kirche selbst aufgelöset werden würde,

7. so hat der Staat das vollkommene Recht, die Kirche, ihre Güter und die Kirchenlehrer zu besteuren. Thut er es nicht, so ist das Güte, wofür die Kirche zur Dankbarkeit

verpflichtet ist. Ja, wenn selbst, um einen widersinnigen, unmöglichen, aber stark beweisenden Fall anzunehmen, das unsichtbare Oberhaupt der Kirche Domänen auf Erden hätte, so stünden diese unter dem gesetzlichen Schutze des Staates.

8. Aber keineswegs hat der Staat ein Recht, Kirchengüter an sich zu ziehen, und sie zu bürgerlichen Zwecken, Straßenbau, Erweiterung des Handels ꝛc. zu verwenden. Nur in dem Falle, wenn eine Kirche sich gänzlich auflöset, fallen ihre Güter dem Staate anheim. Ziehet aber der Staat wirklich Kirchengüter ohne die genannte Bedingung an sich, so thut er Unrecht, und wird als Schuldner der Kirche angesehen. Endlich

9. scheint es mir, daß der Staat berechtigt sey, den vernünftigsten, dem reinen Religionsglauben am angemessensten, Kirchen-

glauben durch alle rechtmäßigen Mittel zu begünstigen, doch unter der unveränderlichen Bedingung, ohne dem äußeren Rechte und dem inneren Gewissensrechte anderer Kirchen zu nahe zu treten. Der Staat wird daher nicht nur die Freyheit der Feder und das gelehrte Publikum schützen, noch dazu, da ein gerechter weiser Staat auch die öffentliche Meinung des gelehrten Publikums auf seiner Seite hat, sondern er wird es auch gerne sehen, wenn sein Volk seinen Kirchenglauben in der Stille reformirt, und dem Religionsglauben annähert, folglich auch dem Urbilde der unsichtbaren Kirche immer ähnlicher wird. Diese liberale Denkungsart des Staates streitet nicht mit den Grundsätzen (5) indem dort von dem Berechtigtseyn, und hier von einer Milderung, dort von Gerechtigkeit, hier von Weisheit die Rede ist. Glaubens-Edikte wird der Staat verabscheuen, weil

sie unweise, ungerecht gegen das fortgerückte Kirchenwesen und gegen die Glaubens- und Gewissens-Freyheit seyn würden, und weil hier der Staat als Kenner auftreten würde, wo er sich die Zurechtweisung der Gelehrten müßte gefallen lassen, welches, wie Kant sagt, unter der Würde des Staates ist. Die Geschichte Justinians, der am fertigsten die Polemik der Dogmatik zu Reichs-Glaubensgesetzen stempelte, zeigt am deutlichsten, daß man nicht ärger gemißbraucht werden kann, als wenn man in die Hände der Pfaffen geräth, die doch am Ende immer der inspirirende Geist solcher Reichs-Glaubens-Dekrete sind.

Diese Grundsätze, welche aus Schonung gegen den Leser nicht in schulgerechter Form bewiesen worden sind, obgleich dieser Beweis leicht zu führen wäre, stellen zwar das Verhältniß des Staates und der Kirche nicht

systematisch dar, aber sie enthalten doch die Grundlinien, aus welchen die ferneren Grundsätze entwickelt werden können, welches ein logisches, kein philosophisches Geschäft ist.

Die Frage: welche Form der Kirchenregierung die angemessenste sey? ist mehr politisch als rechtlicher Natur. Vernunft und Erfahrung, welche hier gemeine Sache machen müssen, entscheiden wohl dafür: daß das weltliche Oberhaupt zugleich auch das kirchliche sey, doch unter der Bedingung, daß in der Organisation der Kirche eine Repräsentation der Gemeine in einem Consistorio Statt finde, und daß dieses die Kirchengesetzgebende Gewalt habe, weil außerdem bey der Vermischung und Vereinigung dieser Gewaltszweige in Einer Hand das Kirchenwesen wie das bürgerliche Wesen behandelt, die Zwangsgewalt auf das Kirchengebiet übertragen, und so die äußere und innere Freyheit der Kirche in Gefahr gerathen würde. Denn schon

ihrer Natur nach verlangt die Kirche, die Tochter der Vernunft, die Schutzgöttinn der Gewissensfreyheit, eine schonende Behandlung, noch mehr als der erstgebohrne Sohn der Vernunft, der Staat.

Der nächste Zweck einer sichtbaren Kirche ist zwar der gemeinschaftliche äußere Gottesdienst. Aber dieser ist doch nur mittelbarer Zweck, und bezieht sich auf den höheren, nämlich die moralische Kultur der inneren Freyheit. Die Freyheit und Unabhängigkeit, welche der Kirche im äußeren Verhältnisse zu anderen Gesellschaften außer ihr zukommt, dieselbe hat sie auch innerlich, im Verhältnisse eines Mitgliedes zu dem andern. Wäre der Zweck der Kirche ein innerer, etwa das innere moralische Verhältniß zu Gott, so wäre in Absicht desselben keine äußere Gesellschaft, kein rechtlicher Vertrag möglich, und ohne diesen keine äußere Gesellschaft. Da aber der Zweck des äußeren Gottesdienstes auch nur ein äu-

ßerer, nämlich ein äußerer öffentlicher Gottesdienst ist, so können die Kirchenmitglieder in Absicht des Aeußeren der Religion Anderen aus ihrer Mitte Rechte übertragen, und z. B. die Bestimmung der öffentlichen Lehrsätze, der Liturgie, die Regierung, Inspektion, Finanzgewalt ꝛc. Anderen nach einem Vertrag übertragen. Ueberall, wo eine solche Kirchengewalt existirt, ist dieselbe, wie sie auch historisch entstanden seyn mag, rechtlich nur möglich und zu Recht bestehend durch einen Vertrag der Gemeine. Diese Berechtigten, welche ihre Gewalt nicht aus sich selbst herausgesponnen, sondern überkommen haben, haben zur inneren Norm ihres Thuns, die Mittel zur Erreichung des Kirchenzweckes zu bestimmen, die Idee der Freyheit der Gemeine, nach dem Princip: w a s d i e G e m e i n e ü b e r s i c h s e l b s t n i c h t b e s c h l i e ß e n k a n n, d a s k a n n a u c h d e r K i r c h e n r a t h n i c h t. Da die innere Religion,

die Verehrung Gottes in Gesinnungen oder die Bestimmung des Willens durch das moralische Gesetz als Wille Gottes — der inneren unveräußerlichen Freyheit jedes einzelnen Menschen zukommt, welche Freyheit die moralische Persönlichkeit und Selbstständigkeit eines Menschen selbst ist: so kann kein Lehrer, keine Gewalt der Kirche, die sich nur auf das Aeußere der Religion bezieht, ein Kirchenmitglied rechtlich bestimmen: das Kirchensymbol als wesentliches Stück der inneren Religion anzusehen, und darauf seine Seligkeit zu gründen. Denn darüber findet kein rechtlicher Vertrag Statt, und betrifft überhaupt kein rechtliches Verhältniß der Menschen zu Menschen, sondern ist ein moralisches Verhältniß der Menschen zu Gott. Jede Kirchengewalt, die aus Mangel an Aufklärung, Bigotterie, Schwärmerey ꝛc. den Kirchenglauben für den seligmachenden Religionsglauben als nothwendig

und identisch mit dem letzteren ausgiebt, überschreitet ihre vertragsmäßige Gewalt, und übt Gewissenstyranney aus. Die Gewalt, welche sie ausübt, hat sie nicht von der Gemeine, denn diese kann ihre moralische Persönlichkeit nicht veräußern und sich zur bloßen Sache machen lassen. Jede Kirchengewalt, die dieses aber thut: kann als Verletzerin des Vertrages von der Gemeine vor dem Staate belangt, und durch rechtliche Gewalt in ihre Grenzen zurückgewiesen, oder als unwürdig des Vertrauens der Gemeine, abgesetzt werden. — Eben so wenig kann die Gemeine über sich selbst beschließen oder Anderen zu beschließen verstatten, daß sie für alle Ewigkeit in ihren Erkenntnissen nicht weiter rücken, und bis zum Schwindel sich immer auf demselben Standpunkte herumdrehen wolle, ohne je weiter zu gehen. Nach demselben oben angezeigten Princip kann die Gemeine nicht über sich beschließen, daß ihre

Lehrer z. B. Staatsämter begleiten, und dadurch untauglich werden, die Gemeine in alle Weisheit, Wahrheit und Tugend zu leiten. Wohl aber kann die Gemeine verlangen, daß ihre Lehrer in Absicht des Wissens weiter seyen als sie selbst, daß ihre Lehrer ihnen alles Wissenswürdige mittheilen, was bessere und glücklichere Menschen macht. Die Gemeine kann mithin für ihre Lehrer die Freyheit von jeder andern Beschäftigung, und, außer den öffentlichen Geschäften, die Muße eines Gelehrten beschließen, so wie es in der That der Stolz einer Gemeine ist, gelehrte, ausgezeichnete Lehrer zu besitzen; da hingegen alles Vertrauen der Gemeine zu ihren Lehrern wegfällt und wegfallen muß, wenn diese in ihren Lehren nicht blos negativ, sondern positiv von der politischen Macht abhängig sind. Denn alsdann werden den Lehrern die Worte vom Staate in den Mund gelegt, die Lehrer sinken zu bloßen mechanischen

Werkleuten herab, und die kirchliche Gemeine wird als eine bloße Bestimmung der Staatssubstanz behandelt.

Wir kommen nun zu dem Verhältniß der Geistlichen, oder der Religionslehrer zum Staate.

Dieses Verhältniß ist zwar im allgemeinen durch die Bestimmung des wechselseitigen Verhältnisses der Kirche und des Staates schon bestimmt. Allein in mancherley Rücksichten scheint mir eine Auseinandersetzung dieses Verhältnisses nicht überflüßig. Wir werden uns gedrungen fühlen, in den Religionslehrern Bestimmungen anzuerkennen, auf welche man wenig Gewicht zu legen scheint, und diese Untersuchung muß nicht nur den Maaßstab angeben können, diesen Stand der menschlichen Gesellschaft gehörig und gerecht zu würdigen, sondern eine genaue Kenntuiß desselben und seiner Verhältnisse muß auch nothwendig

den Reformationsplanen in Absicht dieses Standes zum Grunde liegen.

Wir verweilen vor allem bey dem Namen dieses Standes. Die Geistlichen halten den Namen eines „Priesters", womit der gemeine Mann als einem Ehrentitel seine Lehrer benennet, in der Regel für einen abwürdigenden Namen, und lehnen denselben mit der kategorischen Behauptung, daß sie keine Priester seyen, von sich. Wie mir es scheint, sehr mit Unrecht. Ein Priester ist freylich ein Tempeldiener, und kein Kirchendiener, und Tempel, den öffentlichen gottesdienstlichen Gebräuchen geweihete Oerter, gab es eher, als Kirchen, d. i. Versammlungsörter zur Belehrung und Belebung in moralischen Gesinnungen, welches beydes in Vereinigung „Erbauung" genannt wird. Sache und Name bey der Kirche ist rein christlich, und nur das Christenthum hat Kirchen eingeführt, die Tempel und ihren Dienst zerstört.

Es ist ausgemacht, daß dem Namen Priester heidnische Bestimmungen anhängen. Da aber fast keine positive Religion von allen willkührlichen, gottesdienstlichen, in so fern heidnischen Gebräuchen frey ist, so scheinen Lehrer einer positiven Religion, in wie fern sie nicht blos Lehrer einer rein moralischen Religion sind, jenen verhaßten Titel nicht gänzlich, sondern nur zum Theil ablehnen zu können. Wenn ein Priester nichts anderes ist, als ein geweiheter Verwalter frommer gottesdienstlicher Gebräuche, welche, als von moralischen Handlungen unterschieden, sich nur unter einander in der Manier unterscheiden können, so sind die christlichen Religionslehrer theils Priester, theils Geistliche, d. i., Lehrer einer rein moralischen Religion. Denkt man daran, daß a potiori fit denominatio, so ist es freylich auffallend, daß in manchen Gegenden a minori et peiori die Benennung hergenom=

men wird; und überall, wo dieser Benennung etwas Abwürdigendes anklebt, kann man annehmen, daß mit der Achtung für reine Religion das Ansehen der positiven gesunken sey. Nach dem geringsten Theil seines Amtes ist der Geistliche ein Priester, und wenn das Geschäft eines Geistlichen in Lehren und Austheilen der Sakramente, (administratio Sacrorum) gesetzt wird, so liegt in dem letzteren das Geschäft eines Priesters, ob es gleich nicht als gottesdienstliches Werk, (opus operatum) sondern nur in Beziehung auf Erweckung und Belebung religiöser und moralischer Ideen und Gesinnungen betrieben wird.

Da Sorge für die Seele, für den denkenden und frey wollenden Theil des Menschen, das Objekt der Thätigkeit eines Geistlichen ist, so heißt er in so fern mit einem schön bezeichnenden Namen Seelensorger, und diese Seelensorge ist entweder

Seelendiätetik oder Seelentherapeutik, um die moralische Gesundheit zu erhalten, das moralische Leben zu verlängern, oder den unterbrochenen Zustand der Gesundheit wieder herzustellen. Diese Seelensorge ist ferner entweder eine allgemeine, oder besondere, oder individuelle.

Der Art seiner Thätigkeit nach ist der Geistliche Lehrer und zwar theils Kirchen- theils Religionslehrer, in wie fern er bey seinem Unterrichte von einem gegebenen Kirchenglauben ausgehet, und zu dem Religionsglauben hinführet. Die Funktionen seines Berufes lassen sich leicht in dieser Hinsicht in eine systematische Uebersicht bringen. Sein Lehren bezieht sich entweder

A. auf das Erkenntnißvermögen, so ist sein Zweck, den er befördern will, Erkenntniß. Seine Funktionen sind hier positive: Unterrichten; negative:

falsche Erkenntniß entfernen, Irrthümer widerlegen. Oder seine Absicht geht

B. auf das Praktische; und zwar

1. auf die sittliche Gesinnung und die reine Triebfeder derselben, wo sein Zweck, der Effekt seiner Thätigkeit, im allgemeinen Erbauung heißt. Diese bestehet

a) positive in der Vorhaltung der Pflicht und ihrer Triebfeder: Ermahnung, Ermunterung.

b) negative in der Wegräumung sittlicher Hindernisse: Warnung und Strafe.

2. auf die moralische Folge der Sittlichkeit in einer moralischen Weltordnung, oder die Glückseligkeit. Da diese in dem gegenwärtigen Leben als in einem moralisch-gerechten Verhältnisse zur Sittlichkeit stehend

nicht erkannt werden kann, so ist der Zweck des Religionslehrers

a) in Rücksicht der eingeschränkten, verhältnißwidrigen Glückseligkeit: Beruhigung.

b) In Rücksicht entzogener Güter oder wirklicher Uebel: Trost.

c) In Absicht der Zukunft: Hoffnung, Erhebung des Gemüthes über das Gegenwärtige.

Wichtiger und folgereicher für den gegenwärtigen Zweck ist die Bemerkung des Unterschiedes, daß ein öffentlicher Religionslehrer nicht blos Verkündiger eines biblischen, historischen Glaubens, und daher Schriftgelehrter, sondern zugleich auch Lehrer der rein moralischen Religion, und in so ferne Rationalist in Glaubenssachen sey. Daß ein Religionslehrer das erstere, mithin ein Empirist des Glaubens sey, darüber ist kein Zweifel. Nur, ob er auch das letztere seyn

möge, wird wirklich bezweifelt. Es ist aber aus dem obigen klar, daß eine geoffenbarte Religion beydes, positiv, statutarisch, und doch auch rationalistisch, rein moralisch seyn könne. Schritte die Entwickelung und die Kultur der Menschheit ungehindert nach den in der menschlichen Natur gegründeten Gesetzen fort, und würde dieser Gang durch des Menschen Freyheit, deren er sich auf den niederen Stufen der Kultur nicht bewußt ist, nicht verändert, so würde und sollte es keine Offenbarung geben. Jeder sollte vielmehr aus eigener Vernunft und Gewissen Religion haben, ohne dieselbe auf eine Auktorität außer sich zu gründen. Das Wesen der Religion, das moralische Verhältniß der Menschheit zu Gott, wird aber nicht erst durch Offenbarung hervorgebracht, als wenn ohne Offenbarung dieses Verhältniß gar nicht vorhanden wäre, sondern eine Offenbarung ist nur eine von den mehreren Methoden, dieses Verhält-

niß zur allgemeinen Erkenntniß zu bringen. Die Offenbarung betrifft in Rücksicht der moralischen Wahrheiten gar nicht den Inhalt der Religion, sondern nur die Form der Erkenntniß, und das, was anfänglich geoffenbaret werden mußte, soll nach und nach natürliche Religion werden. Was anfänglich, um nur bekannt zu werden, auf Auktorität gegründet werden mußte, soll immer mehr aus Gründen eingesehen werden. Die anfängliche Form des Positiven, unter welcher auch die moralischen Wahrheiten zum Bewußtseyn gelangten, soll mit der moralischen Kultur verschwinden, und in Vernunftglauben übergehen. Mit anderen Worten: der Empirismus des Glaubens soll Rationalismus werden.

Das, was nur der Form nach positiv angekündigt wurde, in seinem Wesen und Inhalt aber Vernunftglaube und Vernunftwahrheit ist, z. B., die Lehre von Gott, dem moralischen Weltregierer, daß alle un-

sere Pflichten seine Gebote sind, Unsterblichkeit rc. muß daher in der Folge, wenn das Menschengeschlecht der Elementarmethode entwachsen ist, genau unterschieden werden von dem, was sowohl seiner Form als seinem Inhalt nach rein positiv und statutarisch ist, z. B. die Taufe. Jenes muß als reinmoralische Religion aus Vernunft, in wie fern diese Gewissen ist, entwickelt, dieses (das gänzlich Statutarische) in Beziehung auf den moralischen Geist der Religion, als denselben sinnlich erweckend, belebend, dargestellt werden. Dem Schriftgelehrten muß daher der Rationalist, wie ein unsichtbarer Paraklet, zur Seite stehen, um jenen in alle moralische Wahrheit zu leiten.

Nur dadurch, daß Lehrer, die an einen statutarischen symbolischen Kirchenglauben gebunden sind, zugleich auch Rationalisten des Glaubens sind, die den erstern moralisch verarbeiten, und ihn dem letzteren unterordnen,

nur dadurch verdienen sie von dem Vorwurfe frey gesprochen zu werden, als wenn sie nur Beförderer eines abergläubischen und schwärmerischen Pfaffenthums wären. Der moralische Zweck ihres Amtes könnte aber nicht gerettet werden, wenn man ihnen den Charakter der Rationalisten des Glaubens absprechen, und sie zu bloßen Empiristen, die ihren Glauben blos auf Auktorität gründen, erniedrigen wollte. Denn eben eine Kirche, die sich mit der Vernunft und den in ihr gegründeten moralischen Wahrheiten nicht vermengen mag, und blos nach dem überkommenen historischen Kirchenglauben selig spricht und verdammt, ist Pfaffenthum. Auch der Name Protestantismus, (die repulsive Kraft der Vernunft, alles was ihre Stelle einnehmen und sie durchdringen will, von sich abzuhalten,) schützt nicht vor jenem verächtlichen Titel, wenn man das Wesentliche der Religion in Bekenntnisse, Sätze und Observanzen setzt, von denen die

Vernunft und das Gewissen ursprünglich nichts wissen, noch dazu, da man, um jene Sätze zu bekennen, weder ein guter Mensch zu seyn braucht, noch es durch das Bekenntniß wird. Denn jene Sätze sind nicht das moralische, göttliche Gesetz selber, und nur die, welche den Willen des moralischen Allvaters thun, sollen ihm liebe Kinder seyn.

Eine jede Kirche, sie nenne sich, wie sie wolle, wenn sie ihren Kirchenglauben und ihr Symbol für allgemeingültig, mithin für nothwendig ausgiebt, verwickelt sich in Widerspruch, und ist katholicistisch. Allgemeingültig und nothwendig ist einzig nur das, was die Vernunft hinreichend begründet, was demnach im Religionsglauben moralisch, nicht was in demselben historisch ist. Der ächte Protestantismus, der gegen alle menschlichen Satzungen, gegen alle Auktorität, in wie fern diese ein nothwendiges Stück der Religion seyn sollen, protestirt, gehet von einem Kir-

chenglauben aus, und zu einem rein moralischen Religionsglauben hin. Er ist daher kein catholicismus hierarchicus, sondern macht Ansprüche auf einen catholicismus rationalis. Protestantische Prediger, in wiefern diese in der höheren Potenz Rationalisten des Glaubens, und Kirchengläubige nur zum Behuf des reinen Religionsglauben sind, sind keine Beförderer eines Pfaffenthums, welches immer ein organisirtes Heidenthum ist.

Als Rationalist des Glaubens stehet der Religionslehrer weder unter den Statuten des Staates, noch denen der Kirche. Er ist in dieser Rücksicht Organ der moralischen Vernunft, und verkündigt nur eine Religion des Rechtthuns, und jeder, der diese hat und thut, wird inne an sich selber, daß sie wahr sey. In Rücksicht dieses Zieles, nach welchem die Kirche strebt, und wohin sie von ihren Lehrern, die mithin weiter sehen müssen,

als der bloße Kirchenglaube sieht, geleitet werden soll, weshalb die Lehrer eigentlich moralische Psychagogen sind, finden keine Statute, sondern nur wissenschaftliche Ergründung Statt. In so fern stehet ein Religionslehrer unter den Fakultäten, welche mit den Wissenschaften und ihrer Ergründung freyen, öffentlichen Verkehr treiben, sey es, daß er sich ihre gefundene Weisheit durch Prüfung aneignet, oder sich durch Theilnahme an ihren Untersuchungen an sie anschließt. Und zwar stehet der Religionslehrer als Rationalist zunächst unter der Fakultät der Vernunftgelehrten, als Schriftgelehrter unter der theologischen Fakultät, wiewohl auch diese sich zu dem Rationalismus bekennet, und mit dem einen Auge philosophisch, mit dem andern schriftmäßig siehet.

In Ansehung des Kirchenglaubens steht der Religionslehrer unter der Kirche, und der Glaube derselben, von welchem er, als dem

Vereinigungspunkt der Kirche, ausgehet, ist ihm das Symbol. Diesen Glauben soll er vergeistigen, so wie ursprünglich die Offenbarung, um Religion unter die Menschen zu bringen, die Religion versinnlichte. Es ist ihm daher Pflicht, die geistig-moralische Beziehung des Kirchenglaubens auf eine Religion des Rechtthuns aufzufinden, davon seine Gemeine zu überzeugen, und sie zum selbstständigen Religionsglauben überzuführen. Man kann daher mit Recht sagen, daß die Kirche darnach strebe, allen Kirchenglauben entbehrlich und überflüssig zu machen, und sich blos zu dem reinen Religionsglauben zu bekennen. Nur hüte man sich, diesen Strebepunkt der Kirche, ihr ideales Ziel, nicht jetzt schon für erreicht zu halten, und so die Kirche in ihrer Bearbeitung zu jenem Ziele in einen Zustand der Anarchie zu stürzen. Die Kirche und die Regierungen werden sich daher jenen Kraftgenien gemeinschaftlich widersetzen, welche der

Menschheit eine solche Reife schwärmerisch an- dichten, als wenn sie schon dem Leitbande der Bibel und eines auf sie gegründeten symboli- schen Kirchenglaubens entwachsen wäre. Diese theoretische Schwärmerey mancher Philantro- pen, die die Natur und den Zweck eines Kir- chenglaubens nicht genug kennen, und mit dem, was eine beobachtende Erfahrung lehrt, zu unbekannt sind, mögen es wohl gut mey- nen, indem sie wähnen, das große Jubeljahr der menschlichen Mündigkeit sey nun gekom- men: aber es ist doch über die Erfahrung hinausgeschwärmt, welche Schwärmerey aber doch immer liebenswürdiger ist als jene Se- hergabe, die in allen Dingen einen Rückgang wahrnimmt, und selbst das Streben über den gegenwärtigen Punkt hinaus für Thorheit er- klärt. Wenn jene Schwärmerey zur Anarchie hinführet, so ist der letztre misologische Glaube despotisch, und von Anstalten begleitet, Zaum und Gebiß der Menschheit nie abzunehmen.

Indem der Religionslehrer, so fern er an den Kirchenglauben gebunden ist, unter der Kirche steht, als Rationalist aber über ihr, wo er dieselbe nach sich, zu sich hinauf zu ziehen sucht, so steht er in der Qualität eines Kirchenlehrers auch unter dem Staate, und zwar auf eine dreyfache Weise. Erstlich als Staatsbürger und Unterthan überhaupt; zweytens insbesondere unter dem Staatsoberhaupte, in wie fern dieses zugleich Kirchenoberhaupt ist; und drittens, in wie fern der Staat dem kirchlichen Symbol öffentliche Gemeingültigkeit ertheilte, und ihn auf das Symbol verpflichtete.

Wenn endlich ein Religionslehrer als gelehrter Forscher an das wissenschaftliche Publikum sich anschließt, sey es, daß er als Rationalist an den Verhandlungen der Philosophen Antheil nimmt, oder als Schriftforscher sich an die biblisch-theologische Fakultät anschließt, oder als populärer Lehrer sich an

das ungelehete, aber lesende Publikum wendet; so ist er in allen drey Rücksichten von den Statuten der Kirche entbunden, und nur an die Policeyanstalt der Censur des Staates gebunden. Denn in diesen Fällen handelt er nicht als Geschäftsträger der Kirche, sondern er treibt ein bloßes freyes Vernunftgeschäft, das ihm nicht befohlen, aber auch nicht verboten werden kann. Er gehet in einem solchen Falle nicht von dem Standpunkte der Kirche oder dem Symbol, sondern von dem allgemeinen menschlichen Standpunkte, von der Vernunft ohne Symbol aus. In dieser Sphäre, wo nur das Recht des Stärkeren, einer an Gründen überlegenen Vernunft gilt, erkennet er nicht die Kirche und ihre Oberhäupter, sondern nur die wissenschaftliche Vernunft, und in wie ferne diese sich durch die Recensenten vernehmen läßt, die Recensenten für seine Richter. Da nun ein Kirchenrath das wissenschaftliche Interesse nicht zu besorgen

hat, welches nur bey einer von Statuten unabhängigen, freyen Forschung gedeihen kann, so würde dem Religionslehrer Unrecht geschehen, wenn das Kirchenkollegium an dem Kirchenlehrer die möglichen Irrthümer des wissenschaftlich forschenden Gelehrten bestrafen wollte. Denn, als Gelehrter muß er die Wahrheit suchen; als Kirchenlehrer, für den Zweck der Kirche, ist die Wahrheit ihm im Symbol gegeben, wo daher auch kein Irrthum möglich ist.

Die zeitherige Entwickelung setzt uns nun in den Stand, die möglichen Anforderungen des Staates an Religionslehrer bestimmen zu können.

Mit Recht verlangt der Staat von demjenigen Theile seiner Bürger, welche durch Wissenschaft und moralische Kultur veredelt die Gemeine durch Lehre und Beyspiel leiten sollen, bey welchen daher von Rechtswegen die Fahne praktischer Aufklärung, steigender

Kultur und religiöser Moralität immer zu finden seyn sollte: daß diese weder durch Lehre noch durch Leben die Achtung gegen das Recht überhaupt, noch insbesondere die Achtung gegen die Gesetze des Landes schwächen. Ein moralischer Lehrer, das ist die allererste, unterste Forderung an ihn, muß vor allen ein bürgerlich exemplarischer Mann seyn. Nicht nur ist Gerechtigkeit die Grundlage aller höheren Tugend; sondern wie kann die Gemeine in Absicht des inneren Rechts, des Tugendzweckes, Vertrauen zu einem Manne haben, wenn ihm die unterste Stufe der Kultur der äußeren Rechtlichkeit so gar fehlet? Vor dem Staate werden die Verbrechen (groben Rechtsverletzungen) der Geistlichen nach dem Gesetze der Gleichheit, auf die im Bürgergesetz bestimmte Weise bestraft. Aber hier scheint einer von denjenigen Fällen zu seyn, wo der Staat auf die Moralität der Handlungen hinsehen, und solche uns ärgerliche Handlungen

moralischer Lehrer härter bestrafen könne. — Aber von wem sollte der Staat zugleich eine thätige Beförderung des Staatszweckes mehr erwarten, als von seinen Bürgern, welche die Religionsgesinnung gründen, beleben und befördern? In dem Umfang der Tugendbegriffe liegt auch der Rechtsbegriff; in der Sphäre der Menschenliebe liegt auch die Vaterlandsliebe. Unter die nothwendigen Gegenstände des moralischen Unterrichts gehören daher die Grundsätze des Rechts in Absicht des Eigenthums, der Verträge, des Gemeingeistes, des Patriotismus ꝛc. Aber dieser Unterricht muß moralisch bleiben. Ein Religionslehrer, als solcher, nimmt auf die Statute einzelner Staaten nicht Rücksicht. Die Bürgerpflichten haben bey ihm keinen Vorzug vor den Menschenpflichten. Auf die Triebfeder der Furcht, der Strafe, des Zwanges, auf welche der Staat alles bauet, bauet der moralische Religionslehrer nichts.

Denn ihm ists um die Tugendgesinnung zu thun, mithin um die Erfüllung der Pflicht aus Pflicht. Der Staat kann daher den Religionslehrer, wann und in so fern dieser zur Tugendgemeine, als kirchlicher Lehrer zur Kirche redet, nicht verpflichten, die Zwangsgesetze des Staates sammt ihrer Triebfeder des äußeren Zwanges zu verkündigen, und so die Bürgerbildung mit der moralischen Kultur zu verwechseln. Dadurch würde der Kirchen- und Religionslehrer vernichtet, und zum Staatslehrer gemacht. Die Bürgerbildung behandelt der Geistliche als moralische Bildung, Staatsgesetze sind Gegenstände seines Unterrichtes nur in so fern, als dieselben Tugendlehren sind, und er würde diese verkündigen, wenn dieselben auch keine Staatslehren wären. Wie der Staat seine Gesetze publicire, affigire, gehet die moralische Kirche nichts an, die es mit dem moralischen Gesetze als Gottes Gebot zu thun hat. Der Staat

kann mithin den moralischen Lehrer der Kirche nicht in einen Verkündiger der bürgerlichen Statute verwandeln. Sein Lehrstuhl ist der Religion und der Tugendlehre heilig, und er würde seine moralischen Lehren vernichten, wenn er der Achtung und Liebe für das Gute, ausgedrückt in dem Tugendleben Christi, die Strafen, Gefängnisse, Galgen und Rabensteine des Staates hinzufügen wollte. Redet der Geistliche auf seinem Lehrstuhle, so spricht er nicht zur Bürgergemeine des äusseren Rechts, sondern zur Kirchengemeine, welche die innere Tugendgesinnung in sich ausbilden will. Es scheint mir daher ganz unrecht zu seyn, wenn der Geistliche, eben indem er Religion verkündigen und religiöse Tugendlehren, folglich im Namen Gottes an das Volk Gottes reden soll, zugleich auch die Gesetze des Staates verkündigen, und als Organ der Staatsgewalt sich an die Staatsbürger wenden soll. So wie auf dem Theater in dem

beliebten Zauberstücken in einem Nu eine Person sich in eine ganz andere verwandelt, so wird hier der Religionslehrer, nur mit unveränderten Kostüme in einen Policeydiener verwandelt, welches er nicht seyn kann, so lange der Staat die Freyheit der Kirche, ihren Unterschied vom Staate, ihren vom Staatszwecke verschiedenen moralischen Zweck, und ihre von der Staatsgesetzgebung verschiedene göttliche moralische Gesetzgebung anerkennet. Die Verpflichtung der Geistlichen: nach ihren moralischen Belehrungen, als Policeydiener und Ausrufer der Gesetze, dem Staate zu dienen, setzt voraus, daß, indem die Kirchenmitglieder versammelt sind, zugleich auch die Staatsbürger daseyen. Dieß ist zwar wahr. Allein, sie sind nicht da, um Staatsgesetze verlesen zu hören, sondern um durch Religionslehren erbauet zu werden. Indem sie aber in ihrer Erwartung getäuscht werden, werden sie miß-

muthig. Der Staat macht sich eigentlich die vorhandene Versammlung zu Nutz, um in seinem Namen an seine Bürger zu reden, die sich doch im Namen Gottes versammlet hatten, um ihr moralisches Verhältniß zu Gott in Erwägung zu ziehen. Allein nach meiner und vieler Anderer Erfahrung werden solche Vorlesungen auf dem Lehrstuhle des Geistlichen ungern vernommen. Je mehr es dem Lehrer gelang, seine Zuhörer in eine ächt moralische Gesinnung zu versetzen, und diese zu der höchsten Stufe des religiösen Hinsinkens und Anbetens zu erheben, desto widerlicher ist der Eindruck, wenn das moralisch befreite Gemüth in die Sphäre der Zwangsgesetze mit einemmale sich versetzt fühlt; der moralische Eindruck wird nicht nur geschwächt, indem vorher von der freyen Liebe zum Guten, und jetzt von Gefängnissen und von 50 — 100 Rthl. Strafen x. die Rede ist; sondern der üble Eindruck, der Widerwille

gegen die unterbrochene moralisch-religiöse Stimmung, fällt auf die Ursache dieser Unterbrechung, und die Gesetze des Staates, die in einer anderen Gemüthsstimmung mit Aufmerksamkeit angehört würden, werden in der beschriebenen Stimmung mit Widerwillen vernommen. Hierzu kömmt noch, daß der Geistliche seine Zuhörer mit solchen Vorlesungen überraschen muß, nicht sie im voraus ankündigen darf, wenn er sein Auditorium nicht wenigstens vermindern soll. Indem also der Staat, wie mich dünkt, widerrechtlich den moralischen Religionslehrer der Kirche zum Policeydiener des Staats macht, erreicht der Staat nicht einmal seine Absicht. Bey allen Anforderungen des Staates an Religionslehrer muß demnach das Princip zum Grunde liegen, daß alle Anforderungen an dieselben durch den moralisch-religiösen Zweck bedingt und eingeschränkt sind. Alles, was demnach von moralischen Religionslehrern, als solchen

gefordert wird; und doch der Form nach nicht zu den moralischen Lehren und Geboten, sondern zu einer anderen Gesetzgebung, zu einem anderen, als dem moralischen Zwecke gehört, das kann von ihnen, als Religionslehrern, wo sie es nur mit der ethischen Gesetzgebung zu thun haben, nicht gefordert werden. Der Geistliche muß daher sein Kirchenkleid erst ausziehen, und seinen moralischen Lehrstuhl verlassen, ehe er in einer anderen Qualität nämlich als Policeydiener auftritt. *)

*) Herr Consistorialrath Oemler sagt daher in seinen vermischten und letzten Beyträgen zur Pastoraltheologie, Jena, 1801. S. 12. sehr wahr: „Es ist der Würde der Geistlichen (der Würde ihres Zweckes) zuwider, daß sie wie Policeydiener profane Dinge von der Kanzel nach der Predigt verlesen müssen. Dieses stört noch überdieß die Andacht, und vertilgt manche gute Gesinnung aus dem Herzen, welche den Zuhörern durch den Vortrag der wichtigsten Religionswahr-

Mit Recht fordert aber der Staat von den Religionslehrern als Staatsbürgern, daß diese dem Staate diejenigen Dienste leisten, welche sie, unbeschadet des moralischen Zweckes ihres Amtes, allein oder doch am besten leisten können, z. B., zur Beförderung der bürgerlichen Ordnung Seelen-Populations-Cantons-Listen und dergleichen anzufertigen. Dergleichen Dienste leisten sie aber nicht als Religionslehrer, sondern als Unterthanen des Staates.

Daß Religionslehrer aber darneben noch besondere Staatsämter bekleiden, sechs Tage dem Staate, und nur am siebenten der Kirche dienen sollen, kann aus keinem Grunde

heiten eingeflößt wurde. Warum will man aber dieses noch nicht sehen, und beherzigen und abstellen? Einer Stadt bringt es gar keine Ehre, wo die Abkündigung profaner Sachen von der Kanzel geschieht." Was ebendaselbst noch in der Anm. hierüber gesagt wird, verdient alle Beherzigung.

von ihnen gefordert werden. Der moralische Religionszweck und der moralische Wirkungskreis eines Religionslehrers fordern in der That den ganzen Mann und seine ganze Zeit. Man muß von dem Studio und von dem Wirkungskreise eines Lehrers der Alten und Jungen, eines Seelsorgers, ungefähr eben so schlechte Begriffe haben, wie etwa manche rohe, unwissende, mit dem Umfange ihrer Pflicht unbekannte Geistliche selbst, wenn man aus ihnen ein Quodlibet von Aerzten für Menschen, von Roß- und Schweineärzten machen will, ob man auch gleich, wie Krünitz sehr naiv meint, *) aus der Thierarzneykunde die Ehre und Herrlichkeit Gottes kann kennen lernen. Zu dieser Erkenntniß können wir näher gelangen. — Viele können nämlich nicht begreifen, was die Geistlichen mit ihrer Zeit anfangen, und sind menschen-

*) Der Land-Pfarrer von D. Joh. Georg Krünitz. Berlin, 1794. S. 51.

freundlich besorgt, den Geistlichen die Lange-weile zu vertreiben. Die ihr das nicht wißt, was habt ihr für Subjekte vor Augen? Habt ihr auch je überdacht, daß ein Geistlicher das Feld seiner Wissenschaft nie ausmessen, daß er nie still stehen darf, daß jede Standsäule für ihn besonders eine Schandsäule ist? Wenn ihr nicht etwa wähnet, daß alle Tugend und Religion im Landrechte schon stecke; wenn etwa die Philosophie euch über die negative Aufklärung erhoben hat, und ihr wisset, was Moralität sey, und daß die künstlichste Kunst die sey, die Freyheit zu moralisiren: so bedenket, was ein Mann, dem der Zweck seines Amtes am Herzen liegt, in Theorie und Praxi zu thun habe, um seiner Aufgabe, wenn auch nicht gleich, doch nicht ganz unähnlich zu seyn! Ihr saget: wo finden wir solche Religionslehrer? — Man muß sie dazu machen, muß sie veredeln, aber nicht vernichten, indem man Roßärzte aus ihnen

machen will. Warum nicht auch Kammerjäger und Rattenfänger, die nach Ort und Zeit so gemeinnützig sind, wie ein Vieharzt? — Jeder Stand ist sonst bedingt und bestimmt durch die Idee seines Zweckes, und den Umfang dieses Zweckes. Nur der Zweck und der Umfang des Wirkungskreises der Geistlichen wird fast durch jeden neuen Vorschlag, diesem Stande eine gemeinnützige Tendenz zu geben, unbestimmter und verwirrter. Alles will man aus Geistlichen machen, nur das nicht, was sie seyn sollen, tüchtige Beförderer der Tugend und Religion. Wenn man freylich diesen Zweck für eine Bagatelle ansiehet, ja dann denke man darauf, diesen Stand durch Beförderung eines anderen Zweckes gemeinnütziger zu machen!

Staat und Kirche verpflichten den geistlichen Lehrerstand mit Recht zur Sorge für den Unterricht und die Bildung der Jugend, der künftigen Generation. Die Perfektibili-

tät der Menschen ist jetzt nicht mehr problematisch, das Fortschreiten der Menschen ist Pflicht, aber das wirkliche Fortschreiten und Besserwerden der Menschen hängt von der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend ab. Hier, liebe Amtsbrüder! ist das schöne Feld, wo unser Saame nicht in felsichtes, steinigtes Land, nicht in Gemüther fällt, die durch Sorgen und Ueppigkeit des Lebens verwildert sind. Die innere Pflicht, das Daseyn des geistlichen Standes gebietet uns innerlich unsere ganze Sorge auf die Jugendbildung zu verwenden. Wir sollen uns der Kinder annehmen im Namen Jesu, des Stifters unserer Kirche, an seiner Stelle, sollen an Kindern thun, was Er jetzt an ihnen thun würde, sollen seine Stellvertreter seyn. Dadurch, sagt er, nehme man ihn auf, befördere man seinen Zweck, den Zweck dessen, der uns gemacht ist von Gott zur Weisheit, zur Tugend, zur Heiligung. Engel nennet

er die, welche der Kinder sich annehmen. Vergessen wir unsere Pflicht, ist uns die Aufforderung des Gewissens, der Zweck unseres Daseyns nicht hinreichend, nicht heilig genug: nun so thue der Staat und die Kirche das ihrige, und verwandle die innere Verpflichtung in eine äußere, die leichte Last des Pflichtgefühls in die harte des äußeren Müssens!

Aus der Natur der Sache, aus obiger Darstellung der gegenseitigen Rechte des Staates und der Kirche folgt: daß weder Staat noch Kirche befugt sind, die fortschreitende wissenschaftliche Bildung der Geistlichen zu hindern, in ihnen den Gelehrten zu tödten, und sie zu bloßen statutenmäßigen Praktikern nach dem erlernten Meister- und Gesellengruß zu machen. Eine durch Wahrheit, Tugend und Religion verbundene Gemeine kann nie über sich beschließen, nicht klüger oder gar dümmer zu werden, sie kann also auch nicht

wollen, daß ihre Lehrer unwissenschaftliche Leute bleiben sollen. Beschließen, vergönnen kann eine ethische Gemeine ihren Lehrern die Freyheit von mechanischen Arbeiten, und die Muße der Gelehrten, damit sie immer Wahrheit vorräthig haben, um der Gemeine mittheilen zu können. Wenn man allmählig den Religionslehrern die gelehrte wissenschaftliche Bildung erlassen, und ihnen nur die praktischen Handgriffe der Zunft beybringen wollte: zu welcher Verachtungswürdigkeit würde dann der geistliche Stand, zu welcher Barbarey und Immoralität die Gemeine herabsinken, und welches nichtswürdige Pfaffenthum würde dann die nach Vollendung der Tugend hinstrebende christliche Kirche werden? ? ? Indem der geistliche Stand ein moralisches Geschäft betreibet, und unter den übrigen Ständen den Vernunftzweck der Moralität am unmittelbarsten befördert; indem er dadurch, daß er die Kirchengemeine moralisch

lisch gesinnt zu seyn lehret, dem Staate zugleich legale Bürger und die Bürgergesinnung bildet; indem der Zweck des geistlichen Standes gar keines Beschlusses und keiner Sanktion des Staates bedarf, sondern unmittelbar durch die Vernunft, aus dem Gesichtspunkte einer Fürsehung angesehen, von Gott zur Pflicht gemacht ist: so hat der in seinem moralischen Wirken über dem Bürgerthume schwebende Religionslehrer auch Anforderungen an den Staat, daß dieser ihm alle diejenigen Bedingungen äußerlich zugestehe und garantire, welche die Vernunft als zum inneren Wesen seines Daseyns gehörig fordert.

Derjenige Stand, welcher sich die Bildung der Menschheit den in der Vernunft eines jeden bestimmten Zwecken gemäß zum besonderen Geschäft macht, muß vor allen die Anerkennung der oben beschriebenen Rechte der Kirche im Verhältniß zu einem Staate vor-

aussetzen, wenn seine Wirksamkeit gegen gesetzlose Willkühr gesichert und zu dem vorgesetzten Zwecke hinführen soll. Eine Anstalt in der menschlichen Gesellschaft zur absichtlichen und regelmäßigen Beförderung der moralisch-religiösen Kultur setzt als seine Bedingungen öffentliche Denk- Lehr- und Schreibe-Freyheit voraus, unter der einschränkenden Bedingung, daß diese das äußere Recht keines vernünftigen Wesens verletzen. Denn nur auf diese Weise ist eine allgemeine Berathung, allgemeine Mittheilung der Ideen, und eine wahrhaft gründliche Ueberzeugung möglich. Um so mehr muß man betroffen seyn, wenn in manchem so genannten protestantischen Lande, wo allgemeine Schreibefreyheit herrscht, diese Wohlthat gerade den Geistlichen verweigert wird, und diese Verweise bekommen, wenn sie durch wissenschaftliche Untersuchungen ihrer gepreßten Vernunft Luft zu machen suchen, zumal wenn ihre Schrif-

ten mit öffentlicher Censur erschienen. Ich rede hier von Männern fremder Länder, deren Person mir unbekannt, aber deren, höheren Orts erhaltene Verweise um gelehrter Untersuchungen willen mir sehr bestimmt bekannt sind. Die moralische Bildung eines Volkes, geschweige des ganzen menschlichen Geschlechtes kann unmöglich gedeihen, wenn Staaten die äußere Freyheit nicht gegen rohe Willkühr, die Rechte der Einzelnen nicht gegen die Willkühr der Bevorrechteten schützen; wenn Staaten in ihrer Gesetzgebung, Verwaltung, Richterstühlen den Forderungen des Vernunftrechtes nicht entsprechen. Die Maximen, welche die Staaten im Großen befolgen, und die kein Bürger befolgen kann noch darf, wie nachtheilig wirken diese nicht auf die öffentliche Achtung für Recht und Pflicht? Wie viel ist noch von Seiten des Staates zu thun übrig, um den empirischen Charakter zu bilden. Die Sitten zu veredeln, einen Ge-

meingeist zu wecken und zu unterhalten, welches die alten Staaten so schön realisirten, und welchen Gemeingeist in unseren Tagen kaum eine allgemeine öffentliche Gefahr zu wecken vermag? Tugend und Religion können die Kultur nur vollenden, welche der Staat anfängt, indem er die natürliche Rohheit einer gesetzlichen Disciplin unterwirft, und propädeutisch Legalität befördert. Diesen Punkt ins reine zu bringen, und in der untersten Klasse des Staates die Menschen gehörig vorzubereiten für die obere Klasse und Kultur der Kirche, ist wohl eine der ersten Forderungen, die in Rücksicht der Menschenbildung an die Staaten ergehet.

Vorzüglich erwartet der Lehrerstand der Menschen Anstalten, nach welchen die Menschenbildung gesetzmäßig fortschreite, und Unterstützung in Zwecken der Menschenveredelung. Es ist daher nothwendig, daß die Gemeine eine Repräsentation und einen ge-

setzgebenden Körper habe, welcher ausschließlich den Angelegenheiten der Kirche sich widmet, und die Oberaufsicht über die Lehrer und den öffentlichen Zustand der Bildung hat. Dieß ist die Idee eines Consistoriums. Es ist aber unmöglich, daß dieses allein durch allgemeine Verordnungen der Kirchengemeine forthelfe. Wie kann ein Consistorium die Beschaffenheit jeder einzelnen Gemeine, die lokalen und temporellen Hindernisse der Jugendbildung, des Religionswesens kennen, welche aus der ursprünglichen Beschaffenheit, Lage, Nachbarschaft eines Ortes, aus der Armuth oder dem Reichthum seiner Einwohner, aus der härteren oder mildern Benützung der Feudalrechte, aus dem Geiste der vorherigen Lehrer ꝛc. entspringen? Dem Ganzen kann aber nur geholfen werden, indem jeder einzelnen Gemeine geholfen wird. Diese Hindernisse oder auch Beförderungsmittel einer moralisch-religiösen Kultur kennt

aber der Geistliche des Ortes, kann und soll sie wenigstens kennen. Es sollte daher einem seines Amtes fähigen Religionslehrer erlaubt seyn, die Resultate seiner Beobachtungen seinen Oberen anzuzeigen, die seine Gemeine betreffenden Vorschläge seinem Consistorio vorzulegen, und den von demselben gebilligten Plan, örtliche Hindernisse des Guten zu entfernen, auszuführen. Dieß dünkt mir ein wahrhaft eingreifendes Mittel zu seyn, einzelne Gemeinen, und somit das Ganze zu heben, da allgemeine Verordnungen, eben um ihrer Allgemeinheit willen, die besonderen Uebel eben so wenig heben können, als eine Universalmedicin die singulären und individuellen außerordentlichen Krankheitszustände. Zugleich könnte die Regierung von der Fähigkeit und dem Geiste ihrer Lehrer nicht besser benachrichtiget werden, als auf diese Art.

Da die menschliche Gesellschaft überhaupt keine ehrwürdigere, gemeinnützigere Men=

schen-Klasse hat, auf die man eigentlich stolz seyn kann, als ausgezeichnete, verdiente Lehrer: so haben in der That Staat und Kirche kein angelegentlicheres Werk, als gemeinschaftlich für die zweckmäßigste Bildung künftiger Lehrer, für die Anstellung talentvoller, gebildeter Individuen, für die Aufsicht, Belohnung und Auszeichnung derer zu sorgen, die sich in ihrer Pflichterfüllung auszeichnen. Es ist wirklich sonderbar, daß der Staat das Kirchenwesen sich zu Nutze macht, die Lehrer der Kirche für sein Interesse gebraucht, aber Belohnungen und Auszeichnungen nur für die unmittelbaren Staatsdiener hat, daß er in Absicht dieser oft die größte Freygebigkeit, in Absicht verdienter Schul- und Kirchenlehrer hingegen die größte Kargheit beweiset. Eine Gemeine in Ordnung erhalten, verwilderte zum Pflichtgefühl und zu guten Sitten zurückführen; in der Jugend eine verständige, edlere Generation heranziehen, im Stillen

durch Lehre und Beyspiel Wahrheit, Tugend, Ruhe, Zufriedenheit und Glückseligkeit befördern, eine Gemeine wohl bedienen, — sollte das nicht eben so viel Werth haben, als eine wohl bediente Batterie vertheidigen? Auffallend ist es dem moralischen Beobachter, daß z. B. mancher Geistliche Belobungsschreiben aufzuweisen hat, der eine, weil er etwa guten Syrup aus Runkelrüben zu kochen weiß, ein anderer um etwas anderen willen: seltner aber einer, weil er sich durch Lehrtalente, Lehreifer und ausgezeichnete Erfüllung seiner Amtspflichten hervorthat. Daß nicht nur die äußere Achtung des Lehrerstandes gewinnen würde, (welche selbst ein Beförderungsmittel des Lehrzweckes ist,) sondern daß der Lehrerstand sich innerlich erhoben fühlen, dadurch sich wirklich erheben, daß eine edle Aemulation dadurch geweckt werden würde, liegt am Tage, wenn man für verdiente Prediger und Schullehrer Belohnungen übrig

hätte. Vorzüglich aber erwartet der Religionslehrerstand Abschaffung solcher Einrichtungen durch die öffentliche Macht, wodurch der Lehrerstand lächerlich und verächtlich, und seine Wirksamkeit unnütz gemacht wird, dergleichen das Beichtgeld bey den Predigern, das Umsingen bey den Schullehrern, und die oft große Abhängigkeit beyder von der Willkühr der Gemeine in Rücksicht ihres Unterhaltes ist. — Die gemeinste Pädagogik lehret, daß Eltern ihre Kinder nicht in Rücksicht ihrer Lehrer aushorchen, die Lehrer nicht in Gegenwart der Kinder tadeln, und die Fehler jener aufdecken sollen. Was soll man aber von der Weisheit öffentlicher Einrichtungen denken, wenn z. B. bey öffentlichen Kirchen-Visitationen die Gemeinen aufgefordert werden, ihre Beschwerden über ihre Lehrer anzubringen, und so den Kläger zu machen? Kann die Regierung nicht auf eine andere Weise hinter das Verhalten der Geistlichen

kommen? Erhält bey solchen Gelegenheiten ein tadelsüchtiges, vielleicht durch eine Strafpredigt beleidigtes Mitglied nicht die erwünschte Zeit, sein Müthlein zu kühlen? Es ist zwar wahr, daß durch die weise Vorsicht der Inspektoren dergleichen Ungebühren vorgebeugt wird, aber auch eben so wahr, daß es in dem Belieben derselben stehet, einen Prediger vor seiner Gemeine zu Schanden und zu nichte zu machen, wodurch doch weder dem einen, noch dem andern Theile geholfen wird.

Soll die Wirksamkeit der Religionslehrer unterstützt, durch die gemeinschaftlichen Versammlungen Andacht, Erbauung, moralische und religiöse Stimmungen vorbereitet, und die Gemüther erhoben, — sollen die durch das Aeußere dieser Versammlungen Verscheuchten wiederum zurückgelockt werden: so wehe nicht blos der Mund der Lehrer jeden mit dem Geiste der Religion an, sondern auch

alles, was den äußeren Sinn berührt, beleidige nicht den inneren Sinn, den Geschmack, das moralische Gefühl, die Vernunft! Warum gehen die liturgischen Verbesserungen so langsam von Statten? Warum wird dem so dringenden Bedürfnisse guter Gesangbücher, wo die schöne Kunst in ihrer erhabensten Bestimmung, als Beförderinn der Weisheit und Tugend auftritt, nicht schleuniger abgeholfen? Warum fehlen selbst in den meisten neuen Gesangbüchern die feyerlichen Wechselgesänge, die für den Landmann auch, wie der Verfasser aus Erfahrung weiß, das größte Interesse haben, und mächtig das Gemüth ergreifen? — Wäre es unzweckmäßig, wenn ein erleuchtetes Consistorium seine Prediger mit mancherley Schematen beschenkte, wie sie durch Anordnung der äußerlichen Feyer hohe Feste, oder andere Tage, welche der Prediger in dem Bewußtseyn seiner Gemeine zu heben, auszuzeichnen

für gut findet, unvergeßlich machen könnten?

Indem mit Recht die Prediger zu einem fleißigen Besuch ihrer Schulen, zur thätigen Theilnahme an dem Unterrichte aufgefordert werden, so fordern aber auch mit Recht die Prediger für ihre Pfleglinge zweckmäßige Schulanstalten. Gute Lehrer und gute Lehrbücher sind die vornehmste Forderung. Allgemein und öffentlich wird aber keineswegs für tüchtige Schullehrer gesorgt, da Seminarien für Schullehrer noch unter die Seltenheiten gehören, und man den Kinderunterricht für eine leichte Sache hält. Es ist möglich, daß ich mich irre. Aber ich getraue mir eher Studirenden eine zweckmäßige Vorlesung zu halten, als Kinder den Forderungen gemäß zu unterrichten, die eine strenge Pädagogik thun kann. Es ist aber auch am Tage, daß es wenigstens an der öffentlichen Achtung, vielleicht auch an der öffentlichen Erkenntniß

des Schulfaches fehlt; indem man sich nicht entblödet, alten Bedienten und Invaliden zur Pension — Schulen zu geben, nicht um den Weinberg zu kultiviren, sondern sich von dessen Früchten zu nähren. Allein der Staat hat nicht blos dafür zu sorgen, daß der Mann ein Amt, sondern auch das Amt einen Mann erhalte. Bis aber allgemein gute Seminarien eingeführt werden; haben Religionslehrer zweyerley zu thun, ihre Schullehrer, und ihre Schulkinder zu bilden. Vorausgesetzt wird freylich — ein großes Postulat: daß die Prediger auch selbst Schulmänner seyen, und würdig, an einem Seminario zu arbeiten. Doch dieses vorausgesetzt, müssen die Prediger gesetzlich vom Staate angewiesen werden, ihre Schullehrer zu unterrichten, sonst werden diese Lehrer es wohl bleiben lassen, Lehrlinge zu werden. Dessen ungeachtet wäre dieses immer nur eine provisorische Verbesserung, und der Staat wälzte eigent-

lich seine Pflicht nur auf die Prediger, damit diese für seine Sünde büßen, und für ihn genug thun sollen. —

Das zweyte große Bedürfniß ist ein zweckmäßiges Lehr- und Lesebuch. Ein solches Lesebuch ist in Sachsen vorhanden. Es ist Gutmann, oder der Sächsische Kinderfreund von Thieme. Nur Pädagogen verstehen vielleicht allein den Werth dieses Buches gehörig zu schätzen, und es gehörig zu gebrauchen, um die ganze Seelenkraft eines Kindes mobil zu machen. — Wie nachtheilig für die Sprache, für den Geschmack, für die Verstandesentwickelung und Bildung der Kinder, wie nachtheilig selbst für die vernünftige Achtung der heil. Schrift es ist, wenn die Bibel mit ihrer morgenländischen Vorstellungsart, in ihrer teutsch-hebraisirenden Sprache zum Lesebuch der Kinder gemacht wird, wird wohl schwerlich öffentlich erkannt, sonst wäre ein Lesebuch

kein frommer Wunsch. Indem eine Schule von etwa hundert Kindern in der Bibel sich im Lesen übt, so ists unmöglich, daß der Lehrer beständig erkläre, denn dann dürfte kein Vers unerklärt bleiben, vorausgesetzt, daß er der Bibelerklärung mächtig sey. Jahrelang lesen daher die Kinder ohne zu denken und zu verstehen, und die Schulen, die den Geist der Kinder anregen, lebendig machen, in Thätigkeit setzen sollen, tödten ihn dadurch, und erzeugen eben dadurch jene dumpfe und stumpfe Gedankenlosigkeit des gemeinen Mannes in Sachen der Religion. Ich meine gar nicht, daß die Bibel aus den Schulen verwiesen werden soll. Wer durchs Lesebuch fertig hat lesen und denken lernen, der liest dann auserwählte Stücke der heil. Schrift mit des Lehrers, am besten des Predigers Erklärung, nicht um lesen, sondern Maximen der Weisheit, Tugend und Religion, Beyspiele des Guten und Bösen, Herz

und Verstand nähren, bessern, stärken zu lernen. Am besten wäre es wohl, wenn ein solches allgemeines Lesebuch für Schulen encyklopädisch wäre, und das Wissenswürdigste für den Bürgerstand enthielte. Vom Staate muß es veranstaltet werden, damit es wohlfeil sey. Die Regierung selbst giebt in diesem Falle ein Beyspiel, daß sie der erste Patriot des Landes ist. Ein gutes Lehrbuch endlich würde wohl am besten zu einer Preißaufgabe gemacht, um alle Talente aufzufordern. Da Form und Inhalt, eins so wichtig ist, wie das andere; da ein solches Buch vielleicht der Leitfaden einer Tugend- und Religions-Lehre für ein ganzes Jahrhundert ist, so möchte wohl am Ende mehr Weisheit zu einem solchen Lehrbuche erfordert werden, als etwa zu einem gewöhnlichen Compendio der Logik und Metaphysik. — Ein solches Lehrbuch müßte nach meiner Einsicht aus drey Theilen bestehen. Der erste

enthielte

enthielte eine reine populäre Rechtslehre und Darstellung der vollkommenen Pflichten. Rechts- oder Bürger-Katechismus. Der zweyte Theil müßte die Tugendlehre und die Tugendpflichten im Zusammenhange vortragen. Katechismus der Tugendlehre. Der dritte Theil endlich trüge die Religion — religiöse Gotteslehre, religiöse Kosmologie, oder die Lehre von der Schöpfung, Erhaltung und Regierung der Welt; die religiöse Anthropologie und Ascetik vor. Katechismus der Religion. Daß der ganze Katechismus biblisch-christlich seyn müsse, versteht sich wohl von selbst. Diese Ordnung eines solchen Lehrbuches schließt sich genau an die Stufenfolge der moralischen Bildung überhaupt an, nach welcher das Betragen zuerst äußerlich legal, dann innerlich moralisch, und die Gesinnung endlich zur Höhe und zu dem Umfange der Religion — strebend nach einem eini-

gen, allumfassenden Endzweck des Ganzen — erhoben wird. — Zu diesem Katechismus müßte ferner ein denselben erläuterndes Hand- und Methoden-Buch für den Lehrer hinzukommen, da jener nur in kurzen Aphorismen verfaßt werden kann. — Eine auf das Lehr- und Lesebuch vorbereitende Fibel endlich schlösse die kleine Schulbibliothek für den Bürger- und Landmann, welche der Staat zu besorgen hätte, um Einheit und Methode in die Bildung seiner Bürger zu bringen, und einen Gemeinsinn und Gemeingeist in bürgerlichen, moralischen und religiösen Angelegenheiten zu wecken. —

Ich höre die Vorwürfe, daß ich Dinge wiederhohle, welche von Andern längst weit gründlicher und besser gesagt worden sind, als hier, und doch umsonst. Allein, es giebt Wahrheiten, die nicht oft genug gesagt werden können, und endlich findet ein Wort doch seine Stelle. Auch glaube ich gar nicht mit

so Vielen daran, daß man umsonst rede, und blos ein litterarisches Spiel treibe. Vielmehr habe ich den Glauben, daß jede Regierung, die sich für eine göttliche Dienerin zur Beförderung des Guten (Θεε διακονος εις το αγαθον Röm. 13, 4.) ausgiebt, eben so gewissenhaft und pünktlich im Thun, als im Befehlen seyn werde.

---

## Zweyter Abschnitt.

### Winke und Vorschläge, der Kirche in ihrem Streben nach dem Ziele einer gemeinschaftlichen moralischen Kultur durch eine höhere Bildung der Religionslehrer aufzuhelfen.

Nachdem wir die Gränze und den Zusammenhang zwischen Staat und Kirche angegeben, das Verhältniß der Religionslehrer zu beyden bestimmt haben, haben wir eine Grundlage für diese Abhandlung gewonnen.

Unsere fernere Untersuchung wird nun auch leichter und freyer fortschreiten, und der Popularität sich mehr nähern können.

Wenn der Kirche in ihrem Streben nach ihrem eigenthümlichen Ziele aufgeholfen werden soll, so setzt dieses voraus, daß ihre Bewegung dem Ziele entgegen — gehemmt, und ins Stocken gekommen sey, und daß durch Hinwegräumung der Hindernisse, welche sich der Kirche in dem Laufe der Zeit in den Weg gelegt haben, dieser moralischen Gesellschaft aufgeholfen werden müsse. Diese Hindernisse sind sehr mannichfaltig, und mit ihrer Aufzählung haben sich schon andere treffliche Männer beschäftiget, unter welchen ich hier nur den mir bekannten vorzüglichsten: **Heidenreich über den religiösen Charakter des Landmannes** nenne. Gegenwärtige Untersuchung ist mit Bedacht einseitig, und erwägt nur; wie durch die Religionslehrer **an ihrem Theile** der mora-

lische Zweck der Kirche befördert werden könne.

Die christliche Kirche hat von ihrer Entstehung an dem Begriffe einer Kirche nur wenig entsprachen, und war und ist ein Gegenstand, dessen erfahrungsmäßige Beschaffenheit der ihm zum Urbilde dienenden Idee wenig angemessen ist. Eine Versammlung, eine Gemeine der Heiligen und auserwählten Menschen ist die christl. Kirche nie gewesen. Die Inschrift des christlichen Pantheons lautet: Viele sind berufen, aber wenige sind auserwählt. Die Kritik der Erfahrung über die christliche Kirche stellt als Resultat auf: sie brachten zusammen, wen sie fanden, Böse und Gute, und die Tische wurden alle voll. Statt eine Auswahl der Menschheit, eine Ekklesia zu seyn, ward sie das bunteste Gemisch von Rohheit und Kultur, und wird immer weniger eine bestimmte, charakteristi-

sche Gesellschaft. Die Worte des Propheten sind in Erfüllung gegangen: neben dem Lamme ruhet der Wolf, neben dem Guten der Bösewicht, beyde durch Ein Band der Gesellschaft umschlossen.

Eine christliche Kirche existirt nur da, wo die moralische Angelgenheit eine öffentliche ist, und die Tugend gesellschaftlich, mit vereinigten Kräften betrieben wird, welche Idee das Christenthum durch seinen Stifter, und nach diesem durch dessen größten Heros, den Apostel Paulus, rein und lauter und seelenerhebend aufstellte. Ich sage nicht, daß Tugend und die ihr gebührende Achtung erloschen sey. Nur von der gesellschaftlichen Achtung, von dem Gemeinsinn für moralisches Christenthum glaube ich dieses nach den Zeichen der Zeit behaupten zu müssen. Wenn es auch den Juden ein Aergerniß und den Heiden eine Thorheit ist — so behaupte ich für meine Person dennoch mit innigster

Ueberzeugung, daß dem achtzehnten Jahrhundert, so wie es war, und wie es die Tugend- und Religionslehre in eine heillose anthropologische Physik umzuschaffen strebte, nichts wohlthätigeres begegnen konnte, als die neue — dem an moralische Bonbons gewöhnten Zeitalter — nordisch rauh vorkommende Philosophie der kategorischen Pflicht. Eben dadurch, daß die vom Kokodämon der Aftervernunft ersonnene eudämonistische Lehre mit vesten Fuße von dieser Philosophie niedergetreten wurde, erschien den reinen Herzen die lange verdunkelte Sonne der moralischen Welt, das Sittengesetz, in reiner neuer Klarheit; der moralische Horizont, wie er vom Himmel der Religion begränzt ist, die moralische Weltordnung, das Reich Gottes — wurde fröhlicher als je überschauet, und der moralische Gesichtspunkt ward dadurch vorzüglich der Gesichtspunkt aller Dinge, aller Künste und Wissenschaften. Tausenden, welchen das

Christenthum als Autoritäts-Glaube nicht genügte, und welches sie wissenschaftlich zu begründen nicht verstanden, der himmlischen Stimme von oben kein Fundament von unten unterzulegen wußten, rettete diese Philosophie Moralität und Glauben, und was man auch meynen mag: ich kenne praktische Weise, die es durch diese Philosophie wurden. — Die Temperatur in dem oberen Luftkreise bestimmt die Witterung in dem niederen, die Wissenschaft regiert die Aufklärung, der Lehrerstand die öffentliche Denkart. Durch alle Ritzen der theologischen Systeme drangen Lichtstrahlen ein, der akademische Unterricht bewegte sich um die Axe reiner Moralität, und moralische, asketische Volksbücher, die Lehr- und Lesebücher der Schulen, Katheder und Kanzeln bestrebten sich, die Welt zu moralisiren. Ja, aufmerksamen Beobachtern der Litteratur kann es nicht entgehen, daß selbst die, die auf den Nordischen Vogel schimpfen, weil

seine Stimme ihrem zarten Ohre nicht philomelenartig genug klingt, sich dennoch mit seinen Federn schmücken, als wenn sie ihnen aus eigener Haut gewachsen wären.

Der Fluth des wilden Wassers im Wissen, Denken und Glauben stellte sich die neue Philosophie mächtig entgegen, und nur die Zeit kann es lehren, was am ersten fallen wird, dieser Damm oder die Strebepfeiler, die man zur Sicherung des Dammes anlegte, von welchen einige ja schon verschwuden sind, ohne daß ein Monument ihre ehemalige Stelle andeutet: — die Theorie der Staaten ward nun gebildet, aber die alte Sklaverey blieb; die Theorie der Kirche ward gereiniget, aber die Kirche selbst nicht gesäubert. Was geschehen ist, ist durch die Lehrer geschehen, deren Wissen und Lehren eine vestere Richtung erhielt. Aber der Kirche selbst ist öffentlich durch Veranstaltungen, welche der Geist der Zeit und der Umstände etwa nothwendig

macht, nicht zu Hülfe gekommen worden. Ja, immer mehr greift die Meynung um sich, als wenn die Kirche nur ein Appendix des Staates, eine moralische Policeyanstalt, von Staaten und für die Staaten ersonnen, und keine selbständige Gesellschaft auf eigenem Fundamente, und zu einem eigenthümlichen Zwecke wäre, welcher Meynung in diesem Versuche eben widersprochen werden soll. Die Kirche, mit allem dem, was ihr anhängt, sinkt eben daher immer mehr an Achtung, zumal da sie keine weltliche Gewalt in Händen hat, nicht gefürchtet, und eben deswegen nicht geachtet wird. Kirchen mit Wetterfahnen giebt es aller Orten; aber die christliche Kirche, in der Einheit ihrer Grundsätze und ihrer Tendenz, wo ist diese? Wohl, sehr wohl antwortet man: sie ist unsichtbar die Unsichtbare! — Es giebt ganze Stände, welche über das Christenthum, diese sichtbare Anstalt die Idee einer Kirche zu reali-

siren, hinweg zu seyn glauben, welche dasselbe als einen abergläubischen Unrath, von den Vätern ererbt, ansehen. Aus der christlichen Kirche, von christlichen Lehrstühlen sich Grundsätze des Denkens und Handelns hohlen, heißt vielen die lautere Quelle vorbeygehen, und aus Pfützen sich Wasser schöpfen. Wie viele Aufgeklärte würden sich nicht schämen, in den Verdacht zu kommen, als wenn sie Beförderungsmittel der moralischen und religiösen Gesinnung schätzten, suchten, gebrauchten? — Das Band der Kirchenvereinigung, die heiligen Urkunden und der Versuch eines aus ihnen gezogenen Symbols; die sinnliche Darstellung einer moralischen Verbrüderung in einer kirchlichen Versammlung zur Belebung und Förderung eines moralisch-religiösen Universalismus; die zweckmäßigen Ritus der christlichen Kirche, in diese moralische Gemeine aufgenommen zu werden, und die Herzensverbindung mit derselben zu erhal-

ten, welche Ritus ihrer Natur nach nicht anders als willkührlich, symbolisch, sinnlich darstellend, etwas Geistiges anwinkend seyn können; hiermit der Religionslehrerstand sind an öffentlicher Achtung gesunken, und Individuen desselben geniessen oft nur persönliche Achtung, inwiefern sie daneben noch etwas anderes sind, als Religionslehrer, und durch das erstere das letztere einigermaaßen gut machen. In der Meynung vieler Juristen z. B. sind Religionslehrer Wächter des Aberglaubens, Parasiten der Staaten, und ein Religionslehrer sey immerhin fein demüthig gegen den Advokaten!

Soll der Kirche, mit anderen Worten: der moralischen Kultur der Menschen aufgeholfen werden, so kann dieses nicht blos durch Lehren und Schreiben geschehen, sondern es müssen zweckmäßige Anstalten hinzukommen, wodurch das Lehren äußerlich unterstützt, und die Gesinnung durch die Sitten bevestiget

wird. Unsere christl. Kirche im Großen, die ein lebendiges Institut der Menschenbildung, eine Erziehungsanstalt seyn soll, ist in eine blose Lehranstalt ausgeartet, und ein großes weites Auditorium geworden, wo erhabene Lehren gehört, und die Thaten der Willkühr überlassen werden. Die Kirche gleicht daher einem erhabenen, rein moralischen Lehrgebäude ohne anthropologische Anwendung, wo die erhabenen Grundsätze bloße ideale und leblose Gespenster bleiben, so lange man nicht durch empirische Mittel die Sinnlichkeit reinigt, die Sinnesart legal und den Menschen vor allen empirisch frey macht. Zwischen dem idealen Ziele der Kirche, und zwischen der Elementarzucht der Staaten liegt eine hohle Kluft von Mittelstufen und Mittelzwecken, die man gegen das Gesetz der Stätigkeit überspringen will. Ueberall aber, wo man Naturgesetze in der menschlichen Bildung überspringen will, entweder, weil man

sie nicht kennet, oder seine Methode denselben nicht gemäß einzurichten weiß, ist nie an eine regelmäßig fortschreitende Bildung zu denken. Daher scheint auch die Bildung, die von der Kirche ausgehet, ein ikarischer Versuch zu bleiben, mit dem es nicht recht vorwärts gehet. Die große Lücke zwischen der Rechtskultur der Staaten und der moralischen Kultur der Kirche durch eine Sittenpolizey und zweckmäßige moralische Uebungsanstalten auszufüllen, ohne in den Sumpf des Pietismus zu fallen, und ohne die moralische Freyheit durch Zwang zu lähmen — das wäre das Problem, welches aufzustellen eine sehr leichte Sache, aber zu realisiren der schwerste Punkt der Menschenpädagogik ist.

Da die Beförderung der moralischen Kultur in einer Kirche nur als eine öffentliche, gemeinschaftliche, gesellschaftliche Angelegenheit betrachtet werden kann, so fallen dergleichen Anordnungen der Repräsentation der

Kirche und der Kirchen-legislativen Macht, den Consistoriis anheim. Diese sind in den meisten Ländern keine reine Kirchenrepräsentation, sondern gemischt, und repräsentiren zugleich den Staat. So nützlich dieses in der Hinsicht seyn mag, daß die Kirche nicht hierarchisch dem Staate über den Kopf wachse, so ist doch vielleicht zu zweifeln, ob die Kirche dabey gewinne. Die consules ecclesiae besorgen mehr das Aeußerliche, das rechtlich-Weltliche der Kirche, als das Innere, das moralisch-Göttliche. Ihre Sorge ist daher auch mehr negativ, ne ecclesia aliquid detrimenti capiat, daß alles in seiner Ordnung bleibe; als positiv, ut ecclesia semper augmentum capiat, daß das innere Wohl immer im Steigen sey. Andere haben schon angemerkt, daß der Stand der Juristen von der Genossenschaft und Achtung der christlichen Religionsgesellschaft sich losgesagt habe, und eben aus ihrer Theilnahme

an der Kirchenrepräsentation nichts Gutes prophezeiht. *) Darüber giebt es in meinem Wohnlande keine Erfahrung, und unter der weisen Regierung, deren Regierungsgehülfen Europa als Männer der ersten Größe, nicht blos dem äußeren, sondern dem inneren Range nach verehret, wird es hierüber auch künftig keine Erfahrung geben. **) Eben so wenig

*) S. die Recension des Niemeyerschen Plans eines Lehrbuchs der Religion für die oberen Klassen einer Schule in der N. A. D. Bibl. 56. 2.

**) Ich kann nicht umhin, hier eines immer noch verheimlichten und mit der Publicität in einzelnen Fällen nicht bestraften, nichtswürdigen, ehrlosen Mißbrauches der Licitation der Pfarrstellen an die Meistbietenden zu erwähnen, so wie z. B. dieses Unwesen in einer namhaften deutschen protestantischen Provinz noch im Jahre 1801. getrieben wird. Es könnten die Namen der Dörfer, der Personen genannt werden, die bey dem Handel konkurriren, so wie die höheren Behörden, die übergnädig anzufragen

wenig kann ich beurtheilen, in wie fern es gegründet sey, daß manche Consistorien ihre Lust und Freude nur über das Regieren der Geistlichen haben, und in Geschäften es bey der Ordnung des Tages bewenden lassen. Aber das springt in die Augen, daß ihre Rechte und ihre Macht selbst zu beschränkt sind, um mit Nachdruck das Kirchenwohl befördern zu können, da sie noch überdieß bald mit ungebildeten Geistlichen, die den Schlendrian lieben, bald mit rohen Gemeinen, die begreiflicher Weise noch unter ihren Lehrern stehen, bald mit dem Verdachte einer kirchlichen Hierarchie zu kämpfen haben, und bey allen Unternehmungen durch die Rechte der Glaubens- und Gewissens-Freyheit eingeschränkt sind. Auch sind der sicheren Resultate der

zufragen beliebten: „wie viel Herr N. N. „wohl dran zu wenden Lust habe?" Es wird sich jedoch eine andere Gelegenheit finden, dieses namenlose Wesen auch namentlich aus seiner Finsterniß ans Licht zu ziehen.

gelehrten Nachforschungen so wenige, so daß unter dem Wirrwarr von Vorschlägen ein Oedipus nöthig wäre, um die Räthsel und Charaden alle zu lösen. Wenn einst auf dem gelehrten Gebiete ein sicheres Resultat einer regelmäßigen Schul- und Kirchen-Bildung sammt den dazu nothwendigen Erfordernissen wird gefunden seyn, dann würde es weder unbescheiden noch zweckwidrig seyn, in einem Enchiridion für Consistorien denselben Bericht abzustatten, und ihre Aufmerksamkeit auf das, was Noth ist, zu fixiren.

Es hält schwer, den Schlendrian, die Indolenz, die Widersetzlichkeit in Absicht der höheren Bildungsanstalten der Kirche aus einer Gemeine herauszupredigen. Aber mit Hülfe anderer Mittel, dergleichen Achtung und Vertrauen auf den Lehrer sind, gelingt es doch. Da wir nun einmal eine vox clamantis in deserto sind, und auf die Sitten keinen anderen Einfluß haben, als ver-

mittelst der Ueberzeugungen, die wir beför- dern: so müssen wir unser Lehren auch immer zweckmäßiger einrichten, immer wahrer, tref- fender, nachdrücklicher, energischer zu lehren streben. Eingeschränkt auf das bloße Lehren müssen wir der Lehre in Kirchen und Schulen um so eifriger, pflichtmäßiger warten. Unser Tagewerk ist eine kontinuirliche Reformation der Ueberzeugungen, der Gesinnungen und Sitten. Der Mittelpunkt, von dem Alles ausgehet, auf welchen Alles sich beziehet, ist die Religion des guten Lebenswan- dels, und diese wird weder durch historische Kritik, noch durch historische philologische Exe- gese allein ausgemittelt, wiewohl beyde dazu gehören. Wer der Engel war, welcher der Maria den Gruß brachte; wer der Teufel war, der Jesum in der Wüste versuchte; wie das Wasser zu Cana sich in Wein verwandel- te; das sind Dinge, die uns als Gelehrte, aber nicht als moralische Lehrer des Volks an-

gehen. Wir sollen lehren, wie man den Versuchungen im Handel und Wandel widerstehen, wie man Jesu Gesinnung und Menschlichkeit, und seine Klugheit immer auf die schicklichste, belehrendste, ermunternde Art zu helfen, zu trösten, in Verlegenheiten Rath zu schaffen, nachahmen soll. Wenn eine Kirche nur in der Einheit der Ueberzeugungen von Gott und des Menschen Bestimmung in diesem, und unseren Erwartungen in einem zukünftigen Leben bestehet, und in dem einhelligen Streben nach dem Guten zur Herbeyführung eines Dorfs- Gemeine- Landes- Welt-Zustandes, der von Gerechtigkeit, Billigkeit, Liebe, Hoffnung und Vertrauen auf Gott ausgehet: so müssen diese einigenden Lehren vorzüglich hervorgehoben, und in Maximen des Betragens verwandelt werden. Ein Leib, Eine äußere Kirche entstehet erst, wenn wir Ein Geist sind. Jahrhunderte lang wollte man die Kirche vereinigen durch Traktaten

über positive Lehrsätze, und die Spaltung und Verwirrung ward durch jeden Versuch größer, der Riß ärger. Einen Weg haben wir noch nicht versucht, die moralische Tendenz selbst des Positiven, als Einführungs- und Beförderungsmittel der Gott gefälligen Gesinnung darzustellen. Wie der Geist im Wasserbade wirke, was wissen wir davon? Aber was das Wasserbad in unserem Geiste für Gedanken, für frohe Empfindungen und Entschließungen wirken solle, welche schöne, erhabene symbolische Andeutung in diesem Einweihungs-Ritus liege, das laßt uns entwickeln! Es ist unrecht, wenn wir das Positive des Christenthums in unseren Vorträgen bey Seite legen, es in Vergessenheit zu bringen suchen. Philosophen, die sich aus dem moralischen Selbstbewußtseyn selbstthätig eine Religion herausspinnen, werden und wollen wir nicht bilden. Wir müssen die reine moralische Religion introduziren, dadurch die

innere Religion wecken, daß die eine das Echo der andern wird. Dazu bedürfen wir des Positiven, nicht als Zweck an ihm selber, sondern als Mittel zum Zwecke. Forschet doch nur mit psychologischem Auge in unserer neuesten Litteratur! Ein großer Theil der philosophischen Gedanken- und Sprach-Verwirrung um den Babylonisch-philosophischen Thurmbau kommt daher, daß so viele ohne die Einbildungskraft nicht denken, das Bilden der Einbildungskraft im Denken durch Abstraktion nicht wegschaffen können. Ohne Einbildungskraft kann aber der gemeine Mann, und man glaubt nicht, wie viel solcher gemeinen Männer es giebt, nicht denken. Seine an die Einbildungskraft, an das d a r s t e l l e n d e Vermögen gebundene Denkkraft bedarf eines Zeichens, eines sichtbaren Gegenstandes, woran er sich sein reines Denken, seine Pflicht und Tugend anheftet, vorstellt, vergegenwärtigt. Bestimmt die Reli-

gion selbst dieses Hülfsmittel nicht, kömmt sie selbst diesem Bedürfnisse nicht zu Hülfe: so macht ein jeder sich sein eigenes Bild, um sein Denken und das Produkt desselben anschauen zu können.

Das Positive ist unserem Negativaufgeklärten Zeitalter vorzüglich zuwider, während es in Freymäurerlogen ꝛc. mit dem Positiven, symbolisch Bedeutenden nach Herzens Lust spielet. Daß das Positive der Religion so vielen nur Thorheit ist, daran ist niemand Schuld, als die Religionslehrer, und die alte Dogmatik, von welchen das Positive als allein Christlich, das Moralische als etwas behandelt wurde, was jeder Heide auch wisse. Vergebens reden wir es den Menschen ein, daß das Positive an sich heilbringend sey. Lasset es uns daher in seiner Relation, in seiner Beziehung auf das moralisch Geistige darstellen, um der Religion durch das Medium der Einbildungskraft den Weg zur Vernunft zu

bahnen; als Mittel, nicht als Zweck an sich selber; als Introduktionsmittel, nicht als Glaubens-Artikel.

Aber die Materie des Unterrichts thut es nicht allein, sondern die Form, ebenfalls ein Introduktionsmittel, trägt das Meiste dazu bey. Der Lehrer locke daher auch durch die Form seines Unterrichts, und durch das Aeußere seines Vortrags! Er braucht kein theatralischer Akteur zu seyn. Stimme, Deklamation, Stellung, Mienen, und diejenige Bewegung des Körpers, welche der Ton der Empfindung von selbst wirket, sind wohl die wichtigsten Gegenstände der Aufmerksamkeit. Die Kunst schaffe das Fehlerhafte hinweg, überdieß wirke die freye Natur! Ich kenne der homiletischen Anweisungen wenige. Aber diese wenigen haben immer nur zum Zwecke zu lehren, wie man Vorträge logisch, schulgerecht einrichten müsse. So entstehen homiletische Chrien. Eben so wichtig ist es

zu zeigen: wie man sein Auditorium aus seiner individuellen Stimmung herausheben, und in diejenige Stimmung versetzen solle, durch welche es unserer Belehrungen nur erst empfänglich wird. Die Frage ist bestimmt diese: da die Religion in Rücksicht ihres Effekts auf das Gemüth — dieses in die Stimmung zum Erhabenen versetzt, wie fängt man es an, sein Auditorium zum Gefühl des Erhabenen zu erheben? — Dieses Gefühl wird durch die beliebte eudämonistische Klugheitslehre nie wahr und rein entwickelt werden können, und ist vielmehr der reinen Moral des Christenthums z. B. Matth. 5, 10. 11. nur eigen. Allein es gehöret überdieß auch eine genaue Seelenkenntniß dazu, nicht blos den Uebergang von Begriff zu Begriffen, welches logisch ist; sondern den Uebergang des Gemüthes von einer Stimmung in die andere zu bewirken, von der Zerstreuung die Hörer zur Spannung, und so bis zum Gefühl des

Erhabenen hinanzuleiten, welches ein ästhetisches Geschäft ist. Diese Stimmung aber ist es, wo man vergißt, was dahinten ist, und sich strecket nach dem, was davornen ist. In diesen Worten liegt zugleich das Geheimniß, das Gefühl des Erhabenen zu erregen. Es wird bewirkt nicht durch Darstellung des Menschen und die Beschreibung dessen, was ist; nicht a posteriori; sondern durch reine Ideen a priori, durch Darstellung des absoluten unendlichen Ziels, wodurch der Mensch aus den Beschränkungen der Sinnlichkeit sich herausgehoben, und in die Sphäre der Freyheit versetzt fühlt. Der Charakter Christi, die Lehren und Erzählungen des Evangelii, der Charakter und die Briefe Pauli sind voll von Zügen, um die Erhabenheit des Gemüthes zu entwickeln und zu unterhalten. Unverantwortlich ist es daher, wenn so Viele nichts als elendes Gewäsch in Rücksicht des Stoffes und der Form als Brod des Lebens

auftischen, daß einem eckelt vor der losen Speise, und man sich sehnet nach den Fleischtöpfen der Romane, zumal, da doch die meisten Lehrer eine ganze Woche Zeit haben, ein gutes Gericht, nahrhaft und schmackhaft zuzubereiten. Bevor ihr nicht eures mühsamen Fleißes und wenigstens einigen Kunsttalents euch bewußt seyd, so klaget nicht, wenn man eure elenden Garküchen vorübergehet! —

Aber auch das Aeußere unserer kirchlichen Versammlungen werde immer zweckmäßiger, spreche den Geist der moralischen Erbauung und Religion immer deutlicher aus, Alles stimme immer mehr darinn zusammen, das Herz zu erheben zu Gott und göttlichen Dingen! Die Leier der Geschäfte stimme einen anderen Ton an! Durch den ewigen Mechanismus dessen, was da vorgenommen wird, und wie eines auf das andere folgt, wird das Gemüth nicht erhoben, sondern in seiner Trägheit bestärkt. Was die Consistorien zu

thun haben, ist ihre Sorge, nicht unsere. Sie ignoriren gern, was in dieser Hinsicht von Predigern geschieht; ob sie gleich auch oft ignoriren, was durch sie geschehen sollte. Aber wir, wir können viel thun, wenn wir selbst Liebe zum Guten und dessen Beförderung, Liebe und Vertrauen der Gemeinen, psychologische Handgriffe und eine der Moralität dienende Klugheit besitzen, und das ist vor allen unsere Sorge. Wir haben Tage, wo wir einen Schritt in liturgischen Verbesserungen vor unseren Gemeinen wagen dürfen. Ich nenne nur den Confirmationstag der Jugend, und das Erndtefest, zwey Tage, die jedem Landbewohner hohe Feste sind. Feyerlich und aufs Erhabene berechnet muß aber jede Aenderung seyn. Das Spielende wovon wir vorzüglich an Confirmationstagen Proben im Publiko haben, erregt Gaffen, aber nicht das Gefühl des Feyerlichen, und jede Tändeley nimmt der Religion ihre Würde.

Vorschläge einer feyerlichen Veränderung an genannten Tagen zu geben, gehört nicht hieher, auch gleichen solche Versuche nur dem modischen Schnitte eines Kleides, welches doch immer dem Leibe eines Individuums erst angemessen seyn muß. So müssen auch dergleichen Verbesserungen sich nach der Aufklärung und nach dem intellektuellen und ästhetischen Zustande einer Gemeine jedesmal richten. Aber wenigstens an den genannten Tagen können wir die Fessel abwerfen, und selbst künftigen Verbesserungen, durch unsere Oberen veranstaltet, den Weg bahnen. Wenn dadurch auch weiter nichts gewonnen würde, als daß die starre Gewöhnung an das Hergebrachte gemildert, der göttliche Frohndienst durch Freyheit veredelt, die Empfänglichkeit für Verbesserungen geschmeidiger gemacht, und solche Tage feyerlich in dem Bewußtseyn der Menschen ausgezeichnet würden, so wäre der Gewinn schon groß, da das Andenken an den

Confirmationstag so oft ein Engel in Versuchungen, und das Andenken an ein Erndtefest eine Aufmunterung zum muthigen Vertrauen auf Gott, und zur würdigen Anwendung seines Segens ist.

Hieraus aber ergiebt sich, daß mehr von uns gefordert wird, als rechtgläubig zu seyn, und die gewöhnlichen Kenntnisse zu besitzen, nach welchen am großen Entscheidungstage eines Examens gewöhnlich gefragt wird. Worauf hat man daher vorzüglich zu sehen, um immer brauchbarere Religionslehrer zu bilden? Die Winke, die ich geben will, ordnen sich wohl am besten nach den drey Hauptperioden eines Religionslehrers. Diese sind die Periode seiner Bildung auf Schulen und Akademien; die Periode der Zwischenzeit von der Akademie bis zur öffentlichen Anstellung, das Kandidaten-Interim; und endlich die Periode in dem Amte. An diesem Gemählde von so großem Umfange kann ich nur einige

Striche wagen, glücklich, wenn nur der Umriß nicht gänzlich mißlingt.

---

## Winke zur gelehrten Bildung der Religionslehrer auf Schulen und Akademien.

Es ist wohl ausgemacht, daß der Zustand unserer Litteratur, und das Bücherwesen manchem Bedürfnisse abhilft, dem eigentlich die Vereinigung des Staates und der Kirche gemeinschaftlich abhelfen sollte. Darneben aber können durch litterarische Belehrungen zweckmäßige Institute, wo die Kultur gemeinschaftlich, durch praktische Uebungen betrieben wird, nie ersetzt werden. Wenn auch im folgenden einige solcher Institute in Vorschlag gebracht werden, so weiß ich recht gut, daß sie nur einer Prüfung vorgelegt werden, und daß dieselben, wie viele andere Vorschläge keine andere als ideale, und in der Welt der Erfahrung nur eine papierne Existenz

haben werden. Da das gelehrte Publikum ein philosophisches Oberappellationsgericht ausübt, und für alle Schäden immer seinen guten Rath bey der Hand hat, so ruft man demselben billig zu: Arzt! hilf dir selber! und ich wage es, ehe ich weiter gehe, einen Vorschlag zur Vervielfältigung der Journale zu geben, um litterarisch den Kirchenzweck zu fördern, bis derselbe politisch und kirchlich ernstlicher betrieben wird. Der Zweck dieses Journals ist: eine litterarische Poliçeyanstalt über den Religionslehrerstand. Das Motto desselben könnte seyn: inde tibi, tuaeque reipublicae quod imitore, capias: inde foedum inceptu, foedum exitu, quod vites. Da in Ermangelung anderer eingreifender Mittel dem Religionslehrerstand seine Bildung aus ihm selber kommen muß, so könnte ein solches Journal enthalten: Schilderungen der musterhaften Bildung und Amtsführungen der Geistlichen;

öffent-

öffentliche Kritik schlechter Subjekte; Beurtheilung der Art und Weise, wie mancher durch die Hinterthür in den Schaafstall kommt, oder sonst wo anders hineinsteiget; Kritiken über die öffentlichen Prüfungen der Candidaten und Prediger; Beyspiele edler Oberen, guter und schlechter Superintendenten und Inspektoren u. s. w. Schon das bloße Daseyn eines solchen Journals, dem es weder an interessanter Materie, noch an Lesern fehlen könnte, — müßte wohlthätig wirken, anspornen, um nicht in die Reihe der Böcke zur linken gestellt zu werden. —

Indem ich Winke für die gelehrte Bildung des Religionslehrerstandes geben will, und auf die Anlagen reflektire, welche ein künftiger Religionslehrer etwa haben müßte, so muß ich es gleich Anfangs mißbilligen, daß Väter, die mehrere Kinder studieren lassen, eben nicht die fähigsten Köpfe für die Theologie bestimmen. Wenn man freylich die po-

sitive Gottesgelehrsamkeit meynt, die sammt ihrem Apparat und ihren Gründen, so wie allein die Theologie klassische Beweise hat, erlernt wird, so hat man nicht unrecht. Ein ächter Religionslehrer aber muß ein Denker seyn. Er bedarf demnach einen wißbegierigen, wahrheitliebenden Geist, der nach Hellung, Klarheit und Deutlichkeit strebt, und welchem Lebhaftigkeit, Stärke und Umfang eigen sind. Sein natürlich entwickelter gesunder Verstand muß für den Reitz des Selbstdenkens, nicht etwa durch verkehrten Sprachunterricht abgestumpft seyn. Beobachtungsgeist, um Menschen leicht zu fassen — den Inhalt seines Wissens zu vermehren; geübte praktische Urtheilskraft, welche die allgemeinen Grundsätze speciell anzuwenden weiß; dürfen ihm nicht fehlen. Dabey muß er Vernunft, Empfänglichkeit für Ideen, oder einen wissenschaftlichen Kopf besitzen, der nach Grundsätzen urtheilt,

und das Besondere aus dem Allgemeinen erkennet. Gabe der logischen Entwickelung, der Deutlichkeit und der Konsequenz, Streben nach Zusammenhang der Erkenntniß, müssen ihm vorzüglich eigen seyn. — Neben diesen höheren Gaben bedarf er eine leichte Beweglichkeit der Einbildungskraft, um den Ideen Leben und Anschaulichkeit, seinen Begriffen zweckmäßige Zeichen und Bilder geben zu können. Da der größte Theil seiner Wissenschaft historisch ist, und er als freyer Redner einst sprechen soll, so muß er mit einem guten Verbal- und Real-Gedächtnisse ausgestattet seyn, und dieses muß Umfang, Leichtigkeit im Fassen, Vestigkeit im Behalten, Treue im Wiedergeben haben. Geschmack darf ihm als gebildeten Menschen, als schönen Redekünstler nicht fehlen. Neben dem Gefühl fürs Schöne, Edle, muß er durchaus Gefühl für das Große und Erhabene besitzen, gebildet durch Natur und Kunst. Geschmack

an, und Talent zur Musik sind ihm zu seiner Bildung, und zu seinem Fortkommen zu wünschen. — Sein Herz muß natürliches Wohlwollen, hohe Achtung für Wahrheit, Tugend und Religion, Schätzung für Menschenbildung und Menschenglück besitzen, und ein lebendiges Beyspiel der Humanität, eines in jeder Rücksicht achtungswürdigen Menschen zu seyn, dessen edle Thaten seine hohen Grundsätze unterstützen, muß schon den Jüngling beseelen. Gegenwart des Geistes, eine edle Freymüthigkeit, die seinem Geiste im Denken, Handeln, Reden freyen Spielraum und innere Ruhe giebt, bedarf er im hohen Grade. Ist es möglich, so sey er nicht aus dem niedrigsten Stande, welches, wenn auch nicht seiner Bildung als Gelehrten, doch als Menschen, nachtheilig seyn möchte. Ueber diese Fähigkeiten entscheidet gewissenhaft die Prüfung des Schulkollegii.

Umfassend sind die Kenntnisse, deren der Theolog bedarf, als Gelehrter, als Ge-

schäftsmann. Den Schlüssel zu allen Schätzen menschlicher Erkenntniß, die Addresse zu den Magazinen der Philosophie und Religion der Alten enthalten die Sprachen der Alten. Philologie. Oben an stehet die Griechische, ihr folgt die Lateinische, und von den Morgenländischen muß er wenigstens die Ebräische Sprache verstehen. Ganz in seiner Gewalt muß er den Reichthum, den Syntax, die Correktheit, die Feinheiten der Muttersprache haben, und in den verschiedenen Gattungen der Darstellung Uebung besitzen. Die Grundsätze der Exegetik, Rhetorik und Aesthetik, so wie die ersten Uebungen des philosophischen Denkens erhält er zuerst durchs Studium der Klassiker. Diese Zwecke beym Sprachunterricht verhüten, daß dieser nicht in hohles leeres Wortwissen ausarte.

Die Geschichte lehrt ihn vor allen den Boden kennen, auf welchem Menschen leben

und wirken, und der mit der Kultur des Menschen in Wechselwirkung stehet. Demnach: mathematische, physische, politische Erdkunde, die ihm als Gelehrten, als gebildetem Menschen, zur Uebung des gesunden Verstandes, selbst zur Verhütung einer blinden, bornirten Orthodoxie, die nur den Glauben der Väter und der Provinz kennet, nöthig sind. Kosmognosie. Vorzüglich bedarf er aber der anthropologischen Geschichte, und zwar Geschichte der äusseren Freyheit, politische Staatengeschichte, wie die Natur und die Rechtsvernunft kontinuirlich zur Errichtung eines gerechten öffentlichen Gemeinwesens hintreiben; dann aber besonders Geschichte der inneren Freyheit, Darstellung der allmähligen Entwickelung des inneren Menschen mit Rücksicht auf die äußeren Bedingungen: Geschichte der Künste, Wissenschaften, Religion, und der gesammten Kultur; mithin vorzüglich Geschichte der

christl. Religion und Kirche. — Alterthumskunde und Litteraturkenntniß bedarf er als Bibelerklärer, als tüchtiger Geschäftsmann.

Unter den rationalistischen Wissenschaften bedarf er der Mathematik, Erkenntniß durch Begriffe vermittelst der Construktion, Philosophie, Erkenntniß aus Principien. Unentbehrlich ist ihm der formale Theil der Philosophie, die Logik, reine angewandte. Unter den reinen realen Wissenschaften muß er die Metaphysik des Rechts, der Tugend, und reine Religionslehre genau und gründlich verstehen; die reine Naturwissenschaft vielleicht nur dann, wenn Philosophie ihn besonders interessirt. Unter den empirischen und gemischten Wissenschaften stehen dem Religionslehrer oben an, Naturlehre des inneren Sinnes, empirische Psychologie, Anthropologie und darauf gegründete Pädagogik; ferner Naturlehre des äußeren Sinnes, oder eigentliche Naturlehre. Die Naturbeschrei-

bung oder sogenannte Naturgeschichte muß mit der Naturlehre verbunden werden. Ueber die empirische Psychologie sollten Religionslehrer examinirt werden, denn ihre ganze Kunst gründet sich auf dieselbe.

Unter den sogenannten theologischen Wissenschaften bedarf der Religionslehrer ganz vorzüglich historische, exegetische, philosophische Bibelkenntniß. Ein schönes Studium! Ferner eine systematische christl. Religionslehre, Dogmatik: (Polemik ist keine besondere Wissenschaft.) christliche Moral, welche nichts anders, als eine reine Moral mit anthropologischer Anwendung, und letztere geschöpft aus dem N. T. seyn kann. Neben den Wissenschaften, die den Inhalt seines Lehrens bestimmen, aus welchen er die praktischen Lehren aushebet für den popularen Unterricht, muß er die Theorien der Lehrarten kennen, Homiletik, Katechetik, Uebungen in beyden. Menschenkenntniß, so-

wohl Kenntniß des Menschen überhaupt, als insbesondere der Menschen, die in der Sphäre seiner Wirksamkeit liegen, darauf gegründete Klugheitslehre überhaupt, und vorzüglich Amts- oder Pastoralklugheitslehre, bleiben sein beständiges Studium.

Welcher Umfang schöner Kenntnisse, deren der Theolog als pädagogischer, als Kirchenlehrer bedarf! die Vertheilung der Erlernung dieser Kenntnisse auf Schulen und Akademien würde für unseren Zweck hier zu weitläuftig werden. Indessen muß erinnert werden, daß kein Schüler ohne einen Studienplan für die Akademie; wenn es möglich ist, nicht ohne eine Encyklopädie der theolog. Wissenschaften entlassen werden sollte. Das eingereichte Schulzeugniß ist die Bedingung der Akademischen Bürgerschaft, welcher es an einem Civilgesetzbuch für civilisirte Bürger der Akademie, so wie an einer civilisirenden Policey fehlet.

Der vollendete Akademische Unterricht berechtigt den jungen Theologen, dessen Kenntnisse aber zu keiner Zeit in einem größeren chaotischen Zustande sind, als unmittelbar nach Beendigung der Akademischen Laufbahn, der Kirche seine Dienste anzubieten. Er giebt Beweise seiner Kenntnisse, seiner Talente und Fertigkeiten in einem strengen Oberconsistorial-Examen. Es ist Unrecht, daß dieses Examen gemeiniglich nur nach den Kenntnissen der positiven Theologie fragt, die den Kirchenglauben ausmacht. Eben so wichtig ist die Religionsphilosophie, die den reinen moralischen Glauben bestimmt. Das Schau- oder Trauerspiel des Examens, dessen Helden die Amtsuchenden sind, bestehet aus drey Akten. In dem ersten spielen die historischen Kenntnisse der positiven Theologie; im zweyten die reinen Erkenntnisse der Moral und Religion; im dritten die homiletischen, katechetischen Fertigkeiten und Amtsgeschicklichkeiten die Haupt-

rolle, und in allen drey Arten wird vorzüglich darauf gesehen, ob der Examinirte sich durch philosophischen Kopf, Klarheit und Deutlichkeit der Ideen, durch die Gabe der Entwickelung und der Sprache, durch Lehrtalent auszeichne.

Da nicht alle einen gleichen Grad von Kenntnissen und Geschicklichkeiten besitzen, so hat ein Oberconsistorium etwa drey verschiedene Hauptstufen und Klassen vestzusetzen, nach welchen die Grade der Tüchtigkeit der Examinirten bestimmt werden. Das Consistorium kreirt demnach graduirte Kandidaten. Die des obersten Grades erhalten etwa den Titel Adjunkti, mit der nächsten Anwartschaft auf ein Amt; die des mittleren Grades wären und hießen Candidaten, die sich wohl um ein Amt, zunächst aber um den Grad der Adjnnkten, bewerben könnten. Auf dem untersten Grade wären die Prädikanten, welche die Erlaubniß zu predigen, die Pflicht zu einem zweyten Examen sich zu stel-

len, und die Anwartschaft auf die Elementarschulen zunächst hätten. Warum sollten diese oder ähnliche Titel, welche die Kirche austheilt, nicht eben so gut, als die Titel, welche der Staat und die Akademien vertheilen, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden? —

Um ihres Fortkommens, um ihrer Fortbildung willen, so wie um dem bürgerlichen und kirchlichen Gemeinwesen nützlich zu werden, fangen die Candidaten und Adjunkti das Geschäft ihres Lebens an, den Unterricht — mit Genehmigung des Staates, entweder an öffentlichen Bürger- und Gelehrten-Schulen, oder als Hauslehrer, wo sie zugleich Erzieher, mehr als Stundenhalter sind.

Man hat den Vorschlag gemacht, die Candidaten ohne Unterschied durch die Wüste der Trivial- oder Elementar-Schulen auf den Dörfern, in das eingebildete Canaan der Pfarreyen zu führen, und darauf die Verbesserung

des Schulwesens, vermuthlich um den Seminarien aus dem Wege zu gehen, und Geld für wichtigere Dinge zu ersparen, idealisch gegründet. Diesem Vorschlage stehen wichtige Gründe entgegen. Vor allen ist die Frage: ob dadurch dem Schulwesen geholfen würde? Die Kenntnisse und Geschicklichkeiten, die ein Candidat unmittelbar von der Akademie mitbringt, sind gar nicht diejenigen, auf welche die Reform der Schulen gebauet werden kann. Er müßte sich demnach die erforderlichen Geschicklichkeiten erst erwerben. Um das mit Freuden zu thun und nicht mit Seufzen, welches für die Schulen nicht gut wäre, müßten alle Schulen, die mit Kandidaten besetzt werden sollten, durchaus besser dotirt werden, welches bekanntlich seine großen Schwierigkeiten hat. Außerdem müßten Eltern und Jünglinge sich bedanken, jene, um ihr Geld, diese, um ihren Kopf und ihre Jugend herzugeben, um als Schulmeister sich in der Enthaltsam-

keit zu üben. Werden die Stellen verbessert, aber den zeitherigen Schulmeistern entzogen, so wäre dieß eine undankbare Beschimpfung derselben, und sie hätten nicht Unrecht, nunmehro ganze Schneider zu werden, statt halbe Schneider und halbe Schulmeister. — Doch, mit der Verbesserung der Schulstellen ists noch nicht abgethan. Ein Mann, der mühsam, kostspielig sich die oben genannten Kenntnisse einsammelte, das Fegefeuer der Prüfung überstand, der soll nun Küster werden, aus dem Schlafe und in den Schlaf läuten, soll sein Brod vor den Thüren zusammensingen, bey Kindtaufen und Hochzeiten gravitätisch die Braten zerlegen, Gevattern und Hochzeitgäste zusammenbitten? Das alles müßte erst hinweg, man müßte alle Dörfer reformiren, und doch würde der Predigerstand dadurch weder in seinem eigenen Bewußtseyn, noch an öffentlicher Achtung gewinnen. Nur der Staat allein bekäme durch

Vertilgung des Schulmeisterstandes mehr Soldaten, und ersparte sein Geld für Seminarien.

Allein dem ganzen Vorschlag liegt die nichtswürdige Meynung zum Grunde, als wenn Religionslehrer, besonders Landprediger, keiner gelehrten, wissenschaftlichen Bildung, sondern nur ein Bischen unbestimmbarer Aufklärung, Katechetik, und zum gemeinen Besten die Hebammenkunst und sonst ein wenig Quacksalberey bedürften. Ich für meine Person kann mir keinen Religionslehrer, überhaupt keinen Lehrer ohne Gelehrsamkeit denken. Den Beweiß übergehe ich, den ich kaum ohne Bitterkeit führen könnte. Aber angenommen, daß die Schulstellen verbessert, die Küsterbeschäftigungen Andern übertragen, und — die Candidaten gute praktische Schulleute wären: wie sähe es dann um die Fortbildung der Candidaten aus, welche ihnen Pflicht, und eines Mannes, der

auf Schulen und Akademien Geschmak an Wissenschaften erhielt, ganze Glückseligkeit ist? Täglich 6 — 7 Stunden unterrichten, Jahr aus, Jahr ein dasselbe, immer von a, b, c, anhebend u. s. w., das erhebt und stärket wenigstens den Geist nicht. Etwas ganz anderes ist der Unterricht eines Hofmeisters. Dieser ist fortschreitend, in die Theile der Gelehrsamkeit eingreifend, für den Lehrer bildend. — Ueberdieß erhalten unsere meisten Geistlichen die Kunst des Umgangs, die gesellige Kultur — nicht auf Schulen, nicht auf Akademien, sondern in guten Häusern, wo sie Hauslehrer und Freunde der Familie sind. Stecket die Akademischen Bürger sogleich in Dorfschulen, und sie verbauern, und ihr sehet eure Schande an euren Religionslehrern! Wer wird ferner, wenn dieser Vorschlag realisirt würde, Theologie zu studieren, noch Lust haben? Aus welchen Ständen würden die wenigen her seyn? Eine Auswahl

unter den Guten und Schlechten möchte es dann noch schwerlich geben. — Alle zehn Jahre höchstens würde eine Schule neue Lehrer erhalten müssen, auch noch früher. Würden die Gemeinen diesen Wechsel billigen, und könnte man den Candidaten den natürlichsten Wunsch verwehren? Doch — wozu der vielen Gründe bey einem Vorschlage, der weder das Wohl der Schulen noch der Kirchen, sondern das Interesse der Finanzen eigentlich beabsichtigt.

Die weitere Aus- und Fortbildung der Candidaten in Kenntnissen und Geschicklichkeiten, welche, wie die Vollkommenheit eines Menschen, keine bestimmte Naturgrenze haben, ist nicht blos eine Privatangelegenheit und eine Pflicht derselben gegen sich selbst, so wie gegen das kirchliche Gemeinwesen: sondern auch eine öffentliche Angelegenheit der Menschheit selbst. Bey allen öffentlichen Angelegenheiten muß eine öffentliche Anstalt, jene zu

realisiren, vorhanden seyn. Die Kirche kann daher sehr wohl über sich beschließen, es stimmt mit der Idee einer Kirche überein, eine Anstalt zu errichten, wodurch der Fortschritt ihrer künftigen Lehrer öffentlich gesichert wird. Solcher Anstalten giebt es nun in mehreren Ländern. So war in Coburg, als ich unter den dortigen Lehrern, gegen welche ich eine ewige Achtung und Dankbarkeit fühlen werde, studierte, eine regelmäßig bestimmte Zusammenkunft in dem Hause des Generalsuperintendenten und Prof. der Theologie, wo die Candidaten sich unter dem Präsidio ihres Vorgesetzten über gelehrte Gegenstände der Theologie unterredeten, Ausarbeitungen vorlegten, und dergleichen. So ist im Dessauischen ein ähnliches Institut, überdieß eine aus Fürstlichen Mitteln errichtete und unterhaltene Lesebibliothek für Prediger und Candidaten, wo die Bücher von den Predigern gewählt, aus der Fürstlichen Kasse angeschafft werden, u. s. w.

Dergleichen Anordnungen, wie leicht könnten sie nicht in jeder Provinz bewerkstelliget werden? Aber der erste Impuls, der vereinigende Aufruf gehet billig von dem Collegio aus, welches über die kirchlichen Angelegenheiten zu wachen, und für das Wohl des Kirchenwesens zu sorgen hat.

Wie man endlich die im Amte stehenden Religionslehrer — wie man zu sagen pflegt — für den Staat immer nützlicher und brauchbarer machen könne, ist vielfältig untersucht worden. In der That suchte man sie auch für das bürgerlich-staatswirthschaftliche Gemeinwesen brauchbarer zu machen, als durch eine neue Geburt von innen heraus für die moralische und religiöse Kultur, welche die Provinz der Kirche ist. Ein Religionslehrer, als solcher, ist nicht Staatsbürger, und als Staatsbürger ist er nicht Religionslehrer. Als Religionslehrer arbeitet er für den Menschen-nicht für den Büger-Zweck,

und man nehme einen Zweig der Staatsgewalt, welchen man will, so paßt die innere Gesetzgebung des Gewissens, oder die äußerlich-öffentliche Gesetzgebung Gottes zur Bewirkung eines moralischen Gemeinwesens nicht hinein. Die Idee einer Staatsreligion ist entweder vom Vater der Lügen, oder von weltlichen Pfaffen, die gemeine Sache mit jenem machten, ersonnen, und wenigstens der Geist des Evangelischen Christenthums ist zu groß und zu mächtig, als daß er sich in eine nur bürgerliche Policey einschließen, der Zweck des Christenthums ist zu offenbar moralisch, als daß er sich in einen politischen degradiren ließe, das Christenthum ist zu weltbürgerlich, um blos staatsbürgerlich zu seyn. Mancher schmunzelt, und denkt Wunder! wie sehr er geehrt werde, wenn man den Geistlichen einen Staatsbeamten nennet. Der Staat hat es aber nicht mit Geistern, sondern mit den Leibern, und nur

mit den Erscheinungen der Geister zu thun. Die Kirche, worunter aber kein auf Concilien veranstaltetes Machwerk zu verstehen ist, hat es allein mit dem Geiste und dessen Ueberzeugung, mit dem Herzen und dessen Gesinnungen zu thun, ihr Zweck und ihre Mittel liegen höher, als das Bürgerthum.

Nur wenn der Geistliche für sein Kirchenamt immer tüchtiger und brauchbarer gemacht wird, wofür das kirchliche Regiment zu sorgen hat, wird er mittelbar auch für das bürgerliche Wesen brauchbarer. Was er dort wirket, muß sich hier offenbaren. — Wie er zur Beförderung der sittlich-religiösen Kultur selbst intellektuell kultiviret werden müsse, dazu sind im vorhergehenden einige Winke gegeben worden. Wie eine gemeinnützige Thätigkeit desselben im Amte befördert werden könne, dazu noch einige Winke!

Von einem Lehrer praktischer Weisheit und Religion, der auf der einen Seite mit

dem gelehrten, auf der andern mit dem ungelehrten Publiko verbunden ist, um die ausgemachten, Segen bringenden Ueberzeugungen unter dem letztern zu verbreiten, läßt sich ja wohl erwarten, daß er selbst durchdrungen sey vom heiligen Gefühl der Pflicht, und sich als Organ des Wahren und des Guten betrachte, in welchem Christus mächtig ist. Nie kann, nie darf der Geistliche die Würde seines Berufs vergessen, deren Bewußtseyn seinen vesten Muth gegen Spott und gegen Verachtung aufrecht hält. Die Würde seines Amtes bestehet aber in dem höchsten Zwecke menschlicher Wirksamkeit, vernünftige Wesen in alle Wahrheit und zu aller Tugend zu leiten. Diese allgemeine Pflicht eines jeden ist durch Uebertragung die besondere des geistlichen Standes geworden. Dieser Zweck, dieses Eingreifen des geistlichen Standes in die öffentliche moralische Kultur; der Glaube und die Hoffnung, welche

beyde aus der moralischen Liebe, der Venus Urania, entspringen, und die dem moralisch Handelnden die innere Zuversicht gewähren, daß das Gute unfehlbar gelinge, siegend triumphire — sichern dem geistlichen Stande das Verdienst, welches er sich durch Beförderung des Rechtthuns, des hoffenden Glaubens, und der gläubigen Hoffnung erwirbt.

Aber diese Würde des Standes kömmt einzelnen Individuen nur zu, wenn ihre Tauglichkeit dem Zwecke des Standes entspricht, wenn sie durch intellektuelle und moralische Bildung sich fähig und würdig machen, die Gemeine zu leiten, dadurch, daß sie in jeder Art von Vortreflichkeit derselben vorangehen. Moralität ist das Element, der Anfang und das Ende aller Religion. Die Theorie der moralischen Religion muß daher der Geistliche durchaus in seinem Kopfe, und lebendige thätige Achtung für sie in seinem

Herzen haben. Durch spekulative Schlüsse und theoretische Begriffe entwickeln wir weder Tugend noch Religion, welche beyde nicht auf dem Boden der Natur, sondern der Freyheit entspringen. Das Problem der Wirksamkeit des Predigers ist nicht, Tugend und Religion in den Menschen hinein, sondern aus ihm heraus zu bringen. Nicht soll er etwa ein Reiß vom Baume der Offenbarung auf den wilden Menschenstamm propfen, sondern die eigene gute Anlage entwickeln, kultiviren, ihre Hindernisse hinwegräumen, dieses unmittelbar Innere in klaren Begriffen denken lehren, und jedem Menschen sein Inneres verständigen. Dazu bedarf der Geistliche einer Methodenlehre, die wohl nicht allgemein bekannt seyn möchte.

Der Geistliche ist nicht dazu da, gewisse dekretirte, vor Zeiten unterschriebene positive Glaubenssätze ewig zu verfechten, sondern die moralische Beziehung derselben ins Licht zu

setzen, ihren praktischen Gehalt hervorzuheben, und vermittelst derselben die Gemeine zur moralischen Weisheit und Willigkeit in guten Thaten zu erheben. Aller Glaube bezieht sich auf die Möglichkeit des Guten. Für die Möglichkeit desselben in uns leistet das Bewußtseyn der Freyheit Gewähr. Daß es äußerlich, öffentlich gelingen und die Welt überwinden werde, ist der Inhalt des Glaubens an Gott, an die moralische Weltordnung, und an die fortbildende Unsterblichkeit. Dieser Glaube, der alle Zweifel der Spekulation und des Naturganges der Welt niederschlägt, ist religiös, und gehet aus der Liebe zum Guten hervor. Der Geistliche ist nicht blos Tugend: sondern Religionslehrer, der jenen Glauben belebt und ein Handeln im Glauben befördert. Nicht blos im allgemeinen, wie die Wissenschaft, soll er diesen Glauben predigen, sondern praktisch, soll denselben einführen in alle Geschäfte des

Lebens, diese durch die hohe Beziehung auf denselben veredeln, auf daß Gott in allen Dingen geprießen werde. Sehr wahr sagt in dieser Rücksicht Fichte in seiner Sittenlehre: Es ist ein sehr großer Vorzug für die Menschen, die eine äußere Kirche haben, daß sie gewöhnt werden, selbst das niedrigste Geschäft, das sie verrichten mögen, auf das Erhabenste zu beziehen, was der Mensch denken kann, auf Gott und Ewigkeit. —

Darauf beziehen sich aber auch die religiösen kirchlichen Ritus, welche der Geistliche verwaltet. Niederschlagend ist es daher, wenn so manche die moralische Beziehung derselben nicht einsehen, und dieselben als ein Ceremoniell der göttlichen Hofhaltung, ohne Gefühl und Theilnahme, mit sicht- und fühlbarer Gleichgültigkeit, mit leichtsinniger Zerstreuung — ohne Religion — verrichten.

Aber zu der Wirksamkeit der Prediger müssen Aufsichtsanstalten hinzukommen,

ob diese ihrer Aufgabe entsprechen, ob ihr Zweck und ihre Methode diejenige sind, wie sie die moralische Weisheit und Klugheit bestimmt. Ob die Kirchenvisitationen diesem Bedürfnisse abhelfen, und was in dieser Hinsicht ferner zu thun sey, wird billig der Berathschlagung des Kirchenraths überlassen. — Jeder Prediger sollte daher jährlich von seinem Unterrichte Rechenschaft ablegen, von den Zwecken, nach denen er strebte, von der Art, wie er es that; wenigstens sollte er die Hauptsätze seiner Vorträge angeben. Dieser Forderung geschieht bereits in meinem Wohnlande Genüge, indem die Prediger die Materien, welche sie über selbstgewählte freye Texte, abhandelten, einem erleuchteten Consistorio anzeigen müssen. — Es muß ferner aber auch über die F o r t b i l d u n g der Geistlichen g e w a c h t, und dieselbe b e f ö r d e r t werden. Wie und auf welche Art dieses bewerkstelliget werden könne, ist aber ein Ge-

genstand künftiger, nicht uninteressanter Untersuchungen. — Die Schule ist die Vorbereitungsklasse für den Kirchenunterricht. Wer in der unteren Klasse vernachlässiget ist, kann von dem Unterrichte der oberen Klasse keinen Nutzen haben. Der Prediger, der dem Zwecke seines Amtes genügen, Moralität und Tugend nicht blos ununterbrochen erhalten, sondern in höheren Graden beyde befördern will, um die Perfektibilität der Menschen in eine wirklich höhere Vollkommenheit zu verwandeln; muß für die Zukunft eine Gemeine sich heranziehen, und die Schule, wie eine Baumschule warten. Er wirket vor allen auf den Lehrer der Schule, durch eigenen musterhaften Unterricht, durch Leitung der zweckmäßigen Lektüre des Schullehrers, durch Interesse für die Schule, durch Erweckung des Interesse des Lehrers für dieselbe, durch Gespräche, die sich auf Behandlung der Kinder, Zweck und Methode des Unter-

richts rc. beziehen, ohne sich die Miene eines Befehlshabers oder hochgelahrten Professors zu geben. Vielleicht sind nicht alle Prediger so glücklich als ich. Und ob ich gleich mein zweytes Amt bekleide, so sind doch in beyden Winke jederzeit hinreichend gewesen, und Wünsche, ein guter Rath haben amtliche Anordnungen überflüßig gemacht. Die Schule, über welche ich die Aufsicht habe, ist aber auch des treuen Lehrers höchstes Vergnügen, und dieses Verhältniß meine innigste Freude.

Schließlich muß ich noch einen schwierigen Vorschlag erwähnen, worauf ich die Aufmerksamkeit der Leser gerne fixiren möchte. — Zwischen den Belehrungen, welche die Kirche ertheilt, und zwischen den Handlungen der Menschen, die in so fern äußerlich gesetzlos sind, als das äußere Bürgergesetz nicht über dieselben entscheidet, ist eine zu jähe hohle Kluft, die mit irgend einer zweck-

mäßigen Kirchenanstalt ausgefüllt werden sollte, welche nichts anders, als die Veredelung der Sitten betreffen und beabsichtigen kann. Die Policey der Staaten hat nur bürgerliche Zwecke, und bekümmert sich um die öffentlichen Sitten, in wie fern diese unbürgerlich sind. Allein es giebt unzählige Handlungen, die vor dem Bürgergesetz unsträflich, und vor dem moralischen Gesetze um so strafbarer sind, da sie die Sinnesart, den empirischen Charakter der Menschen verderben. Will die Kirche ihrer Aufgabe genügen, so können ihr die öffentlichen Sitten nicht gleichgültig seyn. Das bloße Warnen und Strafen auf Kanzeln möchte wohl aber sehr wenig fruchten, zumal, da diejenigen, die solche Strafen angiengen, die Gelegenheit meiden, solche Strafen zu hören. Die öffentlichen Sitten interessiren aber die Kirche, als Erscheinungen der moralischen Denkart, um dieselben dem Tugendzwecke gemäß zu kultivi-

ren und den sittlichen (nicht bürgerlichen) Lebenswandel zu verbessern, um durch die Sitten bessere Gesinnungen, um durch Legalität die Moralität zu befördern. Dieser Zweck ist blos kirchlich. Dieser Zweck kann aber nicht wiederum durch Lehren und Ermahnen realisirt werden, sondern das Mittel könnte nur ein Institut seyn, welches den Lehren Nachdruck gäbe, und zwischen der Staatspolicey und der moralischen Selbstbestimmung mitten inne stünde, und so den gewaltigen Absprung, den hiatus der öffentlichen Menschenbildung ausfüllte. Dieses Institut könnte kein anderes, als eine kirchliche Sittenpolicey seyn, welche den Menschen da aufnähme, wo der Staat ihn als Bürger, in der Staatspolicey, verläßt. — Ueberdieß muß es jedem aufmerksamen Beobachter in die Augen fallen, daß die Sphäre der Wirksamkeit des bildenden Predigerstandes viel zu beengt sey, als daß man beträchtli-

chen Nutzen für die Sitten- und Charakter-Bildung von demselben erwarten könnte, so lange seine Wirksamkeit in der bloßen Vorhaltung des Pflichtgebotes bestehet. Ja, der Predigerstand, ist sogar derjenigen Macht und derjenigen Mittel beraubt, deren er unumgänglich zu seinem aufgegebenen Zwecke und um desselben willen bedarf. Wenn z. B. Mitglieder sich von den öffentlichen Zusammenkünften zur Belebung der Tugend- und Religionsgesinnung, vom Genusse des heiligen Abendmahls lossagen, was kann, was soll der Prediger außer der Privatvermahnung und der öffentlichen Anzeige an seine Oberen amtlich thun? Wie, wenn Eltern ihre Kinder nicht genug und ordentlich zur Schule halten, was kann der Prediger gesetzlich, mit Amtsnachdruck thun? Er soll die weltliche Obrigkeit requiriren. Aber wie dann, wenn diese zu lahm, in solchen kirchlichen Zwecken vielleicht leichtsinnig ist, wenn der Justizbe-

amte, um den Prediger die Dependenz von sich fühlen zu lassen, den letzteren mit Versprechungen hinhält, seines Amtes und seines Eifers spottet, oder solche Ansuchungen, wo sich nicht viel liquidiren läßt, ganz von der Hand weist, was soll er dann thun? Immer Beschwerde vor den Consistoriis führen? — Reichlich ist der Predigerstand mit Pflichten ausgestattet, aber die Mittel, die Gewalt, deren er zum Zwecke bedarf, hat nicht er selbst, sondern ein Anderer in Händen, über welche er demnach auch nicht, wie über eine ihm selbst beywohnende Kraft gebieten kann. Mich dünkt: eine Kirche in der Idee, als Princip einer wirklichen Kirche, könne allerdings beschließen, daß die Kirchenbeamten mit denjenigen Mitteln versehen seyen, deren sie zur Verwirklichung des Kirchen- und Religionszweckes bedürfen, wenn sie sich nicht selbst widersprechen soll.

Beyden Inkonvenienzen könnte abgeholfen werden durch eine kirchliche Sittencensur,

welche die Kirchenbeamten zu verwalten hätten, um jede Gemeine in ein Institut der sittlichen Bildung zu verwandeln, und äußerlich ihren Lehren Nachdruck zu verschaffen. Um Mißverstand zu verhüten, als ob etwa durch Zwang die Freyheit der Menschen moralisirt werden sollte, entwickele ich diese Idee näher. — Nur äußere Handlungen, über welche das Bürgergesetz nicht richtet, alles, was kein Gegenstand der Staatspolicey ist, sind das Objekt der Kirchenpolicey, um die Menschen für den Tugendzweck zu discipliniren und zu kultiviren. Dahin gehören: die Kinderzucht, Despotie in ehelichen Verhältnissen, Lossagung von kirchlichen Versammlungen 2c. oder, um den Unterschied der Staats- und Kirchen-Disciplin recht anschaulich zu machen: wenn ein Leyermann in ein Dorf öfters käme, und zu seiner Leyer alberne unsittliche Lieder sänge, um welchen sich lachende Jünglinge, Mädchen, Kinder versammeln, und ihn zum

Singen ermuntern: so störte ein solcher Mensch keineswegs den Staats- sondern den Kirchen-Zweck. Die Staatspolicey würde ihn daher ungestört laufen lassen, wo nämlich die Betteley privilegirt ist; aber die Kirchenpolicey würde ihm zwar nicht das Betteln, denn das mag der Staat verhüten, aber das Singen unsittlicher Lieder untersagen müssen. Alle öffentlich herrschenden Unarten, welche die sittliche Bildung verhinderten, wären ein Gegenstand dieser Sittencensur. Der Zweck derselben wäre: Erziehung zur Tugend durch Bildung des empirischen Charakters, oder der Sitten; und Hinwegräumung aller, den nothwendigen Zweck der Kirche aufhebenden Hindernisse, um der Tugend den Weg aufzuräumen. Der Sittencensor arbeitete sich als Tugendlehrer in die Hände, und was er als Tugendlehrer mißbilligt, könnte er als Censor verhindern.

Also nur äußere, unmoralische Handlungen, die außer dem Bürgergesetz sind; demnach nicht etwa Gesinnungen, worüber kein Mensch richten kann, stehen unter dieser Policey, damit nicht eine Handlung, die bürgerlich außer dem Gesetze ist, überhaupt exlex sey. — Der Religionslehrer muß zu dem Ende ein beständiger, genauer, gewissenhafter Beobachter seiner Gemeine seyn. — Seinem Rufe, seinen

Vorkehrungen, die gesetzlich auf einzelne Fälle bestimmt seyn müßten, müßte im Namen des Gesetzes Folge geleistet werden, da hier keine Privatvermahnung, sondern eine öffentliche correctio coercitiva, und der Prediger Organ des Gesetzes wäre. — Es müßten zu dem Ende die Correktivmittel, und die Fälle ihrer Anwendung genau bestimmt werden. Von Strafen ist hier gar nicht die Rede. Öffentliche Strafen verhängt auf Erden nur der Staat. — Der Kirchenlehrer müßte daher mit der zu diesem Zwecke, so wie überhaupt zum Kirchenzwecke hinreichenden Autorität versehen seyn, welches, wie oben gezeigt, mit der Idee einer Kirche wohl übereinstimmt. — Aber der Umfang einer solchen moralischen Censur, und wie der Mißbrauch derselben von Seiten der Prediger verhütet werden müsse, ist noch ein wichtiger Gegenstand der Untersuchung, die hier nicht angestellt, sondern nur angeregt werden soll. Ist eine solche Kirchencensur, wie ich glaube, zweckmäßig und möglich, — so würde dadurch vielleicht die sichtbare Kirche der Norm der unsichtbaren um einige Schritte sich annähern.

---

Folgende

## Folgende Druckfehler wird der Leser gütigst verbessern.

Seite 3. Zeile 2. v. o. l. Ringmauern st. Ringmaueren.

S. 15. Z. 1. v. o. l. statutarische st. statutorische.

S. 17. Z. 4. v. u. l. Markmal st. Merkmal.

S. 41. Z. 9. v. o. l. unüberwindliche st. überwindliche.

S. 81. Z. 7. v. u. l. weichlichen st. reichlichen.

S. 101. Z. 6. v. o. l. vor st. von.

S. 112. Z. 7. v. o. l. unserer st. äußerer.

S. 126. Z. 1. v. o. l. bekleiden st. begleiten.

S. 181. Z. 5. v. o. l. entsprochen st. entsprachen.

Seite 208. Zeile 8. v. u. l. imitere st. imitore.

S. 115. Z. 9. v. o. setze nach reine ein Semicolon.

Kleinere Fehler, besonders in der Interpunktion, wird der Leser ohne Erinnern entdecken.

---

Beym

## Beym Verleger dieses Werks sind nachstehende Bücher erschienen:

Greiling, J. Chr., neue praktische Materialien zu Kanzelvorträgen über die Sonn- und Festtags-Evangelien. Ein Beytrag zur reinen Tugend- und Religionslehre. 1. 2. 3r Band, und 4ten Bandes 1tes Heft. 8. 1799 — 1801. 3 thlr. 12 gr.

Gurlitt, J., Schulschriften. 1r Bd. gr. 8. 1801. 1 thl. 4 gr.

Kortums, B. C. G., neue Confirmationsreden. Ein Geschenk für Catechumenen und ihre Eltern. 8. 1801. 8 gr.

Luthers kleiner Catechismus, als Leitfaden beym Unterricht im Christenthum aufs neue bearbeitet von J. G. C. Neide, Garnisonprediger und Rector. 8. 1801. 8 gr.

Neide, J. G. C., Sammlung einiger Schulreden. 8. 1798. 8 gr.

Resewitz, F. G., Reden an die Jugend bey Eröffnung der Lectionen, nebst einigen Erziehungsbeobachtungen. 8. 1798. 12 gr.

Dessen, Versuch über die Lehrart und den Inhalt des Schulunterricht in kleinen Städten und auf dem Lande. 8. 1800. 6 gr.

Ribbecks, C. G., Magazin neuer Fest- und Casualpredigten, Tauf- und Traureden, Beichtermahnungen und anderer klei-

ner Amtsvorträge. 3 Bände. gr. 8. 1799 — 1801. 4 thl.

Ribbecks, C. G., Predigten mit Hinsicht auf den Geist und die Bedürfnisse der Zeit und des Orts. 5 Bde. 4 thl. 10 gr.

Roels, A. B., Beytrag zur Verbesserung der Landschulen, und Vorschläge zu einem zweckmäßigen Unterricht in denselben. 8. 1801. 4 gr.

Streithorsts, G. W., hinterlassene Aufsätze über Gegenstände der Lebensphilosophie; herausgegeben von J. H. Hildebrandt. 8. 1801. 12 gr.

---

Bayerische Staatsbibliothek München

Greiling, Johann Christoph,

Hieropolis ein Versuch, über das wechselseitige Verhältniß des Staates und der Kirche; nebst einigen Winken der Kirche durch eine höhere Bildung ihrer Lehrer aufzuhelfen

Magdeburg 1802

Pol.g. 373
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769237-9